

Leitfaden zur Umsetzung der
**teilzentralen, standardisierten
REIFE- UND DIPLOMPRÜFUNG (sRDP)**

HANDELSAKADEMIE

(Lehrplan 2014)

gültig ab dem Haupttermin 2019 (und deren weitere Termine)

und

AUFBAULEHRGANG an

HANDELSAKADEMIE

(Lehrplan 2014)

gültig seit Haupttermin 2017

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	4
Struktur der standardisierten Reife- und Diplomprüfung	5
Übersicht: Wahlmöglichkeiten zur Klausurprüfung und mündlichen Prüfung	5
Übersicht: Wahlfächer auf Grundlage des Lehrplanes der Handelsakademie LP 2014	6
Allgemeine Terminübersicht.....	7
Ablauf der (s)RDP.....	8
Entscheidungsmatrix - Zulassung zur abschließenden Prüfung (sRDP)	12
Allgemeine Bestimmungen.....	14
Geltungsbereich.....	14
Formen und Umfang der abschließenden Prüfung	14
Prüfungsgebiete.....	14
Zusatzprüfung	15
Zulassungsvoraussetzungen zum Besuch einer Universität	15
Zulassung zur Prüfung (ohne NOST).....	15
Wiederholungsprüfungen.....	15
Pflichtpraktikum	16
Zulassung zur Prüfung (mit NOST).....	16
Prüfungskommission	17
Prüfungstermine der Klausurprüfung	18
Prüfungsgebiet der abschließenden Arbeit (Diplomarbeit, Abschlussarbeit)	20
Themenfestlegung, Inhalt und Umfang der abschließenden Arbeit	20
Durchführung der abschließenden Arbeit	20
Prüfungstermine der abschließenden Arbeit	20
Diplomarbeit	21
Prüfungstermine der Klausurprüfung	21
Prüfungsgebiete der Klausurprüfung.....	21
Klausurprüfung	21
Aufgabenstellungen der standardisierten Prüfungsgebiete	22
Aufgabenstellungen der nicht standardisierten Prüfungsgebiete	22
Inhalt und Umfang der Klausurarbeit in den Prüfungsgebieten „Deutsch“ [...] (als Unterrichtssprache) an höheren Schulen	22
Inhalt und Umfang der Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ an höheren Schulen	22
Inhalt und Umfang der Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Angewandte Mathematik“ an höheren Schulen	23
Durchführung der Klausurprüfung.....	23
Durchführung der Klausurprüfung.....	23
Mündliche Kompensationsprüfung	24
Prüfungstermine der mündlichen Prüfung	25
Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung.....	25
Themenbereiche der mündlichen Teilprüfungen	25
Kompetenzorientierte Aufgabenstellungen der mündlichen Teilprüfungen	26
Durchführung der mündlichen Prüfung.....	29
Erstellung und Auswahl der Aufgabenstellungen	29
Prüfungsgebiete der Mündliche Prüfung.....	30
Beurteilung der Leistungen bei der Prüfung.....	31
Beurteilungsstufen (Noten):	32
Prüfungszeugnisse	34
Wiederholung von Teilprüfungen bzw. von Prüfungsgebieten	34
Besondere Bestimmungen.....	35
Einreichvorschlag und Aufgabenstellungen.....	35
1. Klausurprüfung der nicht-standardisierten Fremdsprachen	35
2. Klausurprüfung „Betriebswirtschaftliche Fachklausur“	35
3. (Nicht standardisierte) Kompensationsprüfung aus „Betriebswirtschaftliche Fachklausur“	37
4. Mündliche Prüfung	37
Kompetenzorientierte Aufgabenstellungen der mündlichen Teilprüfungen	37
1. Angewandte Mathematik bzw. Lebende Fremdsprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache)	38
a) Angewandte Mathematik.....	38
b) Lebende Fremdsprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache).....	38

Lebende Fremdsprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache) und Berufsbezogene Kommunikation in der Lebenden Fremdsprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache).....	44
2. „Schwerpunktfach: Betriebswirtschaftliches Kolloquium vertiefend aus	48
3. Wahlfächer.....	58
ad b) Kultur	59
ad d) Geschichte und Internationale Wirtschafts- und Kulturräume	59
ad e) Geografie und Internationale Wirtschafts- und Kulturräume	60
ad f) Naturwissenschaften	61
ad g) Recht	61
ad h) Volkswirtschaft	62
ad i) Berufsbezogene Kommunikation in der Lebenden Fremdsprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache)	62
ad j) Mehrsprachigkeit (mit Bezeichnung der beiden lebenden Fremdsprachen)	62
ad k) Wirtschaftsinformatik	63
ad l) Seminar (mit Bezeichnung des Seminars).....	64
ad m) Freigegegenstand (mit Bezeichnung des Freigegegenstandes)	64
Schlussbestimmungen, Inkrafttreten	64

Vorwort

Der vorliegende Leitfaden zur teilzentralen, **standardisierten Reife- und Diplomprüfung (sRDP)** der **Handelsakademie (laut Lehrplan 2014)** sowie des **Aufbaulehrganges an Handelsakademien** (laut Lehrplan 2014) ist Ausdruck des Bemühens, die Qualität der abschließenden Prüfungen nachhaltig zu sichern und weiterzuentwickeln.

Im Jahr 2010 wurde mit BGBl. I Nr. 52/2010 die gesetzliche Grundlage für die neue standardisierte, teilzentrale Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung geschaffen. Die verordnungsmäßige Umsetzung dieser neuen Prüfungsbestimmungen des SchUG (§§ 34 ff SchUG) erfolgte durch die „**Prüfungsordnung BHS, Bildungsanstalten**“ (BGBl. II Nr. 177/2012). Die anzuwendende „**Prüfungsordnung für BMHS**“, BGBl. II Nr. 30/2017, gilt für die abschließenden Prüfungen in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen.

In diesem Leitfaden wurden die Bestimmungen der „**Prüfungsordnung für BMHS**“ aufgenommen, welche für die standardisierte Reife- und Diplomprüfung der **Handelsakademie** sowie des **Aufbaulehrganges an Handelsakademien** relevant sind. Soweit aus Verständnisgründen Ergänzungen notwendig waren, wurden diese in eckige Klammern gesetzt. Die für die Handelsakademie sowie den Aufbaulehrgang an Handelsakademie geltenden Bestimmungen werden durch jene Bestimmungen ergänzt, die sich im Schulorganisationsgesetz (SchOG) und Schulunterrichtsgesetz (SchUG) sowie in der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO) auf diese abschließende Prüfung beziehen.

Neben der Darstellung der gesetzlichen Vorgaben werden die **sieben Teilprüfungen** der standardisierten, kompetenzorientierten Reife und Diplomprüfung vorgestellt:

Diplomarbeit (abschließende Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 SchUG)

Standardisierte Klausuren und **nicht standardisierte Klausuren** (z. B. Betriebswirtschaftliche Fachklausur)

Standardisierte und **nicht standardisierte Kompensationsprüfungen**

Mündliche Teilprüfungen - Richtlinien für die einzelnen Prüfungsgebiete

Der vorliegende Leitfaden möchte Rechtssicherheit geben sowie eine qualitativ hochstehende Vorbereitung auf die teilstandardisierte Reife- und Diplomprüfung sicherstellen. Er wurde unter Federführung der pädagogischen Fachabteilung zusammen mit der zuständigen Schulaufsicht und mit Lehrerinnen und Lehrern der unterschiedlichen Prüfungsgebiete entwickelt.

AL MR Mag. Katharina Kiss
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Pädagogische Fachabteilung für kaufmännische Schulen [I/12]
1010 Wien, Minoritenplatz 5

Wien, September 2018

Struktur der standardisierten Reife- und Diplomprüfung

Die standardisierte Reife- und Diplomprüfung der Handelsakademie und des Aufbaulehrganges an Handelsakademie besteht aus einer **Hauptprüfung** und umfasst

- eine **Diplomarbeit** (inklusive deren Präsentation und Diskussion),
- eine **Klausurprüfung** bestehend aus Klausurarbeiten sowie allenfalls mündlichen Kompensationsprüfungen sowie
- eine **mündliche Prüfung**, bestehend aus mündlichen Teilprüfungen.

Nach Wahl der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten sind

- **drei Klausurarbeiten** und **drei mündliche Teilprüfungen** oder
- **vier Klausurarbeiten** und **zwei mündliche Teilprüfungen** abzulegen.

Somit sind insgesamt **sieben Prüfungen** abzulegen:

- die **Diplomarbeit** (und deren Präsentation und Diskussion), **drei Klausurarbeiten** und **drei mündliche Prüfungen** oder
- die **Diplomarbeit** (und deren Präsentation und Diskussion), **vier Klausurarbeiten** und **zwei mündliche Prüfungen**.

Übersicht: Wahlmöglichkeiten zur Klausurprüfung und mündlichen Prüfung

auf Grundlage des Lehrplanes der Handelsakademie (LP 2014) sowie
des Aufbaulehrganges an Handelsakademien (LP 2014)

	Variante 1	Variante 2		Variante 3
	Diplomarbeit	Diplomarbeit		Diplomarbeit
schriftlich	Betriebswirtschaftliche Fachklausur	Betriebswirtschaftliche Fachklausur	schriftlich	Betriebswirtschaftliche Fachklausur
	Deutsch* LFS*	Deutsch* AM*		Deutsch* LFS* AM*
mündlich	BKO**	BKO**	mündlich	BKO**
	AM** Wahlfach**	LFS** Wahlfach**		Wahlfach**

*) mit zentral vorgegebenen Klausuren aus Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Mathematik und angewandte Mathematik

***) mit vom Kollegium am Schulstandort vorgegebenen Themenbereichen

Abkürzungen:

LFS = Lebende Fremdsprache (in Amtsschriften ist nur die Bezeichnung der Fremdsprache anzuführen). Dazu gehören neben Englisch einschließlich Wirtschaftssprache alle weiteren lebenden Fremdsprachen laut Lehrplan. Diese Prüfungsgebiete können auch Wahlfach sein, sofern sie nicht bereits als Klausurfach gewählt wurden.

AM = Mathematik und angewandte Mathematik

BKO = Schwerpunktfach: Betriebswirtschaftliches Kolloquium vertiefend aus ... (mit Bezeichnung des gewählten Ausbildungsschwerpunktes, des gewählten Seminars, der gewählten Seminare, der Verbindlichen Übung, der Verbindlichen Übungen oder, falls weder ein Ausbildungsschwerpunkt noch ein Seminar noch eine Verbindliche Übung als Ergänzung oder Vertiefung der Pflichtgegenstände des Clusters „Entrepreneurship – Wirtschaft und Management“ gewählt wurde, mit der Bezeichnung „Allgemeiner Betriebswirtschaft“)

Übersicht:Wahlfächer auf Grundlage des Lehrplanes der Handelsakademie LP 2014

Bezeichnung des Prüfungsgebietes	Das Prüfungsgebiet umfasst die Pflichtgegenstände bzw. Teilbereiche aus Pflichtgegenständen
Religion/Ethik (bei einer entsprechenden Schulversuchsgenehmigung)	„Religion“/„Ethik“
Kultur	Teilbereiche „Reflexion über gesellschaftliche Realität“ des Pflichtgegenstandes „Deutsch“
Geschichte und Internationale Wirtschafts- und Kulturräume	„Politische Bildung und Geschichte (Wirtschafts- und Sozialgeschichte)“ und „Internationale Wirtschafts- und Kulturräume“
Geografie und Internationale Wirtschafts- und Kulturräume	„Geografie (Wirtschaftsgeografie)“ und „Internationale Wirtschafts- und Kulturräume“ Kein Wahlfach im AUL
Naturwissenschaften	„Naturwissenschaften“ und „Technologie, Ökologie und Warenlehr“
Recht	„Recht“
Volkswirtschaft	„Volkswirtschaft“
Berufsbezogene Kommunikation in der Lebenden Fremdsprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache)	„Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“ oder „Lebende Fremdsprache“
Mehrsprachigkeit (mit Bezeichnung der beiden lebenden Fremdsprachen)	„Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“ und „Lebende Fremdsprache“
Wirtschaftsinformatik	„Wirtschaftsinformatik“
Seminar (mit Bezeichnung des Seminars) <i>mindestens vier Wochenstunden (beim Fremdsprachenseminar mindestens sechs Wochenstunden)</i>	„Seminar (mit Bezeichnung des Seminars)“
Freigegegenstand (mit Bezeichnung des Freigegegenstandes) <i>mindestens vier Wochenstunden (bei Fremdsprachen mindestens sechs Wochenstunden)</i>	„Freigegegenstand (mit Bezeichnung des Freigegegenstandes)“
Slowenisch	Nur an der Zweisprachigen Bundeshandelsakademie in Klagenfurt a.W. (wenn zur Klausurprüfung gemäß § 69 Abs. 1 das Prüfungsgebiet „Deutsch“ gewählt wurde.)
Deutsch	Nur an der Zweisprachigen Bundeshandelsakademie in Klagenfurt a.W. (wenn zur Klausurprüfung gemäß § 69 Abs. 1 das Prüfungsgebiet „Slowenisch“ gewählt wurde.)

Allgemeine Terminübersicht

Die **konkreten Prüfungstermine** für die einzelnen Prüfungsgebiete (Teilprüfungen) werden vorgegeben für die

- Abgabe der Diplomarbeit
- standardisierten Klausurarbeiten der Klausurprüfung
- mündlichen Kompensationsprüfungen von standardisierten Klausurarbeiten



durch eine **Verordnung des zuständigen Bundesministers**

- Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit
- nicht standardisierten Klausurarbeiten der Klausurprüfung
- mündlichen Kompensationsprüfungen von nicht standardisierten Klausurarbeiten
- mündlichen Prüfungen



durch die **zuständige Schulbehörde**

Hauptprüfung nach § 36 Abs. 2 SchUG, § 10 Abs. 1 Prüfungsordnung BMHS

- **erstmalige Abgabe der Diplomarbeit, Präsentation und Diskussion**
 - erstmalige Abgabe der Diplomarbeit innerhalb des 2. Semesters der letzten Schulstufe, bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Klausurprüfung
 - Präsentation und Diskussion, im Zeitraum nach erfolgter Abgabe und dem Ende des als Haupttermin vorgesehenen Prüfungstermins
- **erstmaliges Antreten zur Klausurprüfung und zur mündlichen Prüfung**
 - innerhalb der letzten neun Wochen des Unterrichtsjahres (Haupttermin) bzw. wenn es die Terminorganisation erfordert, innerhalb der letzten zehn Wochen des Unterrichtsjahres.

Weitere Antrittsmöglichkeiten (1. und 2. weiterer Termin, folgender Haupttermin) nach § 36 Abs. 3 SchUG, § 10 Abs. 1 Prüfungsordnung BMHS

- **Wiederholung der Diplomarbeit**
 - Abgabe der Diplomarbeit in der ersten Unterrichtswoche (1. weiterer Termin),
 - in den ersten fünf Unterrichtstagen im Dezember (2. weiterer Termin) und
 - den letzten fünf Unterrichtstagen im März (folgender Haupttermin)
- **Antreten zur Klausurprüfung, zur mündlichen Prüfung sowie zur Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit**
 - innerhalb der ersten sieben Wochen des Schuljahres (1. weiterer Termin),
 - innerhalb von sieben Wochen nach den Weihnachtsferien (2. weiterer Termin),
 - innerhalb der letzten neun (oder zehn) Wochen des Unterrichtsjahres (folgender Haupttermin).

Die Zeitdauer zwischen der letzten Klausurarbeit und dem Beginn der mündlichen Prüfung beträgt mindestens zwei Wochen (§ 36 Abs. 4 Z 3 SchUG).

Ablauf der (s)RDP

Vorletztes Semester	
in den ersten drei Schulwochen	Themenfestlegung für die Diplomarbeit im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer und Vorlage bei der Schulbehörde (§ 8 Abs. 1 und 2 Prüfungsordnung BMHS)
spätestens sechs Wochen nach Beginn des Schuljahres	Genehmigung der Diplomarbeitsthemen durch die Schulbehörde oder Nachfrist für Neuvorlage (§ 8 Abs. 2 Prüfungsordnung BMHS)
November	Kundmachung der Themenbereiche der mündlichen Prüfungen bis spätestens 30. November (§ 21 Abs. 1 Prüfungsordnung BMHS)
Dezember	Erhebung der Stammdaten sowie der gewählten Prüfungsgebiete der Schüler/innen auf einem Vordruck (Name, Jahrgang etc.)
Jänner/Februar	Meldung der Stammdaten und der Prüfungsgebiete an das BMBWF
Letztes Semester	
Diplomarbeit spätestens vier Wochen vor Klausurbeginn	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abgabe der Diplomarbeit innerhalb des 2. Semesters der letzten Schulstufe, spätestens vier Wochen vor Beginn der Klausurprüfung (1 x digitale Form (nicht mit E-Mail), 2 x in ausgedruckter Form) (§ 36 Abs. 2 Z 1 SchUG, § 10 Abs. 1 Prüfungsordnung BMHS) ▪ Empfehlung - spätestens eine Woche vor Klausurbeginn bzw. eine Woche vor der Präsentation und Diskussion (falls diese vor den Klausuren stattfindet): Erstellung eines vorläufigen Beurteilungsvorschlages der Diplomarbeit durch die Betreuerin/den Betreuer mit Hilfe der Rubrics, der nach der Präsentation und Diskussion um die Beurteilung dieser beiden Teilbereiche ergänzt wird. Es gibt eine finale Note, keine Teilbeurteilungen.
Schlusskonferenz April/Mai	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schlusskonferenz der letzten Schulstufe: Die Klassenkonferenz zur Beratung über die Leistungsbeurteilung der Schülerin bzw. des Schülers hat im Zeitraum von Mittwoch bis Freitag der zweiten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres stattzufinden (§ 20 Abs. 6 SchUG). ▪ Nicht-NOST: Eine Zulassung zur Klausurprüfung ist nur möglich, wenn die letzte Schulstufe erfolgreich abgeschlossen wurde und das lehrplanmäßig vorgesehene Pflichtpraktikum (gültig im AUL ab HT 2017, in der HAK ab HT 2019) absolviert wurde (§ 25 Abs. 8 SchUG). ▪ NOST: Eine Zulassung zur Klausurprüfung ist nur möglich, wenn alle Pflichtgegenstände in allen Semesterzeugnissen positiv beurteilt sind, alle verbindlichen Übungen einen Teilnahmevermerk aufweisen und das lehrplanmäßig vorgesehene Pflichtpraktikum (gültig im AUL ab HT 2017, in der HAK ab HT 2019) absolviert wurde (§ 36a SchUG).
Wiederholungsprüfung (zwischen Beurteilungskonferenz und Beginn der Klausurprüfungen)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wurde ein/e Kandidat/in in höchstens einem Pflichtgegenstand mit Nicht genügend beurteilt, so findet auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin die Wiederholungsprüfung zwischen der Beurteilungskonferenz und dem Beginn der Klausurprüfungen statt. Es wird eine Antragsfrist von drei Tagen nach nachweislicher Bekanntgabe der Beurteilung für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung empfohlen. ▪ Bei positiver Beurteilung der Wiederholungsprüfung ist ein Antritt zum aktuellen Termin der RDP möglich. Im Falle einer negativen Beurteilung ist die Wiederholung der Wiederholungsprüfung im Herbst auf Antrag der Schülerin bzw. des Schülers (§ 23 Abs. 1a SchUG) möglich. Eine Antragsfrist bis zum Beginn der Hauptferien wird empfohlen.
Semesterprüfungen NOST-Klassen (zwischen Beurteilungskonferenz	<p>Zwischen Beurteilungskonferenz und Beginn der Klausurprüfung können, auf Antrag der Schülerin bzw. des Schülers, folgende Semesterprüfungen stattfinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ sog. „Parkplatzprüfungen“ (§ 23a Abs 3 dritter Satz SchUG) in höchstens drei Pflichtgegenständen der 10. bis einschließlich der vorletzten Schulstufe, alternativ können sog. „Parkplatzprüfungen“ auch an den für Wiederholungsprüfungen vorgesehenen Tagen

und Beginn der Klausurprüfungen)	<p>durchgeführt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Semesterprüfungen über das Sommersemester der letzten Schulstufe (§ 23a Abs 3 vorletzter Satz SchUG), einmalig kann diese Semesterprüfung an den für Wiederholungsprüfungen vorgesehenen Tagen wiederholt werden ▪ Semesterprüfungen über das Wintersemester der letzten Schulstufe (§ 23a Abs 3 SchUG iVm § 2 Abs 2 lit. 1c SchulzeitG), ein maximal dritter Antritt zu dieser Semesterprüfung kann an den für Wiederholungsprüfungen vorgesehenen Tagen durchgeführt werden ▪ Semesterprüfungen über das Sommersemester der vorletzten Schulstufe (§ 23a Abs 3 SchUG iVm § 2 Abs 2 lit. 1c SchulzeitG)
(s)RDP - Haupttermin	
Haupttermin	<p>Mai – Juni/Juli, 9 (10)¹ Wochen vor Beginn der Hauptferien (§ 36 Abs. 2 SchUG, § 2 Abs. 2 Z 2 Schulzeitgesetz)</p> <p>¹ Die in Klammer angeführten Wochenangaben beziehen sich auf die Bundesländer V, T, S, OÖ, St, K</p>
Diplomarbeit - Präsentation und Diskussion (zwischen Abgabe und Ende des Haupttermins)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit hat im Zeitraum nach erfolgter Abgabe und dem Ende des als Haupttermin vorgesehenen Prüfungstermins zu erfolgen (§ 36 Abs. 2 Z 1a SchUG). Somit ist auch eine Durchführung vor den Klausurprüfungen möglich. ▪ Die Präsentation und Diskussion ist eine öffentliche Prüfung (37 Abs. 5 SchUG). ▪ Die Prüfungskommission besteht aus Vorsitzender/Vorsitzendem, Schulleitung, Klassenvorstand und Prüfer/in. In diesem Fall gibt es keinen Beisitzer/keine Beisitzerin, es sind aber zwei Prüfer/innen möglich, falls die Diplomarbeit von zwei Lehrkräften betreut wurde. ▪ Von jeder Gruppe kann vor Beginn der Prüfungen gemeinsam ein kurzer Überblick über das Thema der Diplomarbeit gegeben werden. ▪ Jede Prüfungskandidatin/Jeder Prüfungskandidat wird einzeln geprüft. ▪ Die Dauer der Präsentation und der Diskussion hat höchstens 15 Minuten pro Prüfungskandidatin und Prüfungskandidaten zu betragen (§ 9 Abs. 4 Prüfungsordnung BMHS). ▪ Nach der Präsentation und Diskussion ist der Prüfungskommission ein begründeter Beurteilungsantrag der Prüferin/des Prüfers/der Prüfer/innen vorzulegen. Mit diesem Beurteilungsvorschlag werden sowohl die schriftliche Arbeit als auch die Präsentation und Diskussion gemeinsam beurteilt. Hierfür wird die Verwendung der Rubrics dringend empfohlen. ▪ Die Beurteilung erfolgt durch einen Kommissionsbeschluss (Prüfer/in/nen, Klassenvorstand, Schulleitung sind stimmberechtigt). ▪ Es wird empfohlen, den Kommissionsbeschluss über die Beurteilung zeitnah zu den Präsentationen und Diskussionen herbeizuführen (z.B. am Ende des Halbtags). ▪ Es ist zulässig, die Prüfungskandidatinnen/die Prüfungskandidaten über den Beurteilungsbeschluss zu informieren. Ein bestimmter Zeitpunkt (wie z. B. Ende des Halbtages) ist gesetzlich nicht vorgesehen.
Klausurprüfung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Standardisierte Klausurarbeiten der Klausurprüfung laut VO ▪ Nicht-standardisierte Klausurarbeiten der Klausurprüfung innerhalb der letzten 9 bzw. 10 Wochen des Unterrichtsjahres (§ 36 SchUG, § 11 Prüfungsordnung BMHS). Nicht standardisierte Klausuren können zeitlich vor den standardisierten Klausuren durchgeführt werden.
Notenkonferenz der Klausurprüfung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei der Terminfestsetzung der Notenkonferenz ist zu beachten, dass negative Teilbeurteilungen der Klausurprüfung frühestmöglich, spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin für die mündliche Kompensationsprüfung nachweislich bekannt zu geben sind (§ 18 Abs. 4 Prüfungsordnung BMHS, § 74 SchUG). ▪ Die Beurteilung erfolgt auf Grund von begründeten Anträgen der Prüferin/des Prüfers der Klausurarbeiten durch die jeweilige Prüfungskommission (§ 38 Abs. 3 SchUG). ▪ Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat kann im Falle der negativen Beurteilungen von Klausurarbeiten durch die Prüfungskommission bis spätestens drei Tage nach der Bekanntgabe der negativen Beurteilung beantragen, eine mündliche Kompen-

	<p>sationsprüfung abzulegen (§ 19 Abs. 1 Prüfungsordnung BMHS, § 74 SchUG).</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Einsichtnahme in die Klausurarbeiten ist bis längstens drei Tage vor der mündlichen Prüfung zulässig (Einsichtsrecht gemäß Rundschreiben Nr. 15/1997, Geschäftszahl: 25.329/7-III/4/97). ▪ Die Aufgabenstellungen der Kompensationsprüfungen werden bei standardisierten Klausuren vom BMBWF zur Verfügung gestellt. Bei nicht-standardisierten Prüfungsgebieten der Klausurprüfung (z.B. Betriebswirtschaftliche Fachklausur, Russisch) ist exemplarisch eine Aufgabenstellung gleichzeitig mit den Aufgabenstellungen des Prüfungsgebiets der Klausurprüfung der Schulaufsicht zur Genehmigung vorzulegen. (§ 19 Abs. 2 Prüfungsordnung BMHS, § 14 Prüfungsordnung BMHS).
Prüfungsfreie Zeit	Es ist eine prüfungsfreie Zeit von mindestens zwei Wochen zwischen der letzten Klausurarbeit und dem Beginn der mündlichen Prüfungen (§ 36 Abs. 4 SchUG) einzuhalten.
Kompensationsprüfung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kompensationsprüfung (max. vier), § 19 Prüfungsordnung BMHS ▪ Die Termine (zwei Tage) für die standardisierten Kompensationsprüfungen sind durch VO des BMBWF vorgegeben. Für die nicht standardisierten Kompensationsprüfungen (z. B. Betriebswirtschaftliche Fachklausur, Russisch) gibt die zuständige Schulbehörde den Termin vor (§ 36 Abs. 4 Z 3 SchUG). ▪ Die Kompensationsprüfung ist nicht öffentlich (RS des BMUKK Nr. 21/2013). ▪ Eine mündliche Kompensationsprüfung ist immer der jeweiligen Klausurarbeit zuzuordnen. [...] [Sie] muss Aufgabenstellungen enthalten, die sich auf die vorangegangene Klausurarbeit beziehen (Erl. Bem. zum Verordnungsentwurf). ▪ Vorbereitung mindestens 30 Minuten, Prüfungsdauer mindestens 10 Minuten, maximal 25 Minuten (§ 19 Abs. 3 Prüfungsordnung BMHS). ▪ Zur Durchführung siehe § 23 Abs. 2 bis 4 Prüfungsordnung BMHS, mit der Maßgabe der Vorbereitungs- und Prüfungszeit nach § 19 Abs. 3 Prüfungsordnung BMHS. ▪ Die Beurteilung erfolgt durch Kommissionsbeschluss (Prüfer/in und Zweitprüfer/in gemeinsam oder Prüfer/in und Beisitzer/in gemeinsam, Klassenvorstand, Schulleitung). Die Gesamtbeurteilung im betreffenden Prüfungsgebiet erfolgt bestenfalls mit „Befriedigend“ (§38 Abs. 5 SchUG). Im Zeugnis wird die Gesamtbeurteilung angeführt, ohne einen Hinweis auf die Kompensationsprüfung. ▪ Es ist zulässig, die Prüfungskandidatinnen/die Prüfungskandidaten über die beschlossene Beurteilung zu informieren. Ein bestimmter Zeitpunkt (z. B. Ende des Halbtages) ist gesetzlich nicht vorgesehen.
Mündliche Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mündliche Prüfung – Durchführung nach den Bestimmungen des § 23 Prüfungsordnung BMHS ▪ Vorbereitung mindestens 20 Minuten; Prüfungsdauer mindestens 10 Minuten maximal 20 Minuten – keine Über- oder Unterschreitung dieser Zeiten möglich (§ 23 Abs. 4 Prüfungsordnung BMHS). ▪ Die Beurteilung erfolgt durch Kommissionsbeschluss (Prüfer/in und Zweitprüfer/in gemeinsam oder Prüfer/in und Beisitzer/in gemeinsam, Klassenvorstand, Schulleitung). ▪ Es ist zulässig, die Prüfungskandidatinnen/die Prüfungskandidaten über die beschlossene Beurteilung zu informieren. Ein bestimmter Zeitpunkt (wie z. B. Ende des Halbtages) ist gesetzlich nicht vorgesehen.
Gesamtbeurteilung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Vorliegen aller Teilprüfungsergebnisse (Diplomarbeit, einschließlich deren Präsentation und Diskussion, schriftliche Klausurarbeiten, mündliche Kompensationsprüfung und mündliche Prüfung) Entscheidung und Bekanntgabe der Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung (mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden, mit gutem Erfolg bestanden, bestanden, nicht bestanden) durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden (§ 38 Abs. 6 SchUG). ▪ Folgen negativer Teilbeurteilungen im Haupttermin (§ 36 Abs. 2 Z 3 SchUG – Prüfungstermine, § 40 Abs. 2 SchUG – Wiederholung von Teilprüfungen bzw. Prüfungsgebieten, § 10 Abs. 1 Prüfungsordnung BMHS – Prüfungstermine der abschließenden Arbeit): <ul style="list-style-type: none"> ○ Negative Beurteilung der Diplomarbeit - Ausarbeitung eines neuen Themas:

	<p>innerhalb von längstens vier Wochen ist ein neues Thema einvernehmlich zwischen Prüfungskandidat/in und Prüfer/in festzulegen [§ 8 Abs. 3 Prüfungsordnung BMHS] und bei der Schulbehörde einzureichen, keine reine Verbesserung der bereits eingereichten Diplomarbeit); Abgabe (1x digital [nicht mit E-Mail], 2x in ausgedruckter Form) spätestens in der ersten Unterrichtswoche des nächsten Schuljahres (§ 10 Abs. 1 Prüfungsordnung BMHS), Diskussion und Präsentation zum nächsten Termin, Anmeldung (Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten) erforderlich. Weitere Infos/Sonderfälle finden Sie auf hak.cc unter Prüfungen/Abschluss in dem Dokument „Vorgehensweise bei Problemen im Rahmen der abschließenden Arbeit“.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Negative Beurteilung einer Klausurarbeit (BFK, D, LFS, AM) - Kompensationsprüfung(en) bzw. Wiederholung der Klausurarbeit im nächsten Termin, Anmeldung erforderlich ○ Negative Beurteilung eines mündlichen Prüfungsgebietes (BKO, LFS, AM, Wahlfach) - Wiederholung der mündlichen Prüfung im nächsten Termin, Anmeldung erforderlich
(s)RDP – weitere Termine	
Weitere Termine	innerhalb der ersten sieben Wochen des Schuljahres, innerhalb von sieben Wochen nach den Weihnachtsferien, innerhalb der letzten neun (zehn) Wochen des Unterrichtsjahres (§ 36 Abs. 2 Z 3 SchUG, § 10 Prüfungsordnung BMHS, § 2 Abs. 2 Z 2 Schulzeitgesetz)
Diplomarbeit: Abgabe	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Späteste Abgabe: <ul style="list-style-type: none"> ○ in der ersten Schulwoche des Unterrichtsjahres ○ in den ersten fünf Unterrichtstagen im Dezember ○ in den letzten fünf Unterrichtstagen im März ▪ Weitere Bestimmungen: siehe Haupttermin
Diplomarbeit: Präsentation und Diskussion	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Termine: Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit, im Zeitraum nach erfolgter Abgabe und dem Ende des jeweiligen Termins. ▪ Weitere Bestimmungen: siehe Haupttermin
Klausurprüfung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klausurprüfungen (§ 36 Abs. 4 Z 2 SchUG) ▪ Termin für standardisierte Klausurarbeiten der Klausurprüfungen wird durch die/den Bildungsminister/in festgelegt. ▪ Termin für nicht-standardisierte Klausurarbeiten der Klausurprüfungen wird von der zuständigen Schulbehörde festgelegt.
Notenkonferenz der Klausurprüfung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Termin: in der 4. und 5. (3. und 4.) Woche des Unterrichtsjahres bzw. in der 3. Woche nach den Weihnachtsferien ▪ Weitere Bestimmungen: siehe Haupttermin
Prüfungsfreie Zeit	siehe Haupttermin
Kompensationsprüfung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Termin: in der 6. (5.) Woche des Unterrichtsjahres bzw. in der 4. Woche nach den Weihnachtsferien. Der Termin (ein Tag) für die standardisierten Kompensationsprüfungen sind durch VO des BMBWF vorgegeben. Für die nicht standardisierten Kompensationsprüfungen gibt die zuständige Schulbehörde den Termin vor (§ 36 Abs. 4 Z 3 SchUG). ▪ Weitere Bestimmungen: siehe Haupttermin
Mündliche Prüfung	siehe Haupttermin
Gesamtbeurteilung	siehe Haupttermin

Entscheidungsmatrix - Zulassung zur abschließenden Prüfung (sRDP)

(gültig für AUL und SV vorgezogener LP HAK; HAK ab HT 2019)

Zulassung zur abschließenden Prüfung (sRDP) mit/ohne Wiederholungsprüfungen

§ 23 SchUG
§ 36a SchUG

(mit Diplomarbeit, Praktikum, standardisierte Klausurthemen und Kompensationsprüfungen)

Vor Antritt zur Reife- und Diplomprüfung		Letzte Schulstufe				
alle Pflichtgegenstände positiv beurteilt	ein Pflichtgegenstand negativ beurteilt	zwei Pflichtgegenstände negativ beurteilt				
Zulassung zur sRDP	SchülerIn beantragt Antritt zur Wiederholungsprüfung zwischen Jahresbeurteilungskonferenz und Klausurbeginn (Antragsfrist drei Tage empfohlen)	mehr als zwei Pflichtgegenstände negativ beurteilt				
	<table border="1"> <tr> <td>JA</td> <td>NEIN</td> </tr> </table>	JA	NEIN	Zulassung zur sRDP		
	JA	NEIN				
	<table border="1"> <tr> <td>WHP zw. Konferenz und Klausur positiv</td> <td>WHP zw. Konferenz und Klausur negativ</td> </tr> <tr> <td></td> <td>SchülerIn beantragt die Wiederholung dieser Wiederholungsprüfung am Beginn des nächsten Unterrichtsjahres (Antragsfrist bis zum Beginn der Hauptferien empfohlen)</td> </tr> </table>	WHP zw. Konferenz und Klausur positiv	WHP zw. Konferenz und Klausur negativ		SchülerIn beantragt die Wiederholung dieser Wiederholungsprüfung am Beginn des nächsten Unterrichtsjahres (Antragsfrist bis zum Beginn der Hauptferien empfohlen)	Zulassung zur sRDP
WHP zw. Konferenz und Klausur positiv	WHP zw. Konferenz und Klausur negativ					
	SchülerIn beantragt die Wiederholung dieser Wiederholungsprüfung am Beginn des nächsten Unterrichtsjahres (Antragsfrist bis zum Beginn der Hauptferien empfohlen)					
<table border="1"> <tr> <td>JA</td> <td>NEIN</td> </tr> </table>	JA	NEIN	Zulassung zur sRDP			
JA	NEIN					

Zulassung zur abschließenden Prüfung (sRDP)
mit/ohne Semesterprüfungen (Neue Oberstufe)

§ 23a SchUG
§ 36a SchUG

(mit Diplomarbeit, Praktikum, standardisierte Klausurthemen und Kompensationsprüfungen)

		Vor Antritt zur Reife- und Diplomprüfung							
		Zeitraum - nach der Beurteilungskonferenz und vor den schriftlichen Klausurprüfungen				Zeitraum - am Beginn des nächsten Schuljahres (= an den Tagen der Wiederholungsprüfung)			
Alle Pflichtgegenstände positiv beurteilt	negativ bzw. nicht beurteilte Pflichtgegenstände aus dem Sommersemester der vorletzten Schulstufe bzw. dem Wintersemester der letzten Schulstufe und/oder "Parkplatz" - max. drei negativ bzw. nicht beurteilte Pflichtgegenstände	alle SP positiv (inkl. "Parkplatz-SP")				alle SP positiv (inkl. "Parkplatz-SP")			
	negativ bzw. nicht beurteilte Pflichtgegenstände aus dem Sommersemester der vorletzten Schulstufe bzw. dem Wintersemester der letzten Schulstufe und/oder "Parkplatz" - max. drei negativ bzw. nicht beurteilte Pflichtgegenstände	alle SP positiv (inkl. "Parkplatz-SP")				alle SP positiv (inkl. "Parkplatz-SP")			
Zulassung zur sRDP	SchülerIn beantragt Antritt zu Semesterprüfungen (SP) zwischen Jahresbeurteilungskonferenz und Klausurbeginn (Antragsfrist drei Tage empfohlen)	alle SP positiv (inkl. "Parkplatz-SP")				alle SP positiv (inkl. "Parkplatz-SP")			
	SchülerIn beantragt Antritt zu Semesterprüfungen (SP) am Beginn des nächsten Schuljahres (Antragsfrist bis zum Beginn der Hauptferien empfohlen)	alle SP positiv (inkl. "Parkplatz-SP")				alle SP positiv (inkl. "Parkplatz-SP")			
		JA				NEIN			
		alle SP positiv (inkl. "Parkplatz-SP")	zumindest eine SP aus Winter- bzw. Sommersemester negativ, alle absolvierten "Parkplatz-SP" positiv	zumindest eine negative Beurteilung aus Sommersemester der vorletzten Schulstufe vorhanden	zumindest eine negative Beurteilung aus Winter- bzw. Sommersemester vorhanden	zumindest eine negative Beurteilung aus Sommersemester der vorletzten Schulstufe vorhanden	zumindest eine negative Beurteilung aus Winter- bzw. Sommersemester vorhanden	zumindest eine negative Beurteilung aus Sommersemester vorhanden	zumindest eine negative Beurteilung aus Winter- bzw. Sommersemester vorhanden
		SchülerIn kann die negative Beurteilung "parken" und am Beginn des nächsten Schuljahres zur "Parkplatz-SP" antreten (Antragsfrist bis zum Beginn der Hauptferien erforderlich) Falls kein "Parkplatz" frei, Schullaufbahn beendet --> Externistenbereich	SchülerIn kann zur Wiederholung der Semesterprüfung/ nächsten Unterrichtsjahres antreten (Antragsfrist bis zum Beginn der Hauptferien empfohlen)	SchülerIn kann die negative Beurteilung "parken" und am Beginn des nächsten Schuljahres zur "Parkplatz-SP" antreten (Antragsfrist bis zum Beginn der Hauptferien erforderlich) Falls kein "Parkplatz" frei, Schullaufbahn beendet --> Externistenbereich	SchülerIn kann zur Wiederholung der Semesterprüfung/ nächsten Unterrichtsjahres antreten (Antragsfrist bis zum Beginn der Hauptferien empfohlen)	SchülerIn kann zur Wiederholung der Semesterprüfung/ nächsten Unterrichtsjahres antreten (Antragsfrist bis zum Beginn der Hauptferien empfohlen)	SchülerIn kann zur Wiederholung der Semesterprüfung/ nächsten Unterrichtsjahres antreten (Antragsfrist bis zum Beginn der Hauptferien empfohlen)	SchülerIn kann zur Wiederholung der Semesterprüfung/ nächsten Unterrichtsjahres antreten (Antragsfrist bis zum Beginn der Hauptferien empfohlen)	SchülerIn kann zur Wiederholung der Semesterprüfung/ nächsten Unterrichtsjahres antreten (Antragsfrist bis zum Beginn der Hauptferien empfohlen)
		Zulassung zur sRDP	Schullaufbahn beendet --> Externistenbereich	Schullaufbahn beendet --> Externistenbereich	Schullaufbahn beendet --> Externistenbereich	Schullaufbahn beendet --> Externistenbereich	Schullaufbahn beendet --> Externistenbereich	Schullaufbahn beendet --> Externistenbereich	Schullaufbahn beendet --> Externistenbereich
		Zulassung zur sRDP	Schullaufbahn beendet --> Externistenbereich	Schullaufbahn beendet --> Externistenbereich	Schullaufbahn beendet --> Externistenbereich	Schullaufbahn beendet --> Externistenbereich	Schullaufbahn beendet --> Externistenbereich	Schullaufbahn beendet --> Externistenbereich	Schullaufbahn beendet --> Externistenbereich

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1 Prüfungsordnung BMHS:

(1) Diese Verordnung gilt für

1. die im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, geregelten öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten berufsbildenden höheren Schulen, [...]

5. die Aufbaulehrgänge der in Z 1 und 4 genannten Schulen und [...]

und regelt die Durchführung der abschließenden Prüfung.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Kollegs und die als Sonderform für Berufstätige geführten Schulen, Aufbaulehrgänge, Kollegs und Lehrgänge.

Die Prüfungsordnung gilt für die sog. Tagesformen der BMHS (HAK, HAS, AUL). Für die Kollegs und Sonderformen für Berufstätige gilt die Prüfungsordnung Kollegs und Sonderformen für Berufstätige an BMHS (BGBl. II Nr. 36/2017).

Formen und Umfang der abschließenden Prüfung

§ 2 Prüfungsordnung BMHS:

(1) Die abschließende Prüfung erfolgt

1. an den berufsbildenden höheren Schulen (§ 1 Abs. 1 Z 1 und 4), und den Aufbaulehrgängen an berufsbildenden höheren Schulen (§ 1 Abs. 1 Z 5) in Form einer Reife- und Diplomprüfung, [...]

(2) Die abschließende Prüfung besteht nach Maßgabe des 4. Abschnittes aus [...] einer Hauptprüfung. [...]

(4) Die Hauptprüfung besteht aus einer abschließenden Arbeit (einschließlich deren Präsentation und Diskussion) in Form einer

a) Diplomarbeit an den in § 1 Abs. 1 Z 1 und 4 bis 6 genannten höheren Schulen oder

b) [...],

einer Klausurprüfung bestehend aus Klausurarbeiten sowie allenfalls mündlichen Kompensationsprüfungen und einer mündlichen Prüfung bestehend aus mündlichen Teilprüfungen.

An höheren Schulen (§ 1 Abs. 1 Z 1 und 4 bis 6) sind nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten drei Klausurarbeiten und drei mündliche Teilprüfungen oder vier Klausurarbeiten und zwei mündliche Teilprüfungen abzulegen.

(5) Auf Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung gemäß § 41 des Schulunterrichtsgesetzes sind die Bestimmungen der Unterabschnitte 2 und 3 des 3. Abschnittes der Prüfungsordnung AHS, BGBl. II Nr. 174/2012 in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

Die RDP umfasst eine Diplomarbeit (inklusive deren Präsentation und Diskussion), eine Klausurprüfung bestehend aus Klausurarbeiten sowie allenfalls mündlichen Kompensationsprüfungen sowie eine mündliche Prüfung, bestehend aus mündlichen Teilprüfungen.

Prüfungsgebiete

§ 3 Prüfungsordnung BMHS:

(1) Die abschließende Arbeit umfasst die Bearbeitung eines Themas, das [...] dem Bildungsziel der jeweiligen Schulart (Form, Fachrichtung) zu entsprechen hat. Im Übrigen umfasst das Prüfungsgebiet den gesamten Lehrstoff des gleichnamigen (schulautonomen) Unterrichtsgegenstandes oder der gleichnamigen (schulautonomen) Unterrichtsgegenstände, soweit im 4. Abschnitt nicht anderes bestimmt wird.

(2) [...] An der Zweisprachigen Handelsakademie in Klagenfurt sind im Prüfungsgebiet „Angewandte Mathematik“ (standardisiert) die Aufgabenstellungen in slowenischer und in deutscher Sprache abzufassen.

[...]

Die Diplomarbeit ist Teil der abschließenden Prüfung ist. Somit sind sieben Prüfungen im Rahmen der sRDP durchzuführen. Die Diplomarbeit wird im § 34 Abs. 3 Z 1 SchUG als „abschließende Arbeit (einschließlich deren Präsentation und Diskussion), die selbstständig und außerhalb der Unterrichtszeit zu erstellen ist (in höheren Schulen auf vorwissenschaftlichem Niveau; mit Abschluss- oder Diplomcharakter)“ bezeichnet und in der Prüfungsordnung BMHS präzisiert. Nähere Erläuterungen zur Diplomarbeit finden Sie im Leitfaden zur „Abschließenden Arbeit“ für Handelsakademien bzw. Aufbaulehrgänge der Handelsakademien (Diplomarbeit) sowie Handelsschulen (Abschlussarbeit) - www.hak.cc/node/3617

Die Kompensationsprüfung ist zwar Bestandteil der Klausurprüfung, wird aber mündlich im betreffenden Prüfungsgebiet abgehalten (§ 34 Abs. 3 Z 2 SchUG, § 12 Abs. 2 Prüfungsordnung BMHS).

Zusatzprüfung

§ 41 SchUG:

(1) Der Prüfungskandidat ist berechtigt, im Rahmen der abschließenden Prüfung an einer höheren Schule Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung abzulegen, wenn solche gesetzlich vorgesehen sind und an der Schule geeignete Prüfer zur Verfügung stehen. Die Zulassung zur Zusatzprüfung erfolgt auf Antrag des Prüfungskandidaten. Der Prüfungskommission (§ 35) gehört in diesem Fall auch der Prüfer und bei mündlichen Teilprüfungen auch der Beisitzer des Prüfungsgebietes der Zusatzprüfung an. Die Beurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten bei der Zusatzprüfung hat keinen Einfluss auf die Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung gemäß § 38 Abs. 6; sie ist jedoch, sofern die Zusatzprüfung bestanden wird, im Prüfungszeugnis (§ 39) zu beurkunden.

(2) Personen, die eine Reifeprüfung, eine Reife- und Diplomprüfung oder eine Reife- und Befähigungsprüfung einer höheren Schule bereits erfolgreich abgelegt haben, sind auf ihr Ansuchen vom Schulleiter einer in Betracht kommenden höheren Schule zur Ablegung von Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung zuzulassen. Eine solche Zusatzprüfung kann auch außerhalb der Termine für die abschließende Prüfung der betreffenden Schule stattfinden.

(3) Die §§ 35 bis 40 finden auf die Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung sinngemäß Anwendung.

Zulassungsvoraussetzungen zum Besuch einer Universität

§ 69 Abs. 2 SchOG:

(2) Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung einer berufsbildenden höheren Schule berechtigt zum Besuch einer Universität, für die die Reifeprüfung Zulassungsvoraussetzung ist, wobei nach den Erfordernissen der verschiedenen Studienrichtungen durch Verordnung des zuständigen Bundesministers zu bestimmen ist, in welchen Fällen Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung abzulegen sind.

Die Reife- und Diplomprüfung ermächtigt nach der Universitätsberechtungsverordnung (UBVO, BGBl. II 44/1998 in der geltenden Fassung) nicht immer zum Studium aller Studienrichtungen der Universitäten. Durch Zusatzprüfungen kann die Universitätsberechtigung erweitert werden. Zusatzprüfungen sind daher nur in jenen Unterrichtsgegenständen zulässig, die in der Universitätsberechtungsverordnung vorgesehen sind, d.s. Latein, Darstellende Geometrie sowie Griechisch. Eine Ablegung von Zusatzprüfungen zum Erwerb von anderen Berechtigungen ist gesetzlich nicht vorgesehen. Daher handelt z. B. die Behörde nicht rechtswidrig, wenn sie den Antrag auf Ablegung einer Zusatzprüfung zur Reife- und Diplomprüfung in „Spanisch“ ablehnt, weil dieser Unterrichtsgegenstand in der Universitätsberechtungsverordnung nicht vorgesehen ist (Erk. des VerwGH vom 30. September 1992, Zl. 92/10/0071).

Zulassung zur Prüfung (ohne NOST)

§ 36a SchUG:

(1) Zur Ablegung der Hauptprüfung sind vorbehaltlich der Bestimmungen des § 36 Abs. 2 Z 1 und 1a sowie Abs. 3 alle Prüfungskandidaten berechtigt, die die letzte lehrplanmäßig vorgesehene Schulstufe im Sinne des § 25 Abs. 1 erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Die erstmalige Zulassung zum Antreten [...] zur abschließenden Arbeit sowie zur Klausurprüfung (mit Ausnahme von allfälligen mündlichen Kompensationsprüfungen) und zur mündlichen Prüfung im Haupttermin erfolgt von Amts wegen. Auf Antrag des Prüfungskandidaten ist dieser zum erstmaligen Antreten zur abschließenden Prüfung zu einem späteren Termin zuzulassen, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen. Bei negativer Beurteilung von schriftlichen Klausurarbeiten ist der Prüfungskandidat auf Antrag im selben Prüfungstermin zu zusätzlichen mündlichen Kompensationsprüfungen zuzulassen. Jede Zulassung zu einer Wiederholung von [...] Prüfungsgebieten der Hauptprüfung erfolgt auf Antrag des Prüfungskandidaten, wobei ein nicht gerechtfertigtes Fernbleiben von der Prüfung (ohne eine innerhalb der Anmeldefrist zulässige Zurücknahme des Antrages) zu einem Verlust der betreffenden Wiederholungsmöglichkeit (§ 40 Abs. 1) bzw. der mündlichen Kompensationsmöglichkeit führt.

§ 25 Abs. 1 SchUG:

[...] Eine Schulstufe ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält. Eine Schulstufe gilt auch dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn bei Wiederholen von Schulstufen das Jahreszeugnis in höchstens einem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält und dieser Pflichtgegenstand vor der Wiederholung der Schulstufe zumindest mit „Befriedigend“ beurteilt wurde.

Wiederholungsprüfungen

§ 23 Abs. 1a SchUG:

(1a) Die Wiederholungsprüfungen finden – soweit nachstehend nicht anderes angeordnet wird – an den ersten beiden Unterrichtstagen der ersten Woche des folgenden Schuljahres statt. In der letzten Stufe von Schulen mit abschließender Prüfung findet die Wiederholungsprüfung in höchstens einem Pflichtgegenstand auf Antrag des Schülers zwischen der Beurteilungskonfe-

renz (§ 20 Abs. 6) und dem Beginn der Klausurprüfung statt; eine einmalige Wiederholung dieser Prüfungen ist auf Antrag des Schülers zum Prüfungstermin gemäß dem ersten Satz und Abs. 1c zulässig.

Es sind zu der Hauptprüfung nur Schüler/innen zugelassen, die die letzte Schulstufe in allen Gegenständen positiv abgeschlossen haben und das lehrplanmäßige Pflichtpraktikum im Umfang von 150 Arbeitsstunden (AUL, ab HT 2017) bzw. 300 Arbeitsstunden (HAK, ab HT 2019) absolviert haben. Ausnahme: Zur Präsentation und Diskussion kann auch angetreten werden, wenn die letzte Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen wurde (vgl. § 36a Abs 1 i.V.m. § 36 Abs 2 Z1a SchUG).

Dispensmöglichkeiten vom Pflichtpraktikum sieht das SchUG nur in Ausnahmefällen vor (§11 Abs. 10 SchUG).

Pflichtpraktikum

§ 25 Abs. 8 SchUG:

(8) In berufsbildenden Schulen, in denen der Lehrplan Pflichtpraktika und Praktika außerhalb des schulischen Unterrichtes vorsieht, ist der Schüler zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht berechtigt bzw. kann er die lehrplanmäßig letzte Schulstufe nicht erfolgreich abschließen, wenn er das vor dem abgelaufenen Schuljahr vorgeschriebene Pflichtpraktikum oder Praktikum nicht zurückgelegt hat. Diese Rechtsfolgen treten im Falle des § 11 Abs. 10 nicht ein.

§ 11 Abs. 10 SchUG:

(10) Macht ein Schüler glaubhaft, daß er ein vorgeschriebenes Pflichtpraktikum oder Praktikum nicht zurücklegen kann, weil keine derartige Praxismöglichkeit bestand, oder weist er nach, daß er an der Zurücklegung aus unvorhersehbaren oder unabwendbaren Gründen verhindert war, so entfällt für ihn die Verpflichtung zur Zurücklegung des Pflichtpraktikums bzw. Praktikums.

Zulassung zur Prüfung (mit NOST)

§ 36a SchUG:

(1) Zur Ablegung der Hauptprüfung sind alle Prüfungskandidaten berechtigt,

1. deren Semesterzeugnisse ab der 10. Schulstufe in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweisen und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthalten,
2. deren Semesterzeugnisse ab der 10. Schulstufe in allen verbindlichen Übungen einen Teilnahmevermerk aufweisen und
3. die sämtliche im Lehrplan vorgesehenen Pflichtpraktika und Praktika zurückgelegt haben. § 11 Abs. 10 findet Anwendung.

§ 23a Abs. 3 SchUG:

(3) Semesterprüfungen und deren beiden Wiederholungen sind

1. hinsichtlich des Wintersemesters im darauffolgenden Sommer- und Wintersemester und
2. hinsichtlich des Sommersemesters im darauffolgenden Winter- und Sommersemester abzuhalten. [...] In höchstens drei Pflichtgegenständen der 10. bis einschließlich der vorletzten Schulstufe ist über die Zeiträume gemäß Z 1 und 2 hinaus je höchstens eine Semesterprüfung (bis zu dritte Wiederholung) über nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilte Semesterbeurteilungen zwischen der Beurteilungskonferenz der letzten Schulstufe (§ 20 Abs. 6) und dem Beginn der Klausurprüfung oder an den für die Durchführung der Wiederholungsprüfungen (§ 23) vorgesehenen Tagen zulässig. Semesterprüfungen sowie Wiederholungen von Semesterprüfungen sind auf Antrag des Schülers anzuberaumen, wobei Wiederholungen zumindest vier Wochen nach der zuletzt abgelegten Prüfung anzuberaumen sind. Semesterprüfungen (einschließlich deren Wiederholungen) können auch an den für die Durchführung der Wiederholungsprüfungen (§ 23) vorgesehenen Tagen abgehalten werden und sind der vorangegangenen Schulstufe zuzurechnen. Semesterprüfungen über das Sommersemester der letzten Schulstufe einer Ausbildung sind zwischen der Beurteilungskonferenz (§ 20 Abs. 6) und dem Beginn der Klausurprüfung abzuhalten; eine einmalige Wiederholung dieser Semesterprüfung kann an den für die Durchführung der Wiederholungsprüfungen (§ 23) vorgesehenen Tagen abgehalten werden. Die konkreten Prüfungstermine für Semesterprüfungen (einschließlich der Wiederholungen) sind vom Prüfer anzuberaumen.

§ 11 Abs. 10 SchUG:

(10) Macht ein Schüler glaubhaft, daß er ein vorgeschriebenes Pflichtpraktikum oder Praktikum nicht zurücklegen kann, weil keine derartige Praxismöglichkeit bestand, oder weist er nach, daß er an der Zurücklegung aus unvorhersehbaren oder unabwendbaren Gründen verhindert war, so entfällt für ihn die Verpflichtung zur Zurücklegung des Pflichtpraktikums bzw. Praktikums.

Es sind zur Hauptprüfung nur Schüler/innen zugelassen, die in allen Semesterzeugnissen ab der 10. Schulstufe alle Pflichtgegenstände positiv abgeschlossen und das lehrplanmäßige Pflichtpraktikum im Umfang von 150 Arbeitsstunden (AUL, ab HT 2017)/300 Arbeitsstunden (HAK, ab HT 2019) absolviert haben.

Ausnahme: Zur Präsentation und Diskussion kann auch angetreten werden, wenn nicht in allen Semesterzeugnissen ab der 10. Schulstufe alle Pflichtgegenstände positiv abgeschlossen wurden (vgl. § 36a Abs. 1 i.V.m. § 36 Abs. 2 Z1a SchUG).

Dispensmöglichkeiten vom Pflichtpraktikum sieht das SchUG nur in Ausnahmefällen vor (§11 Abs. 10 SchUG).

Zwischen Beurteilungskonferenz und Beginn der Klausurprüfung können, auf Antrag der Schülerin bzw. des Schülers, folgende Semesterprüfungen stattfinden:

- sog. „Parkplatzprüfungen“ (§ 23a Abs 3 dritter Satz SchUG) in höchstens drei Pflichtgegenständen der 10. bis einschließlich der vorletzten Schulstufe, alternativ können sog. „Parkplatzprüfungen“ auch an den für Wiederholungsprüfungen vorgesehenen Tagen durchgeführt werden
- Semesterprüfungen über das Sommersemester der letzten Schulstufe (§ 23a Abs 3 vorletzter Satz SchUG), einmalig kann diese Semesterprüfung an den für Wiederholungsprüfungen vorgesehenen Tagen wiederholt werden
- Semesterprüfungen über das Wintersemester der letzten Schulstufe (§ 23a Abs 3 SchUG iVm § 2 Abs 2 lit. 1c SchulzeitG), ein maximal dritter Antritt zu dieser Semesterprüfung kann an den für Wiederholungsprüfungen vorgesehenen Tagen durchgeführt werden
- Semesterprüfungen über das Sommersemester der vorletzten Schulstufe (§ 23a Abs 3 SchUG iVm § 2 Abs 2 lit. 1c SchulzeitG). Eine nicht bestandene Semesterprüfungen über das Sommersemester der vorletzten Schulstufe beendet den Schulbesuch (vgl. § 33 Abs 2 lit. g SchUG) oder wird zu einer sog. „Parkplatzprüfung“ (§ 23a Abs 3 dritter Satz SchUG).

Siehe Grafik „Zulassung zu den abschließenden Prüfungen mit und ohne NOST“ (S. 15).

Prüfungskommission

§ 35 SchUG:

(1) [...]

(2) Bei der Hauptprüfung gehören den Prüfungskommissionen der einzelnen Prüfungsgebiete gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 bis 3 als Mitglieder an:

1. der [...] zuständige Landesschulinspektor oder ein anderer von der zuständigen Schulbehörde zu bestellender Experte des mittleren bzw. des höheren Schulwesens oder externer Fachexperte als Vorsitzender,
 2. der Schulleiter oder ein von ihm zu bestellender [...] Lehrer,
 3. der [...] Jahrgangsvorstand [...] oder, wenn es im Hinblick auf die fachlichen Anforderungen des Prüfungsgebietes erforderlich ist, ein vom Schulleiter zu bestellender fachkundiger Lehrer,
 4. jener Lehrer, der die abschließende Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 betreut hat oder der den oder die das jeweilige Prüfungsgebiet der Klausurprüfung oder der mündlichen Prüfung bildenden Unterrichtsgegenstand oder Unterrichtsgegenstände in der betreffenden Klasse unterrichtet hat (Prüfer) und
 5. bei Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung sowie bei mündlichen Kompensationsprüfungen der Klausurprüfung ein vom Schulleiter zu bestimmender fachkundiger Lehrer, beim Prüfungsgebiet „Religion“ ein Religionslehrer (Beisitzer).
- Wenn für ein Prüfungsgebiet mehrere Lehrer als Prüfer gemäß Z 4 in Betracht kommen, hat der Schulleiter einen, wenn es die fachlichen Anforderungen erfordern jedoch höchstens zwei fachkundige Lehrer als Prüfer zu bestellen. Bei der Bestellung von zwei Prüfern kommt diesen gemeinsam eine Stimme zu und erfolgt im Fall einer mündlichen Prüfung oder einer mündlichen Kompensationsprüfung keine Bestellung eines Beisitzers gemäß Z 5. Wenn für ein Prüfungsgebiet kein fachkundiger Lehrer bzw. Religionslehrer als Beisitzer gemäß Z 5 zur Verfügung steht, hat die zuständige Schulbehörde einen fachkundigen Lehrer bzw. Religionslehrer einer anderen Schule als Beisitzer zu bestellen.

(3) Für einen Beschluss der Prüfungskommissionen gemäß Abs. [...] 2 ist die Anwesenheit aller in den Abs. [...] 2 genannten Kommissionsmitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Vorsitzende der Prüfungskommissionen gemäß Abs. 2 stimmt nicht mit. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bei Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung sowie bei mündlichen Kompensationsprüfungen der Klausurprüfung kommt den Prüfern bzw. dem Prüfer und dem Beisitzer jeweils gemeinsam eine Stimme zu. Im Falle der unvorhergesehenen Verhinderung des Vorsitzenden gemäß Abs. 2 Z 1 und erforderlichenfalls bei standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen erfolgt die Vorsitzführung durch den Schulleiter oder einen von diesem zu bestellenden Lehrer. Wenn ein anderes Mitglied der jeweiligen Prüfungskommission verhindert ist oder wenn die Funktion des Prüfers mit der Funktion eines anderen Kommissionsmitgliedes zusammenfällt, hat der Schulleiter für das betreffende Mitglied einen Stellvertreter zu bestellen.

§ 37 Abs. 5 SchUG :

(5) Die mündliche Prüfung sowie die Präsentation und Diskussion im Rahmen der abschließenden Arbeit sind öffentlich vor der jeweiligen Prüfungskommission abzuhalten. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Prüfung. Der Schulleiter hat einen Schriftführer mit der Anfertigung eines Prüfungsprotokolls zu betrauen.

Eine Prüfungskommission besteht grundsätzlich aus der/dem Vorsitzenden und drei stimmberechtigten Personen: Prüfer/in (evtl. gemeinsam mit Zweitprüfer/in bzw. Beisitzer/in), Klassenvorstand und Schulleitung. Der/Die Vorsitzende ist nicht stimmberechtigt. Daher gibt es bei jeder Abstimmung drei Stimmen (Mehrheitsbeschluss zählt) und eine Pattstellung ist nicht möglich.

Jeweils nach den Prüfungsgebieten ergeben sich verschieden zusammengesetzte Prüfungskommissionen. Damit die Prüfungskommission gesetzlich korrekte Entscheidungen treffen kann, ist die Anwesenheit aller stimmberechtigten Kommissionsmitglieder bei den relevanten Teilprüfungen und bei der Beurteilung unbedingt erforderlich. Dem Prüfungsgeschehen ist die ungeteilte Aufmerksamkeit zu widmen.

Das bedeutet, dass immer dann, wenn die Jahrgangsvorständin bzw. der Jahrgangsvorstand oder die Schulleiterin bzw. der Schulleiter gleichzeitig auch Prüferin bzw. Prüfer sind, von der Schulleitung ein weiteres Kommissionsmitglied zu bestellen ist.

Wird ein Prüfungsgebiet von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern geprüft, so sind beide Mitglied der individuellen Prüfungskommission der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Sie haben eine gemeinsame Stimme, wobei sie sich auf die Beurteilung einigen müssen. Die Bestellung eines Beisitzers entfällt.

Eine „Verhinderung“ liegt auch vor, wenn eine Lehrerin bzw. ein Lehrer infolge Versetzung nicht mehr dem Personalstand der Schule angehört, an der die Reife- und Diplomprüfung abgelegt werden soll. Die Lehrerin bzw. der Lehrer könnte dieser Schule jedoch als Prüferin bzw. Prüfer von der Dienstbehörde dienstzugeeteilt werden.

Die Schülerin bzw. der Schüler hat kein Recht, mit dem Hinweis auf eine behauptete Befangenheit einer Prüferin bzw. eines Prüfers eine andere Prüferin bzw. einen anderen Prüfer zugeteilt zu erhalten. Dies gilt auch bei der Wiederholung der Reife- und Diplomprüfung, wenn der Prüferwechsel mit der Befangenheit der bisherigen Prüferin bzw. des bisherigen Prüfers begründet wird. Das SchUG bietet, abgesehen vom Fall der Verhinderung eines Kommissionsmitgliedes, keine Grundlage für eine Änderung der Zusammensetzung der Prüfungskommission. (Erk. des VerwGH vom 12. September 1983, Zl. 83/10/0167).

Unter der abschließenden Arbeit gemäß SchUG § 34 Abs. 3 Z 1 versteht man für höhere Schulen in der Prüfungsordnung BMHS die „Diplomarbeit“.

Die mündlichen Prüfungen sowie die Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit sind öffentlich. Damit wird nicht nur den unmittelbar an der Schule Beteiligten und Interessierten, sondern darüber hinaus jedem Dritten Gelegenheit geboten, einer mündlichen Prüfung als ZuhörerIn bzw. Zuhörer beizuwohnen.

Prüfungstermine der Klausurprüfung

§ 11 Prüfungsordnung BMHS:

(1) Die Klausurprüfung findet, soweit Abs. 2 nicht anderes anordnet, an den in § 36 des Schulunterrichtsgesetzes genannten Prüfungsterminen statt. [...]

(2) Die Prüfungstermine für die standardisierten Prüfungsgebiete (Klausurarbeiten und mündliche Kompensationsprüfungen) werden gemäß § 36 Abs. 4 Z 2 und 3 des Schulunterrichtsgesetzes gesondert verordnet.

Die Bestimmungen zu den Prüfungsterminen sind im § 36 SchUG enthalten, die Spezialbestimmungen zu den vorgezogene Teilprüfungen im § 36 Abs. 3 SchUG:

§ 36 SchUG:

(1) [...]

(2) Hauptprüfungen haben stattzufinden:

1. für die erstmalige Abgabe der abschließenden Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 innerhalb des 2. Semesters der letzten Schulstufe,

- 1a. für die Präsentation und Diskussion der abschließenden Arbeit im Zeitraum nach erfolgter Abgabe gemäß Z 1 und dem Ende des als Haupttermin vorgesehenen Prüfungstermins,
2. für das erstmalige Antreten zur Klausurprüfung und zur mündlichen Prüfung innerhalb der letzten neun oder, wenn es die Terminorganisation erfordert, zehn Wochen des Unterrichtsjahres (Haupttermin) und
3. im Übrigen

innerhalb der ersten sieben Wochen des Schuljahres,

innerhalb von sieben Wochen nach den Weihnachtsferien und

innerhalb der letzten neun oder, wenn es die Terminorganisation erfordert, zehn Wochen des Unterrichtsjahres. [...]

(3) Durch Verordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters kann nach Anhörung des Schulgemeinschaftsausschusses aus pädagogischen und organisatorischen festgelegt werden, dass im Rahmen der abschließenden Prüfung alle Schülerinnen und Schüler einzelne Teilprüfungen der Klausurprüfung bzw. der mündlichen Prüfung vor dem Haupttermin (Abs. 2 Z 2) abzulegen haben (vorgezogene Teilprüfungen), wenn

der das Prüfungsgebiet bildende Unterrichtsgegenstand oder die das Prüfungsgebiet bildenden Unterrichtsgegenstände lehrplanmäßig abgeschlossen ist bzw. sind und

die Leistungen im betreffenden Unterrichtsgegenstand oder in den betreffenden Unterrichtsgegenständen positiv beurteilt wurden oder Semesterprüfungen gemäß § 23b erfolgreich absolviert wurden.

Prüfungstermin ist der Termin gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a der letzten Schulstufe. Die Verordnung ist von der Schulleiterin oder vom Schulleiter spätestens in der ersten Woche des 2. Semesters der vorletzten Schulstufe zu erlassen, gemäß § 79 kundzumachen und unverzüglich der zuständigen Schulbehörde zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die konkreten Prüfungstermine im Rahmen der Hauptprüfung sind unter Bedachtnahme auf die lehrplanmäßigen Erfordernisse wie folgt festzulegen:

für die Abgabe der abschließenden Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 durch den zuständigen Bundesminister,

für die einzelnen standardisierten Klausurarbeiten der Klausurprüfung durch den zuständigen Bundesminister und für die übrigen Klausurarbeiten der Klausurprüfung durch die zuständige Schulbehörde und

für allfällige mündliche Kompensationsprüfungen von standardisierten Klausurarbeiten durch den zuständigen Bundesminister, für die mündliche Prüfung, allfällige mündliche Kompensationsprüfungen von nicht standardisierten Klausurarbeiten sowie die Präsentation und Diskussion der abschließenden Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 durch die zuständige Schulbehörde.

Die zuständige Schulbehörde hat bei der Festlegung von Prüfungsterminen gemäß Z 2 und 3 unter Bedachtnahme auf die durch den zuständigen Bundesminister festgelegten Prüfungstermine für die standardisierten Klausurarbeiten vorzusehen, dass zwischen der letzten Klausurarbeit und dem Beginn der mündlichen Prüfung ein angemessener, mindestens zwei Wochen umfassender Zeitraum liegt.

(5) Im Falle der gerechtfertigten Verhinderung ist der Prüfungskandidat berechtigt, die betreffende Prüfung oder die betreffenden Prüfungen nach Wegfall des Verhinderungsgrundes sowie nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeit im selben Prüfungstermin abzulegen.

§ 36a Abs. 2 SchUG:

(2) Die erstmalige Zulassung zum Antreten zur Vorprüfung, zur abschließenden Arbeit sowie zur Klausurprüfung (mit Ausnahme von allfälligen mündlichen Kompensationsprüfungen) und zur mündlichen Prüfung im Haupttermin erfolgt von Amts wegen. Auf Antrag des Prüfungskandidaten ist dieser zum erstmaligen Antreten zur abschließenden Prüfung zu einem späteren Termin zuzulassen, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen. Bei negativer Beurteilung von schriftlichen Klausurarbeiten ist der Prüfungskandidat auf Antrag im selben Prüfungstermin zu zusätzlichen mündlichen Kompensationsprüfungen zuzulassen. Jede Zulassung zu einer Wiederholung von Teilprüfungen der Vorprüfung oder von Prüfungsgebieten der Hauptprüfung erfolgt auf Antrag des Prüfungskandidaten, wobei ein nicht gerechtfertigtes Fernbleiben von der Prüfung (ohne eine innerhalb der Anmeldefrist zulässige Zurücknahme des Antrages) zu einem Verlust der betreffenden Wiederholungsmöglichkeit (§ 40 Abs. 1) bzw. der mündlichen Kompensationsmöglichkeit führt.

Die Bestimmungen zur Anmeldung zur standardisierten Reife- und Diplomprüfung finden sich nicht in der Prüfungsordnung BMHS, sondern im § 36a SchUG. Dieses geht davon aus, dass die Schülerinnen und Schüler nach Beendigung des letzten Jahres der Ausbildung zum Antritt zum Haupttermin berechtigt sind. Allfällige Regelungen im Zusammenhang mit der Anmeldung unterliegen der Kompetenz der Schulleiterin bzw. des Schulleiters (siehe Zulassung zur Prüfung).

Aus organisatorischen Gründen ist es notwendig, dass die Schülerinnen und Schüler auf einem Vordruck neben den Stammdaten (Name, Jahrgang etc.) die wählbaren Prüfungsgebiete im Dezember bekannt geben, da diese Daten spätestens im Jänner/Februar an das BMBWF weitergeleitet werden müssen.

Weiters ist es zweckmäßig, Bestätigungen über absolvierte Praktika zeitgerecht abzugeben.

Abschließende Arbeit

Prüfungsgebiet der abschließenden Arbeit (Diplomarbeit, Abschlussarbeit)

§ 7 Prüfungsordnung BMHS:

- (1) Die Diplomarbeit an höheren Schulen (§ 2 Abs. 4 Z 1 lit. a) besteht [...] aus einer auf vorwissenschaftlichem Niveau zu erstellenden schriftlichen Arbeit (bei entsprechender Aufgabenstellung auch unter Einbeziehung praktischer und/oder grafischer Arbeitsformen) mit Diplomcharakter über ein Thema gemäß § 3 sowie deren Präsentation und Diskussion.
- (2) [...]

Themenfestlegung, Inhalt und Umfang der abschließenden Arbeit

§ 8 Prüfungsordnung BMHS:

- (1) Die Themenfestlegung hat im Einvernehmen zwischen der Betreuerin oder dem Betreuer der abschließenden Arbeit, die oder der über die erforderliche berufliche oder außerberufliche (informelle) Sach- und Fachkompetenz zu verfügen hat, und der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten spätestens in den ersten drei Wochen der letzten Schulstufe zu erfolgen. Nach Möglichkeit sollen Themen für bis zu fünf Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten einem übergeordneten komplexen Aufgabenbereich oder Projekt zuordenbar sein, wobei die Eigenständigkeit der Bearbeitung der einzelnen Themen dadurch nicht beeinträchtigt werden darf.
- (2) Das festgelegte Thema ist der zuständigen Schulbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Die zuständige Schulbehörde hat bis spätestens sechs Wochen nach Beginn der letzten Schulstufe die Zustimmung zu erteilen oder unter gleichzeitiger Setzung einer Nachfrist die Vorlage eines neuen Themas zu verlangen.
- (3) Im Falle der Nichtbeurteilung oder der negativen Beurteilung des Prüfungsgebietes „Diplomarbeit“ [...] durch die Prüfungskommission ist innerhalb von längstens vier Wochen ein neues Thema im Sinne des Abs. 1 festzulegen. Die zuständige Schulbehörde hat dem Thema innerhalb einer Woche zuzustimmen oder unter Setzung einer Nachfrist die Vorlage eines neuen Themas zu verlangen.
- (4) Die schriftliche Arbeit kann im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer auch in einer von der Prüfungskandidatin oder vom Prüfungskandidaten besuchten lebenden Fremdsprache abgefasst werden.
- (5) Im Rahmen der schriftlichen Arbeit ist ein Abstract zu erstellen, in welchem das Thema, die Fragestellung, die Problemformulierung und die wesentlichen Ergebnisse schlüssig darzulegen sind. Der Abstract ist in deutscher Sprache sowie in einer besuchten lebenden Fremdsprache abzufassen.

Durchführung der abschließenden Arbeit

§ 9 Prüfungsordnung BMHS:

- (1) Die schriftliche Arbeit (einschließlich allfälliger praktischer und/oder grafischer Arbeiten) ist als selbstständige Arbeit außerhalb der Unterrichtszeit zu bearbeiten und anzufertigen, wobei Ergebnisse des Unterrichts mit einbezogen werden dürfen. In der letzten Schulstufe hat eine kontinuierliche Betreuung zu erfolgen, die unter Beobachtung des Arbeitsfortschrittes vorzunehmen ist. Die Betreuung umfasst die Bereiche Aufbau der Arbeit, Arbeitsmethodik, Selbstorganisation, Zeitplan, Struktur und Schwerpunktsetzung der Arbeit, organisatorische Belange sowie die Anforderungen im Hinblick auf die Präsentation und Diskussion, wobei die Selbstständigkeit der Leistungen nicht beeinträchtigt werden darf.
- (2) Die Erstellung der Arbeit ist in einem von der Prüfungskandidatin oder vom Prüfungskandidaten zu erstellenden Begleitprotokoll zu dokumentieren, welches jedenfalls den Arbeitsablauf sowie die verwendeten Hilfsmittel und Hilfestellungen anzuführen hat. Das Begleitprotokoll ist der schriftlichen Arbeit beizulegen.
- (3) Im Rahmen der Betreuung sind von der Prüferin oder vom Prüfer die für die Dokumentation der Arbeit erforderlichen Aufzeichnungen, insbesondere Vermerke über die Durchführung von Gesprächen im Zuge der Betreuung der Arbeit, zu führen. Die Aufzeichnungen sind dem Prüfungsprotokoll anzuschließen.
- (4) Die Dauer der Präsentation und der Diskussion hat höchstens 15 Minuten pro Prüfungskandidatin und Prüfungskandidat zu betragen.

Prüfungstermine der abschließenden Arbeit

§ 10 Prüfungsordnung BMHS:

- (1) Die erstmalige Abgabe des schriftlichen Teils der abschließenden Arbeit hat bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Klausurprüfung zu erfolgen. Die Zeiträume für die Abgabe im Falle der Wiederholung der abschließenden Arbeit sind die erste Unterrichtswoche, die ersten fünf Unterrichtstage im Dezember und die letzten fünf Unterrichtstage im März. In allen Fällen hat die Abgabe sowohl in digitaler Form (in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch mit E-Mail) als auch in zweifach ausgedruckter Form (bei Einbeziehung praktischer und/oder grafischer Arbeitsformen auch unter physischer Beigabe der praktischen und/oder grafischen Arbeiten) zu erfolgen.
- (2) [...]

Diplomarbeit

§ 68 Prüfungsordnung BMHS:

- (1) Das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten 1. einen oder mehrere Pflichtgegenstände des Clusters „Entrepreneurship – Wirtschaft und Management“ oder 2. falls ein Ausbildungsschwerpunkt gewählt wurde, den gewählten Ausbildungsschwerpunkt.

Wurde schulautonome kein Ausbildungsschwerpunkt gewählt, umfasst die Diplomarbeit außerdem das Seminar bzw. die Seminare oder die Verbindliche Übung bzw. die Verbindlichen Übungen, das bzw. die als Ergänzung oder Vertiefung der Pflichtgegenstände des Clusters „Entrepreneurship – Wirtschaft und Management“ gewählt wurden.

- (2) Das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten zusätzlich zu Abs. 1 einen Pflichtgegenstand des Stammbereiches (ausgenommen den Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“).

§ 37 Abs. 3 SchUG:

[...] Die Aufgabenstellung der abschließenden Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 [=Diplomarbeit] [...] ist so zu gestalten, dass der/die Prüfungskandidat/-in umfangreiche Kenntnisse und die Beherrschung von dem jeweiligen Prüfungsgebiet oder der jeweiligen Fachdisziplin angemessenen Methoden sowie seine Selbstständigkeit bei der Aufgabenbewältigung und seine Fähigkeit in der Kommunikation und Fachdiskussion im Rahmen der Präsentation und Diskussion unter Beweis stellen kann.

Näheres zur Diplomarbeit siehe im Leitfaden zur „Abschließenden Arbeit für Handelsakademien bzw. Aufbaulehrgänge der Handelsakademien (Diplomarbeit) sowie Handelsschulen (Abschlussarbeit)“ - www.hak.cc/node/3617.

Prüfungstermine der Klausurprüfung

§ 11 Prüfungsordnung BMHS:

- (1) Die Klausurprüfung findet, sofern Abs. 2 nicht anderes anordnet, an den in § 36 des Schulunterrichtsgesetzes genannten Prüfungsterminen statt. [...]
- (2) Die Prüfungstermine für die standardisierten Prüfungsgebiete (Klausurarbeiten und mündliche Kompensationsprüfungen) werden gemäß § 36 Abs. 4 Z 2 und 3 des Schulunterrichtsgesetzes gesondert verordnet.

Prüfungsgebiete der Klausurprüfung

§ 12 Prüfungsordnung BMHS:

- (1) Die Klausurprüfung umfasst schriftliche, [...] Klausurarbeiten nach Maßgabe des 4. Abschnittes. An höheren Schulen (§ 1 Abs. 1 Z 1 und 4 bis 6) umfasst die Klausurprüfung nach Maßgabe des 4. Abschnittes jedenfalls eine schriftliche Klausurarbeit aus zumindest drei der folgenden Prüfungsgebiete:

„Deutsch“ (standardisiert), [...],

„Lebende Fremdsprache“ (in den Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch standardisiert)

„Angewandte Mathematik (standardisiert) und

eine weitere schriftliche [...] Klausurarbeit.

- (2) Im Falle der negativen Beurteilung einer schriftlichen Klausurarbeit umfasst die Klausurprüfung auch die allenfalls von der Prüfungskandidatin oder vom Prüfungskandidaten beantragte mündliche Kompensationsprüfung im betreffenden Prüfungsgebiet.

Klausurprüfung

§ 69 Prüfungsordnung BMHS:

- (1) Die Klausurprüfung umfasst

1. eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 und

2. nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten eine oder zwei Klausurarbeiten in den Prüfungsgebieten

- a) „Lebende Fremdsprache“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 oder

- b) „Angewandte Mathematik“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 3 und

3. eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliche Fachklausur“ (360 Minuten, schriftlich). [...]

- (2) Das Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten den Pflichtgegenstand „Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“ oder „Lebende Fremdsprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache)“.

- (3) Das Prüfungsgebiet „Angewandte Mathematik“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b umfasst den Pflichtgegenstand „Mathematik und angewandte Mathematik“.

- (4) Das Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliche Fachklausur“ gemäß Abs. 1 Z 3 umfasst

1. den Pflichtgegenstand „Betriebswirtschaft“ und

2. den Pflichtgegenstand „Unternehmensrechnung“ und

3. die Teilbereiche „Übungsfirma“ und „Case Studies“ des Pflichtgegenstandes „Business Training, Projektmanagement, Übungsfirma und Case Studies“.

Aufgabenstellungen der standardisierten Prüfungsgebiete

§ 13 Prüfungsordnung BMHS:

(1) Die Aufgabenstellungen für standardisierte Prüfungsgebiete sowie die korrespondierenden Korrektur- und Beurteilungsanleitungen sind an eine oder mehrere von der Schulleiterin oder vom Schulleiter namhaft zu machende Person oder Personen elektronisch zu übermitteln oder physisch zu übergeben. Die Übermittlung oder die Übergabe haben in einer die Geheimhaltung gewährleistenden Weise möglichst zeitnah zur Prüfung und dennoch so zeitgerecht zu erfolgen, dass für die Durchführung notwendige Vorkehrungen getroffen werden können. Die Aufgabenstellungen sind sodann in der Schule bis unmittelbar vor Beginn der betreffenden Klausurarbeit in einer die Geheimhaltung gewährleistenden Weise aufzubewahren. Die Korrektur- und Beurteilungsanleitungen sind bis zum Ende der betreffenden Klausurarbeit in einer die Geheimhaltung gewährleistenden Weise aufzubewahren und sodann der Prüferin oder dem Prüfer auszuhändigen.

(2) Die Aufgabenstellungen haben in den Prüfungsgebieten „Lebende Fremdsprache“ und „Angewandte Mathematik“ nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen über Inhalt und Umfang der Prüfungsgebiete auf die unterschiedlichen Anforderungen des Lehrplanes Bedacht zu nehmen. In den Prüfungsgebieten gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 sind die Aufgabenstellungen in der betreffenden Fremdsprache abzufassen.

Aufgabenstellungen der nicht standardisierten Prüfungsgebiete

§ 14 Prüfungsordnung BMHS:

(1) Für die nicht standardisierten Prüfungsgebiete der Klausurprüfung haben die Prüferinnen und Prüfer eine Aufgabenstellung, die mindestens zwei voneinander unabhängige Aufgaben zu enthalten hat, auszuarbeiten und der zuständigen Schulbehörde als Vorschlag im Dienstweg zu übermitteln. [...] Jede vorgeschlagene Aufgabenstellung (Aufgabe, Teilaufgabe) hat einen eindeutigen Arbeitsauftrag zu enthalten. Sie darf im Unterricht nicht so weit vorbereitet worden sein, dass ihre Bearbeitung keine eigenständige Leistung erfordert. In den Prüfungsgebieten gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 sind die Aufgabenstellungen in der betreffenden Fremdsprache abzufassen.

(2) Dem Vorschlag gemäß Abs. 1 sind die für die Bearbeitung zur Verfügung zu stellenden Hilfen und Hilfsmittel oder ein Hinweis auf deren erlaubte Verwendung bei der Prüfung anzuschließen. Dabei dürfen nur solche Hilfen oder Hilfsmittel zum Einsatz kommen, die im Unterricht gebraucht wurden und die keine Beeinträchtigung der Eigenständigkeit in der Erfüllung der Aufgaben darstellen. Dem Vorschlag sind darüber hinaus allfällige Texte, Übersetzungen, Beantwortungsdispositionen, Zusammenfassungen von Hörtexten, Ausarbeitungen usw. sowie die für die einzelnen Beurteilungsstufen relevanten Anforderungen und Erwartungen in der Bearbeitung und Lösung der Aufgaben anzuschließen.

(3) Bei mangelnder Eignung der vorgeschlagenen Aufgabenstellung oder der vorgesehenen Hilfen oder Hilfsmittel hat die zuständige Schulbehörde die Vorlage eines neuen Vorschlages oder einer Ergänzung des Vorschlages einzuholen. Die festgesetzte Aufgabenstellung ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Gewährleistung der Geheimhaltung bekannt zu geben. Nach Einlangen sind sie von der Schulleiterin oder vom Schulleiter bis zur Prüfung auf eine die Geheimhaltung gewährleistende Weise aufzubewahren.

Inhalt und Umfang der Klausurarbeit in den Prüfungsgebieten „Deutsch“ [...] (als Unterrichtssprache) an höheren Schulen

§ 15 Prüfungsordnung BMHS:

(1) Im Rahmen der Klausurarbeit in den Prüfungsgebieten „Deutsch“ [...] ist den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eine Aufgabenstellung mit drei Aufgaben, von denen eine Aufgabe ein literarisches Thema zu beinhalten hat, in der betreffenden Sprache schriftlich vorzulegen. Eine der Aufgaben ist zu wählen und vollständig zu bearbeiten. Jede der drei Aufgaben ist in zwei voneinander unabhängige schriftlich zu bearbeitende Teilaufgaben zu unterteilen. Beide Teilaufgaben haben die Kompetenzbereiche „Inhaltsdimension“, „Textstruktur“, „Stil und Ausdruck“ sowie „normative Sprachrichtigkeit“ zu betreffen.

(2) Der Arbeitsumfang der beiden Teilaufgaben hat zirka 900 Wörter (im Prüfungsgebiet „Deutsch“) [...] und die Arbeitszeit hat 300 Minuten zu betragen.

(3) Die Verwendung eines (elektronischen) Wörterbuches ist zulässig. Der Einsatz von Lexika oder elektronischen Informationsmedien ist nicht zulässig.

Inhalt und Umfang der Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ an höheren Schulen

§ 16 Prüfungsordnung BMHS:

(1) Im Rahmen der Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ ist den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eine Aufgabenstellung mit drei voneinander unabhängigen Aufgabenbereichen in der betreffenden Sprache schriftlich vorzulegen, wobei Hörtexte zweimal abzuspielen sind. Die Aufgabenbereiche, die in voneinander unabhängige Aufgaben gegliedert sein können, haben die rezeptiven Kompetenzen „Lese- und Hörverstehen“ sowie die produktive Kompetenz „Schreiben“ zu betreffen. Der Aufgabenbereich „Schreiben“ ist in mindestens zwei voneinander unabhängige schriftlich zu bearbeitende Teilaufgaben zu unterteilen. Die Aufgabenbereiche sind in der genannten Reihenfolge in zeitlicher Abfolge voneinander getrennt vorzulegen und zu bearbeiten.

(2) Die Aufgabenstellungen sind gemäß den lehrplanmäßigen Anforderungen zu erstellen. Die Arbeitszeit hat 300 Minuten zu betragen, wobei 60 Minuten auf den Aufgabenbereich „Leseverstehen“, 40 bis 45 Minuten auf den Aufgabenbereich „Hörverstehen“ und 195 bis 200 Minuten auf den Aufgabenbereich „Schreibkompetenz“ zu entfallen haben.

(3) In den Aufgabenbereichen „Leseverstehen“ und „Hörverstehen“ ist die Verwendung von Hilfsmitteln nicht zulässig. Im Aufgabenbereich „Schreibkompetenz“ (berufsspezifischer Teil) ist die Verwendung eines (elektronischen) Wörterbuches zulässig, der Einsatz von Lexika oder elektronischen Informationsmedien ist nicht zulässig.

Inhalt und Umfang der Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Angewandte Mathematik“ an höheren Schulen

§ 17 Prüfungsordnung BMHS:

(1) Im Rahmen der Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Angewandte Mathematik“ ist den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eine Aufgabenstellung mit zwei voneinander unabhängigen Aufgabenbereichen schriftlich vorzulegen. Ein Aufgabenbereich hat mehrere voneinander unabhängige Aufgaben in den wesentlichen Lehrplanbereichen „Modellbilden“, „Operieren“, „Interpretieren“ und „Argumentieren“ zu betreffen (Grundkompetenzen). Der zweite Aufgabenbereich hat voneinander unabhängige Aufgaben, die in Teilaufgaben gegliedert sein können, mit kontextbezogenen Problemstellungen der Schulart, der Fachrichtung oder des Ausbildungszweiges und deren weitergehende Reflexionen zu beinhalten (fachliche Vertiefung).

(2) Die Arbeitszeit für die Aufgabenbereiche „Grundkompetenzen“ und „fachliche Vertiefung“ hat 270 Minuten zu betragen.

(3) Bei der Bearbeitung beider Aufgabenbereiche sind der Einsatz von herkömmlichen Schreibgeräten, Bleistiften, Lineal, Geodreieck und Zirkel sowie die Verwendung von approbierten Formelsammlungen und elektronischen Hilfsmitteln zulässig. Die Minimalanforderungen an elektronischen Hilfsmitteln sind grundlegende Funktionen zur Darstellung von Funktionsgraphen, zum numerischen Lösen von Gleichungen und Gleichungssystemen, zur Matrizenrechnung, zur numerischen Integration sowie zur Unterstützung bei Methoden und Verfahren in der Stochastik.

Durchführung der Klausurprüfung

§ 18 Prüfungsordnung BMHS:

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die für die ordnungsgemäße Durchführung der Klausurarbeiten notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Im Rahmen der Aufsichtsführung sind insbesondere Maßnahmen gegen die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel zu setzen. Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören und Anordnungen der aufsichtsführenden Person nicht Folge leisten, sind von der (weiteren) Ablegung der Prüfung auszuschließen.

(2) Der genaue Zeitpunkt von Klausurarbeiten ist den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten spätestens eine Woche vor deren Beginn bekannt zu geben.

(3) Klausurarbeiten im Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 an höheren Schulen [...] sind in der betreffenden Fremdsprache abzulegen. Darüber hinaus können im Einvernehmen zwischen der Prüferin oder dem Prüfer sowie der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten Klausurarbeiten in anderen, nicht standardisierten Prüfungsgebieten zur Gänze oder in wesentlichen Teilen in einer lebenden Fremdsprache abgelegt werden; in diesem Fall haben mangelnde Kenntnisse in der lebenden Fremdsprache bei der Beurteilung der Leistungen außer Betracht zu bleiben und ist die Verwendung der lebenden Fremdsprache (ohne Beurteilungsrelevanz) im Zeugnis über die abschließende Prüfung beim betreffenden Prüfungsgebiet zu vermerken. [...]

(5) Über den Verlauf der Prüfung ist von der aufsichtsführenden Person ein Protokoll zu führen, in welchem jedenfalls der Beginn und das Ende der Prüfung, Abwesenheiten vom Prüfungsraum, die Zeitpunkte der Abgabe der Arbeiten und allfällige besondere Vorkommnisse zu verzeichnen sind.

Für die nicht standardisierten schriftlichen Klausurarbeiten ist jeweils ein Vorschlag durch die Prüferin bzw. den Prüfer im Wege über die Schulleitung (diese hat den Vorschlag auf formal richtige Gestaltung, professionelles Layout, Vollständigkeit und Gesetzeskonformität zu prüfen und dies mit Unterschrift zu bestätigen) bei der zuständigen Schulbehörde (zuständige Landesschulinspektorin bzw. zuständiger Landesschulinspektor) einzureichen.

Ausgearbeitete Lösungen bzw. Lösungsvorschläge sind für die Betriebswirtschaftliche Fachklausur beizulegen. Die Festlegung der Vorlagetermine erfolgt autonom durch die zuständige Schulbehörde. Die zuständige Schulbehörde stimmt dem eingereichten Vorschlag entweder zu oder verlangt von der Prüferin bzw. vom Prüfer entsprechende Korrekturen oder eine neue Aufgabenstellung (Themenvorschlag).

Durchführung der Klausurprüfung

§ 18 Abs. 4 Prüfungsordnung BMHS:

(4) Sofern eine Teilprüfung der Klausurprüfung mit „Nicht genügend“ festgesetzt wird, ist diese Entscheidung der Prüfungskandidatin und dem Prüfungskandidaten frühestmöglich, spätestens jedoch eine Woche vor dem festgesetzten Termin für die mündliche Kompensationsprüfung nachweislich bekannt zu geben. [...]

Mündliche Kompensationsprüfung

§ 19 Prüfungsordnung BMHS:

(1) Im Falle der negativen Beurteilung von schriftlichen Klausurarbeiten durch die Prüfungskommission kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat bis spätestens drei Tage nach der Bekanntgabe der negativen Beurteilung beantragen, eine mündliche Kompensationsprüfung abzulegen.

(2) Für die Aufgabenstellungen gelten die Bestimmungen der Klausurprüfung gemäß §§ 13 und 14 sinngemäß.

(3) Für die Durchführung gilt § 23 Abs. 2, 3 und 4 mit der Maßgabe, dass zur Vorbereitung eine angemessene, mindestens 30 Minuten umfassende Frist einzuräumen ist und die Prüfungsdauer 25 Minuten nicht überschreiten darf.

§ 35 Abs. 2 SchUG - Prüfungskommission

[...]

4. jener Lehrer, [...] der oder die das jeweilige Prüfungsgebiet der Klausurprüfung [...] unterrichtet hat (Prüfer) und

5. bei Prüfungsgebieten der [...] mündlichen Kompensationsprüfungen der Klausurprüfung ein vom Schulleiter zu bestimmender fachkundiger Lehrer, beim Prüfungsgebiet „Religion“ ein Religionslehrer (Beisitzer).

Wenn für ein Prüfungsgebiet mehrere Lehrer als Prüfer gemäß Z 4 in Betracht kommen, hat der Schulleiter einen, wenn es die fachlichen Anforderungen erfordern jedoch höchstens zwei fachkundige Lehrer als Prüfer zu bestellen. Bei der Bestellung von zwei Prüfern kommt diesen gemeinsam eine Stimme zu und erfolgt im Fall [...] einer mündlichen Kompensationsprüfung keine Bestellung eines Beisitzers gemäß Z 5. Wenn für ein Prüfungsgebiet kein fachkundiger Lehrer bzw. Religionslehrer als Beisitzer gemäß Z 5 zur Verfügung steht, hat die zuständige Schulbehörde einen fachkundigen Lehrer bzw. Religionslehrer einer anderen Schule als Beisitzer zu bestellen.

[...]

§ 36a Abs. 2 SchUG – Zulassung zur Prüfung

[...] Bei negativer Beurteilung von schriftlichen Klausurarbeiten ist der Prüfungskandidat auf Antrag im selben Prüfungstermin zu zusätzlichen mündlichen Kompensationsprüfungen zuzulassen. Jede Zulassung zu einer Wiederholung [...] von Prüfungsgebieten der Hauptprüfung erfolgt auf Antrag des Prüfungskandidaten, wobei ein nicht gerechtfertigtes Fernbleiben von der Prüfung (ohne eine innerhalb der Anmeldefrist zulässige Zurücknahme des Antrages) zu einem Verlust der betreffenden Wiederholungsmöglichkeit (§ 40 Abs. 1) bzw. der mündlichen Kompensationsmöglichkeit führt.

[...]

§ 38 Abs. 5 SchUG – Beurteilung der Leistungen bei der Prüfung

[...] Sofern im Rahmen der Klausurprüfung bei negativer Beurteilung einer Klausurarbeit eine zusätzliche mündliche Kompensationsprüfung abgelegt wurde, hat die Prüfungskommission der Hauptprüfung auf Grund der Teilbeurteilung der Klausurarbeit mit „Nicht genügend“ und der Teilbeurteilung der mündlichen Kompensationsprüfung die Beurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten im betreffenden Prüfungsgebiet mit „Befriedigend“, „Genügend“ oder „Nicht genügend“ festzusetzen.

§ 39 SchUG - Prüfungszeugnisse

(1) Die Leistungen des Prüfungskandidaten [...] auf Antrag des Schülers [...] bei der abschließenden Arbeit in einem Zeugnis [...] über die abschließende Arbeit zu beurkunden. Die Gesamtbeurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten ist in einem Zeugnis über die abschließende Prüfung zu beurkunden.

(2) Das Zeugnis über die abschließende Prüfung gemäß Abs. 1 letzter Satz hat insbesondere zu enthalten: [...]

4. die Themenstellung der abschließenden Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1;

5. die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsgebieten [...] der Hauptprüfung; [...]

Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat hat spätestens drei Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung der Klausurarbeit durch die Prüfungskommission einen Antrag auf eine mündliche Kompensationsprüfung im negativen Prüfungsgebiet schriftlich zu stellen. Wird keine Kompensationsprüfung von der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten beantragt, hat sie bzw. er das Recht, in der negativen Klausurarbeit zum nächsten Prüfungstermin wieder anzutreten.

Die Kompensationsprüfung ist zwar Bestandteil der Klausurprüfungen, wird aber mündlich durchgeführt. Die terminliche Festlegung der Kompensationsprüfung(en) von standardisierten Klausuren erfolgt durch Verordnung des zuständigen Bundesministers. Für das Prüfungsgeschehen sind für den Haupttermin zwei Tage vorgesehen. Die terminliche Festlegung der Kompensationsprüfung(en) von nicht standardisierten Klausurarbeiten erfolgt durch die zuständige Schulbehörde.

Die Aufgabenstellungen der Kompensationsprüfungen für die standardisierten Prüfungsgebiete der Klausurprüfung werden über das BMBWF an die Schulleitungen übermittelt. Kompensationsprüfungen über nicht standardisierte Prüfungsgebiete der Klausurprüfung sind hingegen von den jeweiligen Fachprüferinnen und Fachprüfern am jeweiligen Schulstandort zu erstellen. Mindestens eine Aufgabenstellung ist be-

reits gleichzeitig mit den Aufgabenstellungen der nicht standardisierten Klausurarbeit der Schulaufsicht zur Genehmigung vorzulegen.

Die Kompensationsprüfung ist keine öffentliche Prüfung. Die Vorbereitungszeit beträgt mindestens 30 Minuten. Die Prüfungszeit beträgt mindestens 10 und maximal 25 Minuten.

Das Gesamtkalkül bei der Kompensationsprüfung kann nicht besser als „Befriedigend“ lauten. Im Zeugnis über die abschließende Prüfung erfolgt, im Falle der Beurteilung eines Prüfungsgebietes der Klausurprüfung nach Ablegen einer mündlichen Kompensationsprüfung, kein Hinweis auf die Ablegung der mündlichen Kompensationsprüfung.

Es gibt keine Begrenzung der Anzahl von Kompensationsprüfungen, es sind daher maximal vier Kompensationsprüfungen möglich.

Mündliche Prüfung

Prüfungstermine der mündlichen Prüfung

§ 19a. Prüfungsordnung BMHS:

Die mündliche Prüfung findet an den in § 36 des Schulunterrichtsgesetzes genannten Prüfungsterminen statt. [...]

Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung

§ 20 Prüfungsordnung BMHS:

(1) Die mündliche Prüfung umfasst mündliche Teilprüfungen gemäß dem 4. Abschnitt. Wenn im Rahmen der Klausurprüfung an höheren Schulen in einem der Prüfungsgebiete gemäß § 12 Abs. 1 keine Klausurarbeit abgelegt wurde, umfasst die mündliche Prüfung jedenfalls eine mündliche Teilprüfung in diesem Prüfungsgebiet.

(2) Das Prüfungsgebiet „Religion“ oder ein einem Freigegegenstand entsprechendes Prüfungsgebiet darf nur dann gewählt werden, wenn der dem Prüfungsgebiet entsprechende Unterrichtsgegenstand zumindest in der letzten lehrplanmäßig vorgesehenen Schulstufe besucht wurde und über allenfalls nicht besuchte Schulstufen die erfolgreiche Ablegung einer Externistenprüfung nachgewiesen wird.

Themenbereiche der mündlichen Teilprüfungen

§ 21 Prüfungsordnung BMHS:

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat für jedes Prüfungsgebiet der mündlichen Prüfung die jeweiligen Fachlehrerinnen und -lehrer und erforderlichenfalls weitere fachkundige Lehrerinnen und Lehrer zu einer Konferenz einzuberufen. Diese Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz hat für jede Abschlussklasse oder -gruppe für jedes Prüfungsgebiet der mündlichen Prüfung eine im Hinblick auf den betreffenden Unterrichtsgegenstand oder die betreffenden Unterrichtsgegenstände, den lehrplanmäßig vorgesehenen Wochenstunden und den Lernjahren angemessene Anzahl an Themenbereichen festzulegen und bis spätestens Ende November der letzten Schulstufe gemäß § 79 des Schulunterrichtsgesetzes kund zu machen.

(2) Die Vorlage aller Themenbereiche zur Ziehung von zwei Themenbereichen durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten hat durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission so zu erfolgen, dass der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten bei der Ziehung nicht bekannt ist, welche beiden Themenbereiche sie oder er zieht. Einer der beiden gezogenen Themenbereiche ist von der Prüfungskandidatin oder vom Prüfungskandidaten für die mündliche Teilprüfung zu wählen.

Bei der Erstellung der Themenbereiche sind folgende gesetzliche Bestimmungen zu beachten:

Die Themenbereiche aller Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung müssen bis Ende November des jeweiligen letzten Jahrganges der Handelsakademie bzw. des Aufbaulehrganges an Handelsakademien von jeder Fachlehrerkonferenz beschlossen werden und den Schülerinnen und Schülern nachweislich (durch Anschlag in der Schule – siehe dazu § 79 SchUG) bekannt gegeben werden.

Die von der Fachlehrerkonferenz beschlossenen Themenbereiche sind für jeweils ein Schuljahr verbindlich. Die Fachlehrerkonferenzen können jährlich entscheiden, ob die Themenbereiche beibehalten oder einer Veränderung und Aktualisierung unterzogen werden.

Die Verordnung sieht vor, dass die Fachlehrerkonferenz die Themenbereiche entweder für eine Abschlussklasse oder auch für eine Abschlussgruppe beschließt. Empfehlenswert ist es jedoch, einen gemeinsamen Pool an Themenbereichen für alle Abschlussklassen zu finden.

Bei der Erstellung der Themenbereiche ist zu beachten, dass sie die relevanten Lehrplanbereiche abdecken. Die Bezeichnung des Themenbereiches und die Erläuterungen des Themenbereiches müssen eine erste Orientierung für die angehenden Kandidatinnen und Kandidaten ermöglichen, ohne bereits konkrete Aufgabenstellungen vorwegzunehmen.

Zu jedem Themenbereich muss mindestens eine Aufgabenstellung formuliert werden. Der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellungen sollte sowohl innerhalb eines Themenbereiches als auch zwischen den Themenbereichen etwa gleich sein.

bei 8 - 9 Themenbereichen		ab 10 Themenbereichen	
Anzahl Kandidat/in	Aufgabenstellungen pro Themenbereich	Anzahl Kandidat/in	Aufgabenstellungen pro Themenbereich
1	1	1	1
2-8	2	2-10	2
ab 9	3	ab 11	3

Es ist durchaus möglich, dass im Zuge des Prüfungsgeschehens dieselbe Aufgabenstellung mehr als einmal vorkommt.

Wird eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat zur Vorbereitung aufgerufen, zieht sie bzw. er aus den vorbereiteten Themenbereichen zwei Bereiche aus und legt sie der Kommission vor. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende hat sicherzustellen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat vor Ziehung nicht erkennt, um welche Themenbereiche es sich handelt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist berechtigt einen Themenbereich zu wählen. Zum gewählten Themenbereich wählt die Prüferin bzw. der Prüfer oder die Prüferinnen und Prüfer eine Aufgabenstellung aus und weist diese der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu.

Die Themenbereiche sind danach wieder zurückzulegen. Somit zieht jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat aus dem gesamten Pool an Themenbereichen.

Grundsätzlich orientiert sich die Anzahl der Themenbereiche an der lehrplanmäßigen Wochenstundenanzahl und den Lernjahren. Der vorliegende Leitfaden gibt eine Mindestzahl von Themenbereichen und Aufgabenstellungen pro Themenbereich, abgestuft auf die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten vor, die praktikabel und gerecht erscheint (z. B. werden für das BKO, wegen der Stundenzahl der Unterrichtsgegenstände, 20 Themenbereiche, von denen zwölf von der Fachlehrerkonferenz auszuwählen sind, als angemessen gesehen). Bei den einzelnen mündlichen Prüfungsgebieten sind mögliche Themenbereiche angeführt, die von Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Landes-ARGES ausgearbeitet wurden, und die einerseits sicherstellen, dass die relevanten Lerninhalte der einzelnen Prüfungsfächer abgedeckt sind und andererseits auch gewährleisten, dass die einzelnen Themenbereiche nicht zu eng definiert werden und so mögliche Aufgabenstellungen präjudizieren.

Die Letztverantwortung und Kompetenz für die Erstellung der Themenbereiche liegt jedoch bei den schulischen Fachlehrerkonferenzen, die darüber einen Beschluss fassen müssen.

Kompetenzorientierte Aufgabenstellungen der mündlichen Teilprüfungen

§ 22 Prüfungsordnung BMHS:

(1) Im Rahmen der mündlichen Teilprüfung ist jeder Prüfungskandidatin und jedem Prüfungskandidaten im gewählten Themenbereich eine kompetenzorientierte, von einer Problemstellung ausgehende Aufgabenstellung schriftlich vorzulegen. An höheren Schulen kann die Aufgabenstellung in voneinander unabhängige Aufgaben mit Anforderungen in den Bereichen der Reproduktions- und Transferleistungen sowie der Reflexion und Problemlösung gegliedert sein. Gleichzeitig mit der Aufgabenstellung ist

erforderlichenfalls begleitendes Material beizustellen und sind die allenfalls zur Bearbeitung der Aufgaben erforderlichen Hilfsmittel vorzulegen.

(2) In den Prüfungsgebieten „Deutsch“ [...] haben die Aufgabenstellungen von einem Text auszugehen.

(3) In den fremdsprachigen Prüfungsgebieten haben die Aufgabenstellungen je eine monologische und eine dialogische Aufgabe zu enthalten.

§ 22 der Prüfungsordnung BMHS sieht vor, dass die Aufgabenstellungen einen kompetenzorientierten Charakter aufweisen und **von einer Problemstellung ausgehen** müssen.

Unter Problemstellung versteht man die Beschreibung eines konkreten Sachverhaltes bzw. einer konkreten Situation, verknüpft mit einer spezifischen Form der Aufgabenstellung, die von der Prüfungskandidatin bzw. vom Prüfungskandidaten die eigenständige Lösung eines Problems oder die Anwendung des gelernten Wissens in einer konkreten Situation verlangt und über die reine Wissensreproduktion hinausgeht.

Das begleitende Material darf nicht Selbstzweck sein; es ist nur dann passend und sinnvoll, wenn es tatsächlich bei der Behandlung der Aufgabenstellung benützt wird. Daher ist es notwendig, bei der Formulierung der Aufgabenstellung konkrete Hinweise zur Bearbeitung des Materials zu geben (Analyse oder Interpretation, Arbeitsmittel). Das begleitende Material muss vom Inhalt (nicht von der Art) her neu sein. Auf die Aktualität, genaue Quellenangabe, Layout und gute Lesbarkeit der zur Verfügung gestellten Unterlagen ist zu achten. Die zur Verfügung stehende Vorbereitungszeit ist im Hinblick auf den Umfang des begleitenden Materials zu bemessen.

Die Aufgabenstellung **kann** in voneinander unabhängige Aufgaben mit Anforderungen in den Bereichen der Reproduktions- und Transferleistungen sowie der Reflexion und Problemlösung gegliedert sein. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die einzelnen Leistungen (Reproduktion, Transfer, Reflexion und Problemlösung) isoliert abgeprüft oder extra ausgewiesen werden müssen. In den meisten Fällen wird die Reproduktionsleistung schon dadurch abgedeckt, dass Fachtermini angewendet werden und adäquate Arbeitstechniken bei der Bearbeitung der Aufgabenstellung eingesetzt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Aufgabenstellung in erster Linie Transferleistung sowie Reflexion und Problemlösung abdecken.

Transferleistung bedeutet: Zusammenhänge erklären, Sachverhalte verknüpfen und einordnen, Materialien analysieren, Sach- und Werturteile unterscheiden etc. (= Umorganisation, Anwendung und Übertragung von Wissen auf unbekannte Bereiche)

Reflexion und Problemlösung bedeutet: Sachverhalte und Probleme erörtern, Hypothesen entwickeln, eigene Urteilsbildung reflektieren etc. (= komplexe Anwendung und komplexer Transfer, Problemlösung)¹

Bei der Formulierung der unterschiedlichen Leistungsanforderungen der Aufgabenstellung empfiehlt es sich, sogenannte **Operatoren** (= Verben, die ausdrücken, mit welcher Handlungsweise eine Aufgabe zu lösen ist) einzusetzen. Diese Operatoren sind gelenkte Arbeitsaufträge, deren Lösung bzw. Beantwortung Kompetenzen einfordern und die gleichzeitig helfen, eine eindeutige und klare Aufgabenstellung zu formulieren. Diese Operatoren sind ausreichend im Unterricht zu trainieren, um die Schülerinnen und Schüler mit diesen Formulierungen vertraut zu machen.

Die Aufgabenstellung muss einen strukturierten Aufbau aufweisen. Sie ist in mehrere Teilaufgaben zu gliedern.

Die folgenden Tabellen verstehen sich als offene Listen, die gegebenenfalls für den jeweiligen Prüfungsgegenstand überprüft, adaptiert und ergänzt werden müssen. Die angeführten Operatoren stellen eine Auswahl häufig verwendeter Operatoren dar und können individuell an das Prüfungsgebiet angepasst bzw. weiterentwickelt werden.² Einige Operatoren sind jedoch nicht eindeutig einem der drei Anforderungsprofile zuzuordnen, die Übergänge zwischen den Anforderungsbereichen sind fließend. Es ist zu beachten, dass der Schwierigkeitsgrad einer Aufgabe nicht nur vom Operator alleine, sondern auch von den Inhalten und Materialien sowie von den jeweiligen geforderten Kompetenzen abhängt.

¹ Praxis Politik 3/2007, S 36, Westermann Verlag, Braunschweig

² Operatorensystem nach: Keller Lars, Leistungsmessung und Beurteilung im GW-Unterricht. Von der W-Frage zum transparenten Testformat. Teil 1. In: GW-Unterricht, 114/2009, S 25-34

Operatoren des Anforderungsbereichs I (Reproduktion)	
Reproduktion von Wissen (Wiedergabe von Sachverhalten), reproduktives Nutzen von Arbeitstechniken, Verwendung von Fachtermini. Dieser Anforderungsbereich ist auf ein Minimum zu begrenzen bzw. kann er entfallen, da er meist durch die Bearbeitung der Anforderungsbereiche II und III abgedeckt wird.	
Operator	Anforderungsprofil, Intention des Operators
(be)nennen	Inhalte aufzählen oder auflisten, Wissen bzw. angelernte Tatsachen wiedergeben oder Informationen aus beigefügtem Material entnehmen
herausarbeiten	Zusammenhänge unter bestimmten Aspekten aus dem zur Verfügung gestellten Material erkennen und herausarbeiten, möglicherweise auch berechnen
beschreiben	zentrale Sachverhalte (Kernaussagen, Besonderheiten, Schwerpunkte, Gesetzmäßigkeiten etc.) aus Kenntnissen oder dem zur Verfügung gestelltem Material systematisch und logisch (mit eigenen Worten) wiedergeben
darstellen	einen Sachverhalt oder Zusammenhang mit Worten wiedergeben oder grafisch verdeutlichen
ermitteln	Lösen von Aufgaben mittels vorgegebener Sachverhalte, Daten oder Materialien, Zusammenhänge erkennen und herausfiltern
zusammenfassen	Sachverhalte aus (Vor)Wissen oder aus dem zur Verfügung gestellten Material auf das Wesentliche reduzieren sowie komprimiert und strukturiert wiedergeben
auch: feststellen, bezeichnen, skizzieren, aufzeigen, schildern, wiedergeben, aufzählen, auflisten, recherchieren, veranschaulichen, auswählen, bestimmen	

Operatoren des Anforderungsbereichs II (Transfer)	
Reorganisation von Wissen (selbstständiges Erklären, Bearbeiten und Ordnen) und Transfer von Wissen (angemessenes Anwenden von methodischen Schritten auf unbekannte Zusammenhänge)	
Operator	Anforderungsprofil, Intention des Operators
analysieren	Sachverhalte oder Materialien auf Grundlage von Kriterien erfassen, untersuchen und in Beziehung zueinander setzen
erklären	Zusammenhänge verständlich aufzeigen, Informationen durch eigenes Wissen, eigene Einsichten, aber auch durch das begleitende Material in einen Zusammenhang stellen und anhand von Beispielen verdeutlichen
vergleichen	Sachverhalte oder Materialien systematisch gegenüberstellen, Berührungspunkte, Gemeinsamkeiten, Unterschiede, Abweichungen gewichtend einander gegenüberstellen und zu einem Ergebnis kommen
auswerten	Informationen, Daten und Ergebnisse zu einer abschließenden Gesamtaussage zusammenführen und diese begründen
einordnen, zuordnen	einen oder mehrere Sachverhalte oder Materialien in einen Zusammenhang stellen
begründen	auf Basis fachlich und sachlich abgesicherter Argumente und Beispiele eine Einschätzung, eine Wertung oder Meinung absichern
erstellen	Zusammenhänge sprachlich und fachlich korrekt grafisch darstellen
auch: kennzeichnen, anwenden, gliedern, ableiten, klären, definieren, Zusammenhänge herstellen, folgern, untersuchen, übertragen etc.	

Operatoren des Anforderungsbereichs III (Reflexion und Problemlösung)	
Reflexiver Umgang mit neuen Zusammenhängen bzw. Problemkonstellationen, eingesetzten Methoden und gewonnen Erkenntnissen (Reflexion), selbstständige Begründungen, Interpretationen und Bewertungen (Problemlösung)	
Operator	Anforderungsprofil, Intention des Operators
beurteilen	den Stellenwert von Aussagen, Behauptungen, Sachverhalten definieren, Gedanken oder konkrete Schritte im Zusammenhang auf ihre Eignung

	oder Stichhaltigkeit prüfen und die zur Beurteilung angewandten Kriterien anführen
überprüfen	Aussagen oder Behauptungen auf Basis eigener Kenntnisse und Einsichten auf ihre Angemessenheit hin untersuchen
bewerten	eine persönliche, jedoch fachlich stimmige Stellungnahme abgeben, Fachwissen argumentativ einsetzen, Bezug auf Materialien oder Beispiele nehmen, eigene Meinung darlegen
erörtern	eine Problemstellung oder These durch Ausloten von Pro- und Contra-Argumenten auf ihre Stichhaltigkeit hin überprüfen und auf dieser Basis Schlussfolgerungen ziehen bzw. die eigene Position formulieren
gestalten	ein Problem in produkt-, situations- bzw. adressatenadäquater Form (z. B. Szenarien, Modelle) diskutieren
interpretieren	Zusammenhänge aus beiliegendem Material erarbeiten und eine begründete Stellungnahme formulieren, die auf einer Analyse und Bewertung basiert
auch: darstellen, Stellung nehmen, entwerfen, entwickeln	

Durchführung der mündlichen Prüfung

§ 23 Prüfungsordnung BMHS:

(1) In der unterrichtsfreien Zeit vor dem Prüfungstermin der mündlichen Prüfung gemäß § 36 Abs. 2 Z 2 des Schulunterrichtsgesetzes sowie außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts vor dem Prüfungstermin der mündlichen Prüfung gemäß § 36 Abs. 2 Z 3 lit. a leg. cit. können für erstmalig zur Hauptprüfung antretende Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten Arbeitsgruppen zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung eingerichtet werden. Dies gilt nicht für vorgezogene Teilprüfungen auf der Grundlage des § 23b des Schulunterrichtsgesetzes. Die Vorbereitung in den Arbeitsgruppen hat bis zu vier Unterrichtseinheiten pro Prüfungsgebiet zu umfassen. In den Arbeitsgruppen sind die prüfungsrelevanten Kompetenzanforderungen im jeweiligen Prüfungsgebiet zu behandeln, Prüfungssituationen zu analysieren und lerntechnische Hinweise zur Bewältigung der Lerninhalte zu geben.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die für die ordnungsgemäße Durchführung der mündlichen Prüfung notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu führen.

(3) Die oder der Vorsitzende hat für einen rechtskonformen Ablauf der Prüfung zu sorgen.

(4) Zur Vorbereitung auf jede mündliche Teilprüfung ist eine im Hinblick auf das Prüfungsgebiet und die Aufgabenstellung angemessene Frist von mindestens 20 Minuten einzuräumen. Für jede mündliche Teilprüfung ist nicht mehr Zeit zu verwenden, als für die Gewinnung einer sicheren Beurteilung erforderlich ist. Die Prüfungsdauer darf dabei zehn Minuten nicht unterschreiten und 20 Minuten nicht überschreiten.

(5) Im Einvernehmen zwischen Prüferin und Prüfer sowie Prüfungskandidatin und Prüfungskandidat können mündliche Teilprüfungen, ausgenommen in sprachlichen Prüfungsgebieten, zur Gänze oder in wesentlichen Teilen in einer lebenden Fremdsprache abgehalten werden; in diesem Fall haben mangelnde Kenntnisse in der lebenden Fremdsprache bei der Beurteilung der Leistungen außer Betracht zu bleiben und ist die Verwendung der lebenden Fremdsprache (ohne Beurteilungsrelevanz) im Zeugnis über die abschließende Prüfung beim betreffenden Prüfungsgebiet zu vermerken.

Erstellung und Auswahl der Aufgabenstellungen

§ 37 Abs. 2 und 3 SchUG:

(2) Die Aufgabenstellungen sind wie folgt zu bestimmen:

1. [...]

2. für die abschließende Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 [=Diplomarbeit] durch den Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungskandidaten und mit Zustimmung der zuständigen Schulbehörde,

3. für die Prüfungsgebiete Deutsch [...], (Lebende) Fremdsprache (Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, [...]; in weiteren Sprachen nach Maßgabe einer Verordnung des zuständigen Bundesministers) und (angewandte) Mathematik (unter Berücksichtigung der jeweiligen lehrplanmäßigen Anforderungen) der Klausurprüfung (Klausurarbeiten und mündliche Kompensationsprüfungen) an höheren Schulen durch den zuständigen Bundesminister, für die übrigen Prüfungsgebiete der Klausurprüfung (Klausurarbeiten und mündliche Kompensationsprüfung) an [...] höheren Schulen auf Vorschlag des Prüfers durch die zuständige Schulbehörde und

4. für die einzelnen Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung sind durch (Fach)Lehrer-konferenzen Themenbereiche zu erstellen. Der Prüfungskandidat hat zwei der Themenbereiche zu wählen, wobei zu gewährleisten ist, dass ihm nicht bekannt ist, welche Themenbereiche er gewählt hat. Diese beiden Themenbereiche sind dem Prüfungskandidaten sodann vorzulegen, der in weiterer Folge sich für einen dieser Bereiche zu entscheiden hat, aus dem ihm vom Prüfer oder von den Prüfern eine Aufgabenstellung vorzulegen ist.

(3) Die Prüfung ist so zu gestalten, dass der Prüfungskandidat bei der Lösung der Aufgabe seine Kenntnisse des Prüfungsgebietes, seine Einsicht in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten sowie seine Eigenständigkeit im Denken und in der

Anwendung des Lehrstoffes nachweisen kann. Die Aufgabenstellung der abschließenden Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 ist darüber hinaus unter Beachtung des Bildungszieles der jeweiligen Schulart (Schulform, Fachrichtung) so zu gestalten, dass der Prüfungskandidat umfangreiche Kenntnisse und die Beherrschung von dem jeweiligen Prüfungsgebiet oder der jeweiligen Fachdisziplin angemessenen Methoden sowie seine Selbständigkeit bei der Aufgabenbewältigung und seine Fähigkeit in der Kommunikation und Fachdiskussion im Rahmen der Präsentation und Diskussion unter Beweis stellen kann. [...]

Durch diese Generalklausel § 23 Abs. 2 Prüfungsordnung BMHS obliegt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter die Organisation und Durchführung der Reife- und Diplomprüfung.

Werden zwischen Klausurprüfung und mündlicher Prüfung Arbeitsgruppen eingerichtet, so dürfen dafür maximal vier Wochenstunden pro Prüfungsgebiet verwendet werden (siehe auch § 63b Gehaltsgesetz). In diesen Arbeitsgemeinschaften soll keinesfalls Lehrstoff bearbeitet werden, sondern die Kompetenzanforderungen des Prüfungsgebietes besprochen sowie Prüfungssituationen analysiert werden.

Die Aufgabenstellung muss gewährleisten, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat auch in der vorgegebenen Mindestzeit an Prüfungsdauer von 10 Minuten die Aufgabenstellung behandeln und dabei die unterschiedlichen Kompetenzen unter Beweis stellen kann. Die einzelnen Teilaufgaben der Aufgabenstellung müssen es daher ermöglichen, dass die Notendefinition der LBVO (siehe insbesondere § 14 LBVO) hinsichtlich der Eigenständigkeit ausgeschöpft werden kann.

Prüfungsgebiete der Mündliche Prüfung

§ 70 Prüfungsordnung BMHS:

(1) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. Wenn gemäß § 69 Abs. 1 Z 2 nur eine Klausurarbeit gewählt wurde, eine mündliche Teilprüfung in demjenigen Prüfungsgebiet, in welchem gemäß § 69 Abs. 1 Z 2 im Rahmen der Klausurprüfung keine Klausurarbeit abgelegt wurde, und
2. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach: Betriebswirtschaftliches Kolloquium vertiefend aus ...“ (mit Bezeichnung des Ausbildungsschwerpunktes, des gewählten Seminars, der gewählten Seminare, der Verbindlichen Übung, der Verbindlichen Übungen oder, falls weder ein Ausbildungsschwerpunkt noch ein Seminar noch eine Verbindliche Übung als Ergänzung oder Vertiefung der Pflichtgegenstände des Clusters „Entrepreneurship – Wirtschaft und Management“ gewählt wurde, mit der Bezeichnung „Allgemeiner Betriebswirtschaft“) und
3. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet
 - a) „Religion“ oder
 - b) „Kultur“ oder
 - [...]
 - d) „Geschichte und Internationale Wirtschafts- und Kulturräume“ oder
 - e) „Geografie und Internationale Wirtschafts- und Kulturräume“ oder
 - f) „Naturwissenschaften“ oder
 - g) „Recht“ oder
 - h) „Volkswirtschaft“ oder
 - i) „Berufsbezogene Kommunikation in der Lebenden Fremdsprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache)“ oder
 - j) „Mehrsprachigkeit (mit Bezeichnung der beiden lebenden Fremdsprachen)“ oder
 - k) „Wirtschaftsinformatik“ oder
 - l) „Seminar (mit Bezeichnung des Seminars)“ oder
 - m) „Freigegenstand (mit Bezeichnung des Freigegenstandes)“

4. an der Zweisprachigen Bundeshandelsakademie eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet

„Slowenisch“, wenn zur Klausurprüfung gemäß § 69 Abs. 1 das Prüfungsgebiet „Deutsch“ gewählt wurde, oder „Deutsch“, wenn zur Klausurprüfung gemäß § 69 Abs. 1 das Prüfungsgebiet „Slowenisch“ gewählt wurde.

(2) Das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach: Betriebswirtschaftliches Kolloquium vertiefend aus ...“ (mit Bezeichnung des Ausbildungsschwerpunktes, des gewählten Seminars, der gewählten Seminare, der Verbindlichen Übung, der Verbindlichen Übungen oder, falls weder ein Ausbildungsschwerpunkt noch ein Seminar noch eine Verbindliche Übung als Ergänzung oder Vertiefung der Pflichtgegenstände des Clusters „Entrepreneurship – Wirtschaft und Management“ gewählt wurde, mit der Bezeichnung „Allgemeiner Betriebswirtschaft“) gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst

1. den Pflichtgegenstand „Betriebswirtschaft“ und
2. den gewählten Ausbildungsschwerpunkt oder, falls schulautonom kein Ausbildungsschwerpunkt gewählt wurde, das Seminar bzw. die Seminare oder die Verbindliche Übung bzw. die Verbindlichen Übungen, das bzw. die als Ergänzung oder Vertiefung der Pflichtgegenstände des Clusters „Entrepreneurship – Wirtschaft und Management“ gewählt wurde bzw. wurden. Umfasst der Erweiterungsbereich weder einen Ausbildungsschwerpunkt noch das Seminar bzw. die Seminare oder die Verbindliche Übung bzw. die Verbindlichen Übungen, das bzw. die als Ergänzung oder Vertiefung der Pflichtgegenstände des Clusters „Entrepreneurship – Wirtschaft und Management“ gewählt wurde bzw. wurden, umfasst das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach: Betriebswirtschaftliches Kolloquium vertiefend aus ...“ den Pflichtgegenstand „Betriebswirtschaft“.

- (3) Das Prüfungsgebiet „Kultur“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. b umfasst den Teilbereich „Reflexion über gesellschaftliche Realität“ des Pflichtgegenstandes „Deutsch“.
- (4) Das Prüfungsgebiet „Geschichte und Internationale Wirtschafts- und Kulturräume“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. d umfasst die Pflichtgegenstände „Politische Bildung und Geschichte (Wirtschafts- und Sozialgeschichte)“ und „Internationale Wirtschafts- und Kulturräume“.
- (5) Das Prüfungsgebiet „Geografie und Internationale Wirtschafts- und Kulturräume“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. e umfasst die Pflichtgegenstände „Geografie (Wirtschaftsgeografie)“ und „Internationale Wirtschafts- und Kulturräume“.
- (6) Das Prüfungsgebiet „Naturwissenschaften“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. f umfasst die Pflichtgegenstände „Naturwissenschaften“ und „Technologie, Ökologie und Warenlehre“.
- (7) Das Prüfungsgebiet „Berufsbezogene Kommunikation in der Lebenden Fremdsprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache)“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. i umfasst den nicht gemäß § 69 Abs. 1 Z 2 zur Klausurprüfung oder gemäß Abs. 1 Z 1 zur mündlichen Prüfung gewählten Pflichtgegenstand
1. „Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“ oder
 2. „Lebende Fremdsprache“.
- (8) Das Prüfungsgebiet „Mehrsprachigkeit (mit Bezeichnung der beiden lebenden Fremdsprachen)“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. j umfasst die Pflichtgegenstände „Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“ und „Lebende Fremdsprache“.
- (9) Das Prüfungsgebiet „Seminar (mit Bezeichnung des Seminars)“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. l umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ein mindestens vier Wochenstunden, beim Fremdsprachenseminar jedoch ein mindestens sechs Wochenstunden unterrichtetes Seminar
- (10) Das Prüfungsgebiet „Freigegegenstand (mit Bezeichnung des Freigegegenstandes)“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. m umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten einen mindestens vier Wochenstunden, im Freigegegenstand „Lebende Fremdsprache“ jedoch einen mindestens sechs Wochenstunden unterrichteten Freigegegenstand.

Beurteilung der Leistungen bei der Prüfung

§ 35 Abs. 2 und 3 SchUG:

[...]

(2) [...] Bei der Bestellung von zwei Prüfern kommt diesen gemeinsam eine Stimme zu und erfolgt im Fall einer mündlichen Prüfung oder einer mündlichen Kompensationsprüfung keine Bestellung eines Beisitzers gemäß Z 5. [...]

(3) Für einen Beschluss der Prüfungskommissionen gemäß Abs. 1 und 2 ist die Anwesenheit aller in den Abs. 1 und 2 genannten Kommissionsmitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Vorsitzende der Prüfungskommissionen gemäß Abs. 2 stimmt nicht mit. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bei Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung sowie bei mündlichen Kompensationsprüfungen der Klausurprüfung kommt den Prüfern bzw. dem Prüfer und dem Beisitzer jeweils gemeinsam eine Stimme zu. Im Falle der unvorhergesehenen Verhinderung des Vorsitzenden gemäß Abs. 2 Z 1 und erforderlichenfalls bei standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen erfolgt die Vorsitzführung durch den Schulleiter oder einen von diesem zu bestellenden Lehrer. Wenn ein anderes Mitglied der jeweiligen Prüfungskommission verhindert ist oder wenn die Funktion des Prüfers mit der Funktion eines anderen Kommissionsmitgliedes zusammenfällt, hat der Schulleiter für das betreffende Mitglied einen Stellvertreter zu bestellen.

Bei der Bestellung von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern ist es nicht möglich, noch zusätzlich eine Beisitzerin bzw. einen Beisitzer zu nominieren. Die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer haben sich auf einen gemeinsamen Notenvorschlag zu einigen. Das SchUG billigt zwei Prüferinnen bzw. Prüfer sowie der Prüferin bzw. dem Prüfer und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer nur eine gemeinsame Stimme zu.

Wenn Jahrgangsvorständin bzw. Jahrgangsvorstand oder die Schulleiterin bzw. der Schulleiter gleichzeitig auch Prüferin bzw. Prüfer ist, ist von der Schulleitung ein weiteres Kommissionsmitglied zu bestellen.

§ 38 Abs. 2 bis 6 SchUG:

(2) Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei der abschließenden Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 (einschließlich der Präsentation und Diskussion) sind auf Grund eines begründeten Antrages des Prüfers der abschließenden Arbeit von der jeweiligen Prüfungskommission der Hauptprüfung (§ 35 Abs. 2 und 3) zu beurteilen (Beurteilung der abschließenden Arbeit).

(3) Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei den einzelnen Klausurarbeiten im Rahmen der Klausurprüfung sind auf Grund von begründeten Anträgen der Prüfer der Klausurarbeiten von der jeweiligen Prüfungskommission der Hauptprüfung (§ 35 Abs. 2 und 3) zu beurteilen, wobei eine positive Beurteilung einer Klausurarbeit jedenfalls als Beurteilung im Prüfungsgebiet der Klausurprüfung gilt. Eine negative Beurteilung einer Klausurarbeit gilt dann als Beurteilung im Prüfungsgebiet, wenn der Prüfungskandidat nicht im selben Prüfungstermin eine zusätzliche mündliche Kompensationsprüfung ablegt (Beurteilungen der Prüfungsgebiete der Klausurprüfung). Bei standardisierten Prüfungsgebieten der Klausurprüfung gemäß § 37 Abs. 2 Z 3, deren Aufgabenstellungen durch den zuständigen Bundesminister bestimmt werden, haben die Beurteilungsanträge der Prüfer sowie die Beurteilung durch die Prüfungskommission nach Maßgabe von zentralen Korrektur- und Beurteilungsanleitungen des zuständigen Bundesministers zu erfolgen.

(4) Die Leistungen der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten bei den einzelnen Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung der Hauptprüfung sowie von mündlichen Kompensationsprüfungen der Klausurprüfung sind auf Grund von begründeten einvernehmlichen Anträgen der Prüfer oder Prüferinnen bzw. der Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen von

der jeweiligen Prüfungskommission der Hauptprüfung (§ 35 Abs. 2 und 3) zu beurteilen (Beurteilungen der Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung bzw. von mündlichen Kompensationsprüfungen). Bei mündlichen Kompensationsprüfungen zu standardisierten Prüfungsgebieten der Klausurprüfung gemäß § 37 Abs. 2 Z 3, deren Aufgabenstellungen durch das zuständige Regierungsmitglied bestimmt werden, haben die Beurteilungsanträge der Prüfer oder Prüferinnen bzw. der Prüferinnen und Prüfer und Beisitzer oder Beisitzerinnen soweit die Beurteilung durch die Prüfungskommission nach Maßgabe von zentralen Korrektur- und Beurteilungsanleitungen des zuständigen Regierungsmitgliedes zu erfolgen.

(5) [...] Sofern im Rahmen der Klausurprüfung bei negativer Beurteilung einer Klausurarbeit eine zusätzliche mündliche Kompensationsprüfung abgelegt wurde, hat die Prüfungskommission der Hauptprüfung auf Grund der Teilbeurteilung der Klausurarbeit mit „Nicht genügend“ und der Teilbeurteilung der mündlichen Kompensationsprüfung die Beurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten im betreffenden Prüfungsgebiet mit „Befriedigend“, „Genügend“ oder „Nicht genügend“ festzusetzen.

(6) Die Beurteilungen gemäß Abs. 1 bis 5 haben unter Anwendung des § 18 Abs. 2 bis 4 und 6 unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu erfolgen. Auf Grund der gemäß Abs. 1 bis 5 festgesetzten Beurteilungen der Leistungen in den Prüfungsgebieten der [...] Hauptprüfung hat der Vorsitzende der Prüfungskommissionen der Hauptprüfung über die Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung zu entscheiden. Die abschließende Prüfung ist

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“, wenn mindestens die Hälfte der Prüfungsgebiete mit „Sehr gut“ und die übrigen Prüfungsgebiete mit „Gut“ beurteilt werden; Beurteilungen mit „Befriedigend“ hindern diese Feststellung nicht, wenn dafür mindestens gleich viele Beurteilungen mit „Sehr gut“ über die Hälfte der Prüfungsgebiete hinaus vorliegen;
2. „mit gutem Erfolg bestanden“, wenn keines der Prüfungsgebiete schlechter als mit „Befriedigend“ beurteilt wird und im Übrigen mindestens gleich viele Prüfungsgebiete mit „Sehr gut“ wie mit „Befriedigend“ beurteilt werden;
3. „bestanden“, wenn kein Prüfungsgebiet mit „Nicht genügend“ beurteilt wird und die Voraussetzungen nach Z 1 und 2 nicht gegeben sind;
4. „nicht bestanden“ wenn die Leistungen in einem oder mehreren Prüfungsgebieten nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilt werden.

Beurteilungstufen (Noten):

§ 18 Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 SchUG:

(2) Für die Beurteilung der Leistungen der Schüler sind folgende Beurteilungstufen (Noten) zu verwenden: Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5). [...]

(2a) [...]

(3) Durch die Noten ist die Selbständigkeit der Arbeit, die Erfassung und die Anwendung des Lehrstoffes, die Durchführung der Aufgaben und die Eigenständigkeit des Schülers zu beurteilen.

(4) Vorgetäuschte Leistungen sind nicht zu beurteilen.

(5) [...]

(6) Schüler, die wegen einer körperlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen können oder durch die Leistungsfeststellung gesundheitlich gefährdet wären, sind entsprechend den Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den wegen der körperlichen Behinderung bzw. gesundheitlichen Gefährdung erreichbaren Stand des Unterrichtserfolges zu beurteilen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird.

Die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer haben zur Beurteilung der mündlichen Teilprüfung einen begründeten und einvernehmlichen Beurteilungsvorschlag der Prüfungskommission vorzulegen. Dazu eignet sich zur Gewährleistung der Transparenz ein nachvollziehbares Beurteilungsschema oder ein Beurteilungsraster.

Unter vorgetäuschten Leistungen fällt auch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, nicht aber die Verwendung der genehmigten praxisüblichen Hilfsmittel. Der bloße Versuch führt nicht zu einer Nichtbeurteilung. Bei Feststellung eines Versuches ist dessen Durchführung zu unterbinden, was zu einer Abnahme dieser unerlaubten Hilfsmittel für die Dauer der Prüfung führt.

Grundsätzlich gelten für die Beurteilung der Leistungen bei der Reife- und Diplomprüfung die Bestimmungen der Leistungsbeurteilungsverordnung (BGBl. Nr. 371/1974 in der geltenden Fassung). Insbesondere sind folgende Bestimmungen der § 14 LBVO Beurteilungstufen (Noten) zu beachten:

§ 14 LBVO:

(1) Für die Beurteilung der Leistungen der Schüler [Prüfungskandidaten] bestehen folgende Beurteilungstufen (Noten):

- | | |
|----------------|------|
| Sehr gut | (1), |
| Gut | (2), |
| Befriedigend | (3), |
| Genügend | (4), |
| Nicht genügend | (5). |

(2) Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in weit über das We-

sentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit beziehungsweise die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(3) Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merklige Ansätze zur Eigenständigkeit beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(4) Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merklige Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.

(5) Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.

(6) Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ (Abs. 5) erfüllt. [...]

Die standardisierten Klausurarbeiten und deren Kompensationsprüfungen sind auf Grund eines zentral vorgegebenen Korrekturschemas zu korrigieren und zu beurteilen (vgl. § 38, Abs. 3 und 4 SchUG). Die nicht standardisierten Klausuren sind ebenfalls nach einem nachvollziehbaren Beurteilungsschema zu beurteilen.

Die negative Beurteilung eines Prüfungsgebietes ist ausführlich schriftlich zu begründen und von einer Fachkollegin bzw. einem Fachkollegen gegenzuzeichnen (Protokoll). Die endgültige Festlegung der Beurteilung der einzelnen Klausurarbeiten erfolgt in der Beurteilungskonferenz zur Klausurprüfung.

Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat hat sieben Prüfungsgebiete; daraus ergeben sich für die Gesamtbeurteilung (das Gesamtkalkül) folgende Varianten:

„mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“

7 Sehr gut	6 Sehr gut	5 Sehr gut	4 Sehr gut	6 Sehr gut	5 Sehr gut
	1 Gut	2 Gut	3 Gut		1 Gut
				1 Befriedigend	1 Befriedigend

„mit gutem Erfolg bestanden“

3 Sehr gut	2 Sehr gut	1 Sehr gut		5 Sehr gut	4 Sehr gut
4 Gut	5 Gut	6 Gut	7 Gut		
				2 Befriedigend	3 Befriedigend

4 Sehr gut	4 Sehr gut	3 Sehr gut	3 Sehr gut	3 Sehr gut
2 Gut	1 Gut	3 Gut	2 Gut	1 Gut
1 Befriedigend	2 Befriedigend	1 Befriedigend	2 Befriedigend	3 Befriedigend

2 Sehr gut	2 Sehr gut	1 Sehr gut
4 Gut	3 Gut	5 Gut
1 Befriedigend	2 Befriedigend	1 Befriedigend

Im Falle einer Zusatzprüfung (z. B. Latein) zur Reife- und Diplomprüfung siehe § 41 Abs. 1 SchUG. Die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten bei der Zusatzprüfung hat keinen Einfluss auf die Gesamtbeurteilung der Reife- und Diplomprüfung. Sie ist jedoch, sofern die Zusatzprüfung bestanden wurde, im Reife- und Diplomprüfungszeugnis oder in einem gesonderten Zeugnis zu beurkunden (siehe auch § 2 der Zeugnisformularverordnung).

Einsichtsrecht gemäß Rundschreiben Nr. 15/1997

Den Prüfungskandidatinnen bzw. den Prüfungskandidaten ist in Wahrnehmung des Informationsrechtes auf Verlangen Einsicht in die Klausurarbeiten ihrer Reife- und Diplomprüfung nach erfolgter Beurteilung durch die zuständigen Organe zu gewähren.

Die Prüfungskandidatinnen bzw. die Prüfungskandidaten können von den schriftlichen Arbeiten nach erfolgter Beurteilung durch die zuständigen Organe an Ort und Stelle auch Abschriften oder auf ihre Kosten Kopien anfertigen (auch Abfotografieren mit dem Mobiltelefon).

Es ist dafür Sorge zu treffen, dass dabei weder Veränderungen an den Unterlagen vorgenommen werden noch diese selbst oder Teile derselben für die Schule in Verlust geraten.

Die Einsichtnahme ist bis längstens drei Tage vor der mündlichen Prüfung zulässig.

Prüfungszeugnisse

§ 39 Abs. 1 bis 3 SchUG:

(1) [...] Die Gesamtbeurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten ist in einem Zeugnis über die abschließende Prüfung zu beurkunden.

(2) Das Zeugnis über die abschließende Prüfung gemäß Abs. 1 letzter Satz hat insbesondere zu enthalten:

- 1. die Bezeichnung der Schule (Schulart, Schulform, Fachrichtung);**
- 2. die Personalien des Prüfungskandidaten;**
- 3. die Bezeichnung des Lehrplanes, nach dem unterrichtet wurde;**
- 4. die Themenstellung der abschließenden Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 [=Diplomarbeit];**
- 5. die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsgebieten [...] und der Hauptprüfung;**
- 6. bei der Hauptprüfung die Gesamtbeurteilung der Leistungen gemäß § 38 Abs. 6;**
- 7. allenfalls die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Wiederholung von Teilprüfungen (§ 40);**
- 8. allenfalls Vermerke über durch den Schulbesuch erworbene Berechtigungen (auch im Hinblick auf die EU-rechtliche Anerkennung von Diplomen und beruflichen Befähigungsnachweisen);**
- 9. Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift des Vorsitzenden der Prüfungskommission, des Schulleiters [...] sowie [...] des Jahrgangsvorstandes, Rundsiegel der Schule.**

(3) Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Gestaltung der Zeugnisformulare zu treffen.

Der Grundsatz, dass gemäß § 70 Abs. 3 SchUG Entscheidungen sowohl mündlich als auch schriftlich erlassen werden können, gilt nicht für die Entscheidung, dass eine Reife- und Diplomprüfung nicht bestanden wurde. Die Gesamtbeurteilung der Leistungen der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten ist im Reife- und Diplomprüfungszeugnis zu beurkunden. Die Entscheidung über das Nichtbestehen einer Reife- und Diplomprüfung wird erst durch die Zustellung des Zeugnisses wirksam. Ein eventueller Widerspruch an die zuständige Schulbehörde ist dann innerhalb von fünf Tagen bei der Schule einzubringen (§ 71 Abs. 2 lit. f SchUG).

Es bedarf der Initiative der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten, sich rechtzeitig zur Wiederholung anzumelden. Es ist keine Aktivität seitens der Schule erforderlich.

Wiederholung von Teilprüfungen bzw. von Prüfungsgebieten

§ 40 SchUG:

(1) Wurden Teilprüfungen bzw. Prüfungsgebiete wegen vorgetäuschter Leistungen nicht beurteilt oder mit „Nicht genügend“ beurteilt, so ist der Prüfungskandidat höchstens drei Mal zur Wiederholung dieser [...] Prüfungsgebiete der Hauptprüfung zuzulassen.

(2) Die Wiederholung der abschließenden Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 hat nach Maßgabe näherer Festlegungen durch Verordnung mit neuer Themenstellung oder in anderer Form zu erfolgen. Die Wiederholung der übrigen [...] Prüfungsgebiete der Klausurprüfung und der mündlichen Prüfung hat in gleicher Art wie die ursprüngliche Prüfung zu erfolgen.

(3) Die Wiederholung von [...] Prüfungsgebieten der Hauptprüfung ist innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt des erstmaligen Antretens, nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Prüfungsvorschriften durchzuführen. Ab diesem Zeitpunkt ist die abschließende Prüfung nach den jeweils geltenden Prüfungsvorschriften durchzuführen, wobei erfolgreich abgelegte Prüfungen vergleichbaren Umfang und Inhalts nicht zu wiederholen sind.

(4) Der Schulleiter hat auf Antrag des Prüfungskandidaten diesem unter Bedachtnahme auf die gemäß § 36 Abs. 4 festgelegten Termine einen konkreten Prüfungstermin für die Wiederholung der Prüfung zuzuweisen.

Besondere Bestimmungen

Einreichvorschlag und Aufgabenstellungen

Betrifft für alle nicht standardisierten Klausurarbeiten (Betriebswirtschaftliche Fachklausur, nicht standardisierte Fremdsprachen) sowie der nicht-standardisierten Kompensationsprüfung aus „Betriebswirtschaftliche Fachklausur“ und der nicht standardisierten Fremdsprachen.

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie im §§ 14 (Aufgabenstellungen), 19 (mündliche Kompensationsprüfungen), 23 (Durchführung der mündlichen Prüfung) und 69 Prüfungsordnung BMHS (siehe oben).

Bei allen Aufgabenstellungen sind weiters folgende formale Punkte zu beachten:

- Schuleinheitliches Layout des Deckblattes
- Angabe der erlaubten praxisüblichen Hilfsmittel
- Hinweise bei PC-Einsatz, die für eine ordnungsgemäße Abwicklung notwendig sind (z. B. Datensicherung, Ausdruck, Sicherheitshinweise)
- Stichwortartige Übersicht der Teilaufgaben
- Nachvollziehbares Beurteilungsschema und Gewichtung der Teilaufgaben

Bei der Einreichung der Aufgabenstellungen an die zuständige Schulbehörde ist weiters zu beachten:

- Name und Unterschrift der Prüferin bzw. des Prüfers
- Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter hat die Vorschläge auf formal richtige Gestaltung, professionelles Layout, Vollständigkeit und Gesetzeskonformität zu prüfen und dies mit Unterschrift zu bestätigen.
- Ausgearbeitete Lösungen bzw. Lösungsvorschläge bzw. ein Erwartungshorizont sind beizulegen.

1. Klausurprüfung der nicht-standardisierten Fremdsprachen

Die Art und Aufteilung der Aufgabenstellungen hat analog zur standardisierten Klausur aus Französisch, Italienisch und Spanisch zu erfolgen.

2. Klausurprüfung „Betriebswirtschaftliche Fachklausur“

Die Aufgabenstellungen decken die **vier Prüfungsbereiche (§ 69 Abs 4 Prüfungsordnung BMHS) Betriebswirtschaft, Unternehmensrechnung, Übungsfirma (insb. durch prozessorientierte Aufgaben) und Case Studies (insb. durch Vernetzung von BW/UNCO)** in ausgewogenem Umfang ab.

Bei der Erstellung der Betriebswirtschaftlichen Fachklausur sind der aktuelle Lehrplan und die Bildungsstandards "Entrepreneurship und Management" zu Grunde zu legen. Ziel der Fachklausur ist es, zu überprüfen, inwieweit die Kandidatinnen und Kandidaten über die in den Lehrplänen und Bildungsstandards definierten Kompetenzen verfügen.

Die Lehrerinnen und Lehrer der Unterrichtsgegenstände „Betriebswirtschaft“, „Unternehmensrechnung“ sowie der Teilbereiche „Übungsfirma“ und „Case Studies“ des Unterrichtsgegenstandes „Business Training, Projektmanagement, Übungsfirma und Case Studies“, haben rechtzeitig die Inhalte in Hinblick auf die zu erstellende Prüfungsarbeit abzustimmen. Die Klausurarbeit ist von den Lehrerinnen und den Lehrern der Unterrichtsgegenstände „Betriebswirtschaft“ sowie „Unternehmensrechnung“ auszuarbeiten, wobei die Aufgabenstellungen in überwiegendem Maße gegenstandsübergreifend („Betriebswirtschaft“, „Unternehmensrechnung“, „Übungsfirma“ und „Case Studies“) zu formulieren sind. Die Klausurarbeit ist auf Grundlage des gemeinsam erstellten Korrekturkonzeptes zu korrigieren und zu beurteilen.

Umfang und Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellungen sind so zu wählen, dass ausreichend Zeit für die Ausarbeitung der Aufgaben, für Kontrollarbeiten und für das Erstellen der Ausdrucke verfügbar ist (Richtwert: fünf Stunden reine Arbeitszeit, sechs Stunden Gesamtarbeitszeit).

Hinweise den Inhalt betreffend:

- Die Aufgabenstellungen und Arbeitsanweisungen sind präzise, eindeutig und verständlich zu formulieren.
- Auf Aktualität und Richtigkeit der Angaben und Belege (Originalbelege und/oder Belege einer Übungsfirma des laufenden Schuljahres, Rechtsnormen, Usancen) ist zu achten.
- Sämtliche Aufgabenstellungen beziehen sich auf ein bestimmtes Unternehmen bzw. eine bestimmte Übungsfirma.
- Es sind prozessorientierte und kompetenzorientierte Aufgabenstellungen, die von den Kandidatinnen und Kandidaten selbstständiges Problemerkennen und eigenständige Lösungen verlangen, einzusetzen.
- Die Integration von „Betriebswirtschaft“, „Unternehmensrechnung“, „Übungsfirma“ und „Case Studies“ ist durch fallstudienähnliche Aufgabenstellungen zu realisieren.
- Die Ausarbeitung der Aufgabenstellungen erfolgt unter praxisbezogener Verwendung modernen IT-Equipments.
- Es sind praxisbezogene Aufgabenstellungen unterschiedlicher Anforderungen ohne Vernachlässigung der Basics zu stellen.
- Bei Aufgabenstellungen, deren Bearbeitung die richtige Lösung vorangegangener Aufgabenstellungen voraussetzt, ist in geeigneter Weise Hilfestellung anzubieten (z. B. durch Zwischenergebnisse), um Folgefehler zu erkennen.
- Office-Software und kaufmännische Standardsoftware (z. B. WINLine, BMD, SAP) sind einzusetzen.
- Sich wiederholende Teilaufgaben sind zu vermeiden.
- Es sind nur jene Hilfsmittel zuzulassen, die praxisrelevant und im Unterricht bereits verwendet wurden (z. B. Steuerkodex, den Schülerinnen bzw. Schülern bekannte Softwareversion, bekannte Hardwarekonfiguration).
- Bei der Gestaltung von Schriftstücken ist auf die Kundenorientierung zu achten.
- Routinetätigkeiten (z. B. händische Berechnung eines BAB) sind gering zu halten bzw. IT-unterstützt zu bearbeiten

Formale Gestaltung der Aufgabenstellung:

- eine kurze, prägnante Unternehmensbeschreibung,
- eine Übersicht aller Teilaufgaben mit Angabe der zu erreichenden maximalen Punktzahl,
- durchgehende Seitennummerierung (eventuell Kopf- und Fußzeile),
- deutlich lesbare und übersichtliche Angaben (Achtung bei Verkleinerungen und Originalen),
- Bestimmungen des Urheberrechts (übliche Zitierregeln, Bildrechte) sind zu beachten,
- Rechtliche Korrektheit (z.B. Mindestbestandteile bei Geschäftsbriefen und Belege – vgl. § 14 UGB, § 11 UStG, § 132a BAO) und Sprachrichtigkeit bei der Erstellung der Aufgaben und bei den verlangten Lösungen.

IT-Einsatz:

- vorherige Klärung der vorhandenen Vorkenntnisse der Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit Wirtschaftsinformatik-, CRW-, Übungsfirma- und OMAI-Lehrerinnen und -Lehrern,
- die eingesetzte Software wurde vorher im Unterricht (Betriebswirtschaft, Unternehmensrechnung, Übungsfirma, Case Studies, Wirtschaftsinformatik, Officemanagement und angewandte Informatik) verwendet,
- die Aufgabenstellungen sind nach Möglichkeit und Sinnhaftigkeit IT-unterstützt zu lösen,
- Daten und diverse Vordrucke bzw. Tabellen, die weiterverarbeitet werden sollen, sind den Kandidatinnen bzw. Kandidaten elektronisch zur Verfügung zu stellen,
- konkrete Arbeitsanweisung, welche Teilaufgaben IT-unterstützt mit welcher Software zu lösen sind,

- mit dem PC erstellte Lösungen sind in der verlangten Form von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten zu speichern, innerhalb der Arbeitszeit auszudrucken und abzugeben.
- Auf die Herstellung eindeutig der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zuordenbarer Ausdrucke ist zu achten,
- die Organisation des Druckereinsatzes ist zu planen und auf der Aufgabenstellung bekannt zu geben,
- die Kandidatinnen und Kandidaten sind auf die Eigenverantwortung für eine regelmäßige Datensicherung (z. B. Hinweis in der Aufgabenstellung) aufmerksam zu machen,
- es sind alle Vorkehrungen zu treffen, die die Eigenständigkeit der Leistung der Kandidatin bzw. des Kandidaten gewährleisten (in Anwendung von § 18 Abs. 4 SchUG und § 37 Abs. 3 SchUG).

3. (Nicht standardisierte) Kompensationsprüfung aus „Betriebswirtschaftliche Fachklausur“

Die terminliche Festlegung der Kompensationsprüfungen nicht standardisierter Kompensationsprüfung(en) erfolgt durch die zuständige Schulbehörde.

Die Aufgabenstellung ist nicht standardisiert und ist von der jeweiligen Fachprüferin bzw. dem jeweiligen Fachprüfer zu erstellen. Es ist mindestens eine Aufgabenstellung gleichzeitig mit den Aufgabenstellungen der Betriebswirtschaftlichen Fachklausur der Schulaufsicht zur Genehmigung vorzulegen. Diese Aufgabenstellung hat mindestens zwei voneinander unabhängige Aufgaben mit einem eindeutigen Arbeitsauftrag zu enthalten. Sie soll wesentliche Kompetenzen und Inhalte, die auch bei der Klausur geprüft werden, abdecken.

Die Aufgabenstellung darf im Unterricht nicht so vorbereitet worden sein, dass ihre Bearbeitung keine selbstständige Leistung erfordert.

Die Vorbereitungszeit umfasst mindestens 30 Minuten. Die Prüfungszeit beträgt mindestens 10 Minuten bis maximal 25 Minuten.

Die Kompensationsprüfung ist nicht öffentlich.

4. Mündliche Prüfung

Kompetenzorientierte Aufgabenstellungen der mündlichen Teilprüfungen

§ 22 Prüfungsordnung BMHS:

(1) Im Rahmen der mündlichen Teilprüfung ist jeder Prüfungskandidatin und jedem Prüfungskandidaten im gewählten Themenbereich eine kompetenzorientierte, von einer Problemstellung ausgehende Aufgabenstellung schriftlich vorzulegen. An höheren Schulen kann die Aufgabenstellung in voneinander unabhängige Aufgaben mit Anforderungen in den Bereichen der Reproduktions- und Transferleistungen sowie der Reflexion und Problemlösung gegliedert sein. Gleichzeitig mit der Aufgabenstellung ist erforderlichenfalls begleitendes Material beizustellen und sind die allenfalls zur Bearbeitung der Aufgaben erforderlichen Hilfsmittel vorzulegen. [...]

(3) In den fremdsprachigen Prüfungsgebieten haben die Aufgabenstellungen je eine monologische und eine dialogische Aufgabe zu enthalten

Prüfungsgebiete, Themenbereiche, kompetenzorientierte Aufgabenstellungen, insbesondere der Einsatz von Operatoren zur Abbildung der Anforderungen in den Bereichen der Reproduktions- und Transferleistungen, der Reflexion und Problemlösung siehe Seite 26 ff dieses Leitfadens.

1. Angewandte Mathematik bzw. Lebende Fremdsprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache)

§ 70 Prüfungsordnung BMHS:

(1) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. wenn gemäß § 69 Abs. 1 Z 2 nur eine Klausurarbeit gewählt wurde, eine mündliche Teilprüfung in demjenigen Prüfungsgebiet, in welchem gemäß § 69 Abs. 1 Z 2 im Rahmen der Klausurprüfung keine Klausurarbeit abgelegt wurde, und [...]

a) Angewandte Mathematik

Wurde bei der Klausurprüfung die „Lebende Fremdsprache“ gewählt und nicht die Variante mit vier Klausuren, ist eine mündliche Teilprüfung aus „Angewandter Mathematik“ verpflichtend vorgesehen.

Acht empfohlene Themenbereiche:

Themenbereiche – Angewandte Mathematik
Algebra und Geometrie (Gleichungen, Gleichungssysteme, lineare Funktionen, Matrizen)
Wachstums- und Abnahmeprozesse
Finanzmathematik
Differenzialrechnung und Integralrechnung
Kosten- und Preistheorie
Beschreibende Statistik und Regressionsrechnung
Trigonometrie
Wahrscheinlichkeitsrechnung

b) Lebende Fremdsprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache)

Englisch und Berufsbezogene Kommunikation in Englisch einschließlich Wirtschaftssprache

Wurde bei der Variante mit drei Klausurprüfungen (§ 2 Abs. 4 Prüfungsordnung BMHS) die Klausurprüfung „Angewandte Mathematik“ gewählt, ist eine mündliche Teilprüfung aus „Lebende Fremdsprache“ verpflichtend vorgesehen. Dabei kann der Pflichtgegenstand „Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“ oder „Lebende Fremdsprache“ (Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch etc., GER B1) gewählt werden (§ 69 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Z 2 Prüfungsordnung BMHS). Die Bezeichnung des Prüfungsfaches heißt dann „Lebende Fremdsprache Englisch (B 2)“ oder „Lebende Fremdsprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache) (B 1)“.

Die Pflichtgegenstände „Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“ und „Lebende Fremdsprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache)“ können aber auch Wahlfach sein, sofern sie nicht bereits als Klausurfach gewählt wurden (§ 70 Abs. 7 Prüfungsordnung BMHS). Die Bezeichnung des Prüfungsgebietes heißt dann „Berufsbezogene Kommunikation in der Lebenden Fremdsprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache) (B 2) bzw. (B 1)“.

§ 70 Prüfungsordnung BMHS:

(1) Die mündliche Prüfung umfasst: [...]

(7) Das Prüfungsgebiet „Berufsbezogene Kommunikation in der Lebenden Fremdsprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache)“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. i umfasst den nicht gemäß § 69 Abs. 1 Z 2 zur Klausurprüfung oder gemäß Abs. 1 Z 1 zur mündlichen Prüfung gewählten Pflichtgegenstand

1. „Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“ oder
2. „Lebende Fremdsprache“. [...]

Aus den 14 empfohlenen Themenbereichen sind mindestens zehn auszuwählen:

Themenbereiche	Mögliche Inhalte und Schwerpunktsetzungen, können standortspezifisch vertieft oder verändert werden
Tourismus	Fremdenverkehr als lokaler, regionaler, überregionaler Wirtschaftsfaktor Geschäftsreisen Dienstleistungsbetriebe im Tourismus Tourismus und Ökologie
Transportwesen	Transportmittel Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit, Umweltverträglichkeit
Marketing	Werbung Werbestrategien Werbeplan (Werbemittel und Werbeträger) Public Relations Messen und Ausstellungen
Bankwesen	Kredit- und Sparformen Zahlungsmittel und -formen Nationale und internationale Einrichtungen
Internationale Wirtschaft	Global Players Wirtschaftsorganisationen Corporate Social Responsibility
Entrepreneurship	Unternehmerisches Denken Verantwortliches Handeln gegenüber der Gesellschaft
Unternehmen	Unternehmensformen Firmenprofile Produkte und Dienstleistungen Customer Relations und Services Business Etiquette
Berufsrelevante Kommunikation	Anweisungen, Anleitungen Kundengespräche routinemäßige Tätigkeiten in einem Unternehmen
Persönliches Umfeld	Lebensgewohnheiten Work-life-balance Aus- und Weiterbildung
Gesellschaft und Kultur	Interkulturelle Beziehungen Diversität in der Gesellschaft Soziale Netzwerke Medien Einfluss der Medien auf persönliches Verhalten und Einstellungen Gesellschaftliche Entwicklungen und Trends
Gesellschaft und Politik	Internationale und nationale gesellschaftliche Zusammenhänge und Entwicklungen (NGOs, NPOs) Verantwortung des einzelnen Bürgers in der Gesellschaft auf nationaler und internationaler Ebene
Wirtschaft und Ökologie	Umweltschutz Nachhaltigkeit Ökonomisches und ökologisches Handeln
Arbeitswelt	Arbeitshaltungen Erfahrungen in der Arbeitswelt Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt
Karriere und Beruf	Karriere und Karriereplanung Weiterbildung Leben und Arbeiten im Ausland

Die Aufgabenstellungen der monologischen und dialogischen Aufgabe sind ausschließlich in der Zielsprache Englisch zu formulieren und verfügen über einen gemeinsamen situativen Rahmen. Die dabei eingenommene Rolle muss jeweils definiert werden (Zuständigkeit in der Firma, der Organisation etc.).

Monologisches Sprechen (Sustained Monologue):

- eindeutiger, kompetenzorientierter, situationsadäquater Arbeitsauftrag mittels „bullet points“
- Formulierung des Arbeitsauftrages mittels Operatoren
- Beilage(n): max. ein bis zwei A4-Seiten

Dialogisches Sprechen (Spoken Interaction):

- eindeutiger, kompetenzorientierter, situationsadäquater Arbeitsauftrag mittels „bullet points“
- Formulierung des Arbeitsauftrages mittels Operatoren
- Beilage(n): ca. ½ A4-Seite

Es ist darauf zu achten, dass die Arbeitsaufträge unterschiedliche Anforderungsprofile mit dem Fokus auf Transfer, Reflexion und Problemlösung aufweisen. Die Reproduktion von eingeübten und auswendig gelernten Themen oder Texten ist nicht Gegenstand der Prüfung. Auch das Abprüfen von Faktenwissen aus anderen Unterrichtsgegenständen (z. B. Betriebswirtschaft oder Volkswirtschaft) bzw. Erklärungen von betriebswirtschaftlichen Fachtermini auf Englisch beweisen keine Sprachkompetenz und können daher nicht Grundlage bzw. Lösung für die Prüfung sein.

Um die Anforderungsbereiche klar zu definieren, ist auf die Verwendung von Operatoren zu achten:

Operatoren des Anforderungsprofils I (Reproduktion)	
Operatoren	Definition
demonstrate, outline	einen Sachverhalt oder Zusammenhang mit Worten darstellen
describe	zentrale Sachverhalte (Kernaussagen, Besonderheiten, Schwerpunkte etc. aus Kenntnissen oder dem zur Verfügung gestellten Material) systematisch und logisch (mit eigenen Worten) wiedergeben
find out, look into	Aufgaben mittels vorgegebener Sachverhalte, Daten oder Materialien lösen, indem die Zusammenhänge herausfiltert werden
state, cite. give examples	Inhalte (ohne Erläuterungen) auflisten, Wissen bzw. angelesene Tatsachen bzw. Fakten wiedergeben, Informationen aus dem beigelegten Material herauslesen
summarise	Sachverhalte aus (Vor)Wissen oder aus dem zur Verfügung gestellten Material auf das Wesentliche reduzieren sowie komprimiert und strukturiert darlegen
work out, point out	Zusammenhänge unter bestimmten Aspekten aus dem zur Verfügung gestellten Material erkennen und herausarbeiten.
show, report, determine, give an account of, do some research ...	

Operatoren des Anforderungsprofils II (Transfer)	
Operatoren	Definition
analyse	Sachverhalte oder Materialien auf Grundlage von Kriterien erfassen, untersuchen und in Beziehung zueinander darstellen.
classify, arrange in order	einen oder mehrere Sachverhalte oder Materialien in einen begründeten Zusammenhang stellen
draw up, create	Zusammenhänge fachlich korrekt aufzeigen
compare , contrast	Sachverhalte oder Materialien systematisch gegenüberstellen, Berührungspunkte, Gemeinsamkeiten, Unterschiede, Abweichungen gewichtend einander gegenüberstellen und zu einem begründeten Ergebnis kommen
explain	Zusammenhänge verständlich aufzeigen, Informationen durch eigenes Wissen, eigene Einsichten, aber auch durch das begleitende Material in einen Zusammenhang stellen und mit Beispielen verdeutlichen
evaluate, interpret	Informationen, Daten und Ergebnisse zu einer abschließenden Gesamtausgabe zusammenführen

justify, state, give reasons	vielschichtige Grundgedanken logisch und verständlich entfalten und begründen
compile, mark, apply, structure, define, draw up	

Operatoren des Anforderungsprofils III (Reflexion und Problemlösung)	
Operatoren	Definition
argue, discuss, debate	eine Problemstellung durch Ausloten von Pro- und Contra-Argumenten begründet beurteilen
assess, evaluate	den Stellenwert von Aussagen, Behauptungen, Sachverhalte definieren, Gedanken oder konkrete Schritte in Zusammenhang auf ihre Eignung oder Stichhaltigkeit prüfen und die angewandten Kriterien anführen
check, examine, validate	Aussagen und Behauptungen an konkreten Sachverhalten und innerer Logik messen
create, design, make	intensive Diskussion eines Problems in produkt-, rollen bzw. adressatenadäquater Form (Szenarien)
interpret	Sinnzusammenhänge aus Material methodisch reguliert herausarbeiten und eine begründete Stellungnahme formulieren, die aufgrund einer Analyse, Erläuterung und Bewertung erstellt wurde
judge, form an opinion	eine persönliche, jedoch fachlich stimmige Stellungnahme abgeben, Fachwissen argumentativ einsetzen, Bezug auf Materialien oder Beispiele nehmen, eigene Meinung darlegen
draft, develop, express one's point of view, state one's opinion	

Beiden Aufgaben sind begleitende Unterlagen beizustellen. Dabei ist zu beachten, dass es getrennte Beilagen für die einzelnen Aufgaben sind, um Folgefehler zu vermeiden. Diese Unterlagen haben einen eindeutigen Bezug zum Arbeitsauftrag und sind für die Lösung erforderlich. Der Umfang des beigelegten Materials für die Vorbereitung der Prüfungsaufgabe hat in Relation zu dem zu prüfenden Bereich zu liegen. Diese Beilagen sollen zum Großteil in der Zielsprache sein, einzelne Dokumente können auch in deutscher Sprache als Input dienen.

Begleitendes Material:

Statistiken, Grafiken, Bilder, Fotos, Formulare, Werbematerial, audiovisuelle Inputs, Unterlagen aus der Übungsfirma, schriftliche Kommunikation mit Geschäftspartnern, kurze Texte aus diversen Medien
Es ist darauf zu achten, dass die Quellenangaben der beigelegten Inputtexte, Grafiken, Bilder etc. korrekt zitiert werden (Angabe der Quelle, Datum etc.).

Praxisübliche Hilfsmittel sind erlaubt. Es ist dabei zu beachten, dass trotz Verwendung der Hilfsmittel die Eigenständigkeit gewährleistet bleibt.

Testspezifikationen für die mündliche Kommunikation, B2

Kriterien	Beschreibung	GER
Spezifische Ziele	<ol style="list-style-type: none"> 1. kann die Sprache gebrauchen, um flüssig, korrekt und wirkungsvoll über ein breites Spektrum allgemeiner und berufsrelevanter Themen zu sprechen und dabei Zusammenhänge zwischen Ideen deutlich machen. 2. kann sich spontan und mit guter Beherrschung der Grammatik verständigen, praktisch ohne den Eindruck zu erwecken, sich mit dem, was sie/er sagen möchte, einschränken zu müssen; der Grad an Formalität ist den Umständen angemessen. 3. beherrscht ein breites Repertoire an sprachlichen Mitteln, das es ihr/ihm ermöglicht, klare Beschreibung, Standpunkte auszudrücken 	vgl. S. 79

	<p>cken und etwas zu erörtern und sie verwenden einige komplexe Satzstrukturen.</p> <p>4. beherrscht einen großen Wortschatz in berufsrelevanten und in den meisten allgemeinen Themenbereichen, in dem sie Formulierungen variieren, um häufige Wiederholungen zu vermeiden.</p> <p>Monologisches Sprechen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. kann Sachverhalte klar und systematisch beschreiben und darstellen und dabei wichtige Punkte und relevante stützende Details angemessen hervorheben. 2. kann zu einer großen Bandbreite von Themen aus ihren/seinen Interessensgebieten klare und detaillierte Beschreibungen und Darstellungen geben, Ideen ausführen und durch untergeordnete Punkte und relevante Beispiele abstützen. 3. kann eine klare und systematisch angelegte Präsentation verfassen und vortragen, indem er/sie die wesentlichen Punkte hervorhebt (...) <p>Dialogisches Sprechen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. kann sich so spontan und fließend verständigen, sodass ein normales Gespräch und anhaltende Beziehungen zu Muttersprachlerinnen und Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich sind. 2. kann die Bedeutung von Ereignissen für sich selbst hervorheben und Standpunkte durch relevante Erklärungen und Argumente klar begründen und verteidigen. 3. kann wirksam und flüssig ein Interviewgespräch führen, von vorbereiteten Fragen spontan abweichen, auf interessante Antworten näher eingehen und nachfragen. 4. kann sprachlich Situationen bewältigen, in denen es darum geht, eine Lösung in einer Auseinandersetzung auszuhandeln. 5. kann routinemäßige berufsrelevante Sprachsituationen bewältigen. 6. kann zu einem breiten Spektrum an vertrauten Themen Informationen austauschen. 	<p>S. 64</p> <p>S. 79</p> <p>S. 85</p> <p>S. 83</p>
Niveau der Prüfung	B2	
Authentizität	Die Aufgabenstellungen sehen einen klar strukturierten, situativen, handlungsorientierten und berufsrelevanten Rahmen vor. Sie sollen die schülereigene Lebens- und unmittelbare Berufswelt in einem realistischen Rahmen widerspiegeln.	
Art des Diskurses	abwägen, analysieren, appellieren, beschreiben, berichten, beurteilen, bewerten, darstellen, empfehlen, erklären, erörtern, informieren, Informationen prüfen und bestätigen, interpretieren, präsentieren, Stellung nehmen und seinen Standpunkt klarmachen und verteidigen, Vergleiche anstellen und verschiedene Möglichkeiten gegenüber stellen, Vermutungen anstellen, Vor- und Nachteile abwägen, zusammenführen und verschiedene Alternativen angeben.	
Art des Inhalts	siehe Themenbereiche	
Testformat	monologisch und dialogisch Verwendung von Operatoren, Angabe von „bullet points“	
Anweisungen, Instruktionen	in der Zielsprache; alle „bullet points“ sind zu bearbeiten	
Gewichtung	Beide Teile des Sprechauftrags sind gleich zu gewichten.	
Anzahl der Aufga-	eine, untergliedert in einen monologischen und einen dialogischen Teil.	

ben		
Prüfungsdauer	mindestens 10 Minuten (ca. 5 Minuten monologischer Teil, ca. 5 Minuten dialogischer Teil) maximal 20 Minuten	
Vorbereitungszeit	min. 30 Minuten	
Beurteilungskriterien	Beurteilungsraster siehe Wegweiser (www.cebs.at)	
Hilfen	Wörterbuch	

Grundlagen aller Aufgabenstellungen und der Beurteilung sind:

- Berufsrelevanz
- Realitätsbezug
- Handlungsorientiertheit
- Lehrplan
- GER, Niveau B 2

Umfang der Aufgabenstellung der mündlichen Prüfung:

Jede Aufgabenstellung umfasst:

- eine Aufgabe zu monologischem Sprechen (ca. fünf Minuten) und
- eine Aufgabe zu dialogischem Sprechen (ca. fünf Minuten).

Ausgehend von einem oder mehreren authentischen und aktuellen Inputs sind folgende angeführte Aufgabenstellungen möglich:

Monologisches Sprechen:

ESP 15+: „Zusammenhängend Sprechen“: Die Präsentation, der Bericht etc. sind strukturiert und sprachlich klar gestaltet, die Hauptpunkte sind erkennbar. Sachverhalte werden beschrieben. Etwaige Fragen zu den Inhalten sind erst im Anschluss an die Präsentation zu stellen.

- Präsentation (Firmen, Produkte, Dienstleistungen, Organisationen, Ideen etc.)
- Beschreibung, Erklärung von Statistiken, Grafiken etc.
- Stellungnahme zu einem bestimmten Sachverhalt
- Bericht
- Rede
- Appell
- Anweisungen, Anleitungen

Dialogisches Sprechen:

ESP 15+: „An Gesprächen teilnehmen“: Das interaktive Gespräch zwischen Kandidat/in und Prüfer/in ist in einen situativen Rahmen einzubetten. Beide Rollen sind klar definiert (Rollenkarten) und gehen eindeutig aus der Aufgabenstellung hervor. Standpunkte, Absichten etc. werden klar zum Ausdruck gebracht und dargelegt bzw. begründet, verschiedene Vorschläge werden diskutiert und auf Gegenargumente wird eingegangen etc.)

- berufsrelevante routinemäßige mündliche Kommunikation
- Erläuterungen von grafischen und bildlichen Inputs zu einem bestimmten Zweck
- Kundengespräche (Anfrage, Beratung, Beschwerde, Buchungen etc.)
- Dienstleistungsgespräche
- Bewerbungsgespräch
- Informationsgespräch (Messe etc.)
- Diskussion über einen Sachverhalt, Schlussfolgerungen und Empfehlungen
- Erläuterung eines Sachverhalts
- Argumentation
- Interview

Die **Beurteilung** hat auf Grund eines nachvollziehbaren Beurteilungsrasters laut GER zu erfolgen. In die Beurteilung hat einzufließen:

- inhaltliche Bewältigung der Aufgabe
- situationsadäquates Agieren und Reagieren
- Ausdruck, Wortschatz (registerspezifischer Wortschatz), Verständlichkeit
- normative Richtigkeit

Beurteilungsschema für monologisches und dialogisches Sprechen: siehe Wegweiser zur mündlichen Reife- und Diplomprüfung (www.cebs.at)

Lebende Fremdsprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache) und Berufsbezogene Kommunikation in der Lebenden Fremdsprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache)

Empfohlene zehn Themenbereiche:

Themenbereiche	mögliche Inhalte und Schwerpunktsetzungen, können standortspezifisch vertieft, verändert werden
soziale und zwischenmenschliche Beziehungen bzw. im jeweiligen fremdsprachigen Sprach- und Kulturraum	Persönliches Umfeld (Familie, Freunde, Schule, Jugend) Feste, Gebräuche, Gewohnheiten im jeweiligen Kulturraum Interkulturalität
Umwelt, Wohnen und Lebensqualität	Wahl des Wohnortes Eigene Erfahrungen Lebensstil: Fairer Handel, ökologisches Bewusstsein, Umweltschutz etc.
Gesundheit und Ernährung	Essen, Trinken, Essgewohnheiten Bewegung und Sport
Freizeit, Urlaub und Fest	Hobbys und Vorlieben Ferienziele und -aktivitäten (Sprachkurs etc.) Unterkunft Familienfeiern Sport
Gesellschaftliche Trends und Entwicklungen Leben in der Gesellschaft	Bekleidung und Mode Soziale Netzwerke Freizeit, Sport, Kultur Einwanderung, interkulturelle Beziehungen Stadt-Land
Schule und Ausbildung	Eigene Ausbildung Übungsfirma Studium Beruf
Kommunikation und Medien	Werbung Marketing Soziale Netzwerke Moderne Medien
Reisen und Tourismus	Reiseorganisation (Kunden-, Lieferantenbesuch) Seminarorganisation Betriebsausflüge Destination präsentieren, anbieten, vergleichen Gesprächssituationen beim Reisen
Arbeitswelt und betriebliche Kommunikation	Bürokommunikation (regelmäßiger Geschäftsfall) Erfahrungen in der Arbeitswelt – Übungsfirma Arbeitsmarkt und Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt Kundenkontakt

	Bewerbung Vorstellungsgespräch Jobprofile
Unternehmen und Wirtschaft	Produkte und Dienstleistungen Firmenpräsentationen Messeteilnahme Business Behaviour Interkulturalität

Die Aufgabenstellungen der monologischen und dialogischen Aufgabe sind ausschließlich in der Zielsprache zu formulieren und verfügen über einen gemeinsamen situativen Rahmen. Die dabei eingenommene Rolle muss jeweils definiert werden (Zuständigkeit in der Firma, der Organisation etc.).

Monologisches Sprechen:

- eindeutiger, kompetenzorientierter, situationsadäquater Arbeitsauftrag mittels „bullet points“
- Formulierung des Arbeitsauftrages mittels Operatoren
- Beilage(n): max. ein bis zwei A4-Seiten

Dialogisches Sprechen:

- eindeutiger, kompetenzorientierter, situationsadäquater Arbeitsauftrag mittels „bullet points“
- Formulierung des Arbeitsauftrages mittels Operatoren
- Beilage(n): ca. ½ A4-Seite

Es ist darauf zu achten, dass die Arbeitsaufträge unterschiedliche Anforderungsprofile mit dem Fokus auf Transfer, Reflexion und Problemlösung aufweisen und diese in der Lösung ersichtlich sind. Die Reproduktion von eingeübten und auswendig gelernten Themen oder Texten ist nicht Gegenstand der Prüfung. Auch das Abprüfen von Faktenwissen aus anderen Unterrichtsgegenständen (z. B. Betriebswirtschaft oder Volkswirtschaft) bzw. Erklärungen von betriebswirtschaftlichen Fachtermini in der Zielsprache beweisen KEINE Sprachkompetenz und können daher nicht Grundlage bzw. Lösung für die Prüfung sein.

Um die Anforderungsbereiche klar zu definieren, ist auf die Verwendung von **Operatoren** zu achten (siehe Leitfaden Seite 33 f).

Beiden Aufgaben sind begleitende Unterlagen beizustellen. Dabei ist zu beachten, dass es getrennte Beilagen für die einzelnen Aufgaben sind, um Folgefehler zu vermeiden. Diese Unterlagen haben einen eindeutigen Bezug zum Arbeitsauftrag und sind für die Lösung erforderlich. Der Umfang des beigelegten Materials für die Vorbereitung der Prüfungsaufgabe hat in Relation zu dem zu prüfenden Bereich zu liegen. Diese Beilagen sollen zum Großteil in der Zielsprache sein, einzelne Dokumente können auch in deutscher Sprache als Input dienen.

Begleitendes Material:

Statistiken, Grafiken, Bilder, Fotos, Formulare, Werbematerial, audiovisuelle Inputs, Unterlagen aus der Übungsfirma, schriftliche Kommunikation mit Geschäftspartnern, kurze Texte aus diversen Medien

Es ist darauf zu achten, dass die Quellenangaben der beigelegten Inputtexte, Grafiken, Bilder etc. korrekt zitiert werden (Angabe der Quelle, Datum etc.).

Praxisübliche Hilfsmittel sind erlaubt. Es ist dabei zu beachten, dass trotz Verwendung der Hilfsmittel die Eigenständigkeit gewährleistet bleibt.

Testspezifikationen für die mündliche Kommunikation, B1

Kriterien	Beschreibung	GER
<p>Spezifische Ziele</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. kann sich ohne viel stocken verständlich ausdrücken, obwohl er/sie deutliche Pausen macht, um die Äußerungen grammatisch und in der Wortwahl zu planen oder zu korrigieren, vor allem, wenn er/sie länger frei spricht. 2. kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessensgebiete äußern. 3. verwendet verhältnismäßig korrekt ein Repertoire gebräuchlicher Strukturen und Redeformeln, die mit eher vorhersehbaren Situationen zusammenhängen. 4. kann ein einfaches, direktes Gespräch über vertraute oder persönlich interessierende Themen beginnen, in Gang halten und beenden.[...] 5. kann sich mit einiger Sicherheit über vertraute Routineangelegenheiten, aber auch über andere Dinge aus dem eigenen Interessen- oder Berufsgebiet verständigen. 6. kann Informationen austauschen, prüfen und bestätigen, mit weniger routinemäßigen Situationen umgehen und erklären, warum etwas problematisch ist. 7. kann ohne Vorbereitung an Gesprächen über vertraute Themen teilnehmen, persönliche Meinungen ausdrücken und Informationen austauschen über Themen, die vertraut sind, persönlich interessieren oder sich auf das alltägliche Leben beziehen. 8. kann ein breites Spektrum einfacher sprachlicher Mittel einsetzen, um die meisten Situationen zu bewältigen, die typischerweise beim Reisen auftreten. <p>Monologisches Sprechen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. kann zu verschiedenen vertrauten Themen des eigenen Interessensbereichs unkomplizierte Beschreibungen oder Berichte geben. 2. kann relativ flüssig unkomplizierte Geschichten oder Beschreibungen wiedergeben, indem er/sie die einzelnen Punkte linear aneinander reiht. 3. kann detailliert über die wichtigsten Einzelheiten eines unvorhergesehenen Ereignisses berichten. 4. kann eine Argumentation gut genug ausführen, um die meiste Zeit ohne Schwierigkeiten verstanden zu werden. 5. kann für Ansichten, Pläne oder Handlungen kurze Begründungen oder Erklärungen geben. 6. kann eine vorbereitete, unkomplizierte Präsentation zu einem vertrauten Thema aus seinem/ihrem Fachgebiet so klar vortragen, dass man ihr meist mühelos folgen kann, wobei die Hauptpunkte hinreichend präzise erläutert werden. <p>Dialogisches Sprechen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. kann einen Standpunkt klar machen, hat aber Schwierigkeiten, wenn er/sie sich auf die Debatte einlässt. 2. kann in Diskussionen kurz zu den Standpunkten anderer Stellung nehmen. 3. kann durch kurze Begründungen und Erklärungen die eigene Meinung verständlich machen. 4. kann im eigenen Sachgebiet mit einer gewissen Sicherheit größere Mengen an Sachinformationen über vertraute Routineangelegenheiten und über weniger routinemäßige Dinge austauschen. 	<p>vgl. S. 38</p> <p>vgl. S. 35</p> <p>vgl. S. 79</p> <p>S. 64</p> <p>S. 79</p> <p>S. 64ff</p>

	<p>5. kann beschreiben, wie man etwas macht, und kann genaue Anweisungen geben.</p> <p>6. kann einen Artikel, einen Vortrag, ein Interview [...] zusammenfassen, dazu Stellung nehmen und Informationen dazu beantworten.</p> <p>7. kann einfache Sachinformationen herausfinden und weitergeben.</p> <p>8. kann detailliertere Informationen einholen.</p> <p>9. kann in einem Interviewgespräch [...] konkrete Auskünfte geben, tut das aber mit begrenzter Genauigkeit.</p> <p>10. kann ein vorbereitetes Interview durchführen, Informationen kontrollieren und bestätigen, muss aber möglicherweise gelegentlich um Wiederholung bitten, wenn der Gesprächspartner zu schnell oder zu ausführlich antwortet.</p>	S. 82ff
Niveau der Prüfung	B 1	
Authentizität	Die Aufgabenstellungen sehen einen klar strukturierten, situativen, handlungsorientierten und berufsrelevanten Rahmen vor. Sie sollen die schülereigene Lebens- und unmittelbare Berufswelt in einem realistischen Rahmen widerspiegeln.	
Art des Diskurses	abwägen, analysieren, appellieren, beschreiben, berichten, beurteilen, bewerten, darstellen, empfehlen, erklären, informieren, Informationen prüfen und bestätigen, interpretieren, präsentieren, Stellung nehmen und seinen Standpunkt klarmachen und verteidigen, Vergleiche anstellen und verschiedene Möglichkeiten gegenüber stellen, Vermutungen anstellen, Vor- und Nachteile abwägen, zusammenführen und verschiedene Alternativen angeben.	
Art des Inhalts	siehe Themenbereiche	
Testformat	monologisch und dialogisch Verwendung von Operatoren, Angabe von „bullet points“	
Anweisungen, Instruktionen	in der Zielsprache; alle „bullet points“ sind zu bearbeiten	
Gewichtung	Beide Teile des Sprechauftrags sind gleich zu gewichten.	
Anzahl der Aufgaben	eine, untergliedert in einen monologischen und einen dialogischen Teil.	
Prüfungsdauer	mindestens zehn Minuten (ca. 3-4 Minuten monologischer Teil, ca. 6-7 Minuten dialogischer Teil) maximal 20 Minuten	
Vorbereitungszeit	min. 30 Minuten	
Beurteilungskriterien	siehe Wegweiser (www.cebs.at)	
Hilfen	Wörterbuch	

Grundlagen aller Aufgabenstellungen und der Beurteilung sind:

- Berufsrelevanz
- Realitätsbezug
- Handlungsorientiertheit
- Lehrplan
- GER, Niveau B 1

Umfang der Aufgabenstellung der mündlichen Prüfung:

Jede Aufgabenstellung umfasst:

- eine Aufgabe zu monologischem Sprechen (ca. 3-4 Minuten) und
- eine Aufgabe zu dialogischem Sprechen (ca. 6-7 Minuten).

Ausgehend von einem oder mehreren authentischen und aktuellen Inputs sind folgende angeführte Aufgabenstellungen möglich:

Monologisches Sprechen:

ESP 15+: „Zusammenhängend Sprechen“: Die Präsentation, der Bericht etc. sind strukturiert und sprachlich klar gestaltet, die Hauptpunkte sind erkennbar. Sachverhalte werden beschrieben. Etwaige Fragen zu den Inhalten sind erst im Anschluss an die Präsentation zu stellen.

- Präsentation (Firmen, Produkte, Dienstleistungen, Organisationen, Ideen etc.)
- Beschreibung, Erklärung von Statistiken, Grafiken etc.
- Stellungnahme zu einem bestimmten Sachverhalt
- Bericht
- Rede
- Appell
- Anweisungen, Anleitungen

Dialogisches Sprechen:

ESP 15+: „An Gesprächen teilnehmen“: Das interaktive Gespräch zwischen Kandidat/in und Prüfer/in ist in einen situativen Rahmen einzubetten. Beide Rollen sind klar definiert (Rollenkarten) und gehen eindeutig aus der Aufgabenstellung hervor. Standpunkte, Absichten etc. werden klar zum Ausdruck gebracht und dargelegt bzw. begründet, verschiedene Vorschläge werden diskutiert und auf Gegenargumente wird eingegangen etc.)

- berufsrelevante routinemäßige mündliche Kommunikation
- Erläuterungen von grafischen und bildlichen Inputs zu einem bestimmten Zweck
- Kundengespräche (Anfrage, Beratung, Beschwerde, Buchungen etc.)
- Dienstleistungsgespräche
- Bewerbungsgespräch
- Informationsgespräch (Messe etc.)
- Diskussion über einen Sachverhalt, Schlussfolgerungen und Empfehlungen
- Erläuterung eines Sachverhalts
- Argumentation
- Interview

Die **Beurteilung** hat auf Grund eines nachvollziehbaren Beurteilungsrasters laut GER zu erfolgen. In die Beurteilung hat einzufließen:

- inhaltliche Bewältigung der Aufgabe
- situationsadäquates Agieren und Reagieren
- Ausdruck, Wortschatz (registerspezifischer Wortschatz), Verständlichkeit
- normative Richtigkeit

Beurteilungsschemata für monologisches und dialogisches Sprechen: siehe Wegweiser zur mündlichen Reife- und Diplomprüfung (www.cebs.at)

2. „Schwerpunktfach: Betriebswirtschaftliches Kolloquium vertiefend aus ...

Genauere Bezeichnung: „Schwerpunktfach: Betriebswirtschaftliches Kolloquium vertiefend aus ...

(mit Bezeichnung des Ausbildungsschwerpunktes, des gewählten Seminars, der gewählten Seminare, der Verbindlichen Übung, der Verbindlichen Übungen oder, falls weder ein Ausbildungsschwerpunkt noch ein Seminar noch eine Verbindliche Übung als Ergänzung oder Vertiefung der Pflichtgegenstände des Clusters „Entrepreneurship – Wirtschaft und Management“ gewählt wurde, mit der Bezeichnung „Allgemeiner Betriebswirtschaft)“

§ 70 Prüfungsordnung BMHS:

(1) Die mündliche Prüfung umfasst: [...]

2. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach: Betriebswirtschaftliches Kolloquium vertiefend aus ...“ (mit Bezeichnung des Ausbildungsschwerpunktes, des gewählten Seminars, der gewählten Seminare, der Verbindlichen Übung, der Verbindlichen Übungen oder, falls weder ein Ausbildungsschwerpunkt noch ein Seminar noch eine Verbindliche Übung als Ergänzung oder Vertiefung der Pflichtgegenstände des Clusters „Entrepreneurship – Wirtschaft und Management“ gewählt wurde, mit der Bezeichnung „Allgemeiner Betriebswirtschaft“) und [...]

(2) Das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach: Betriebswirtschaftliches Kolloquium vertiefend aus ...“ (mit Bezeichnung des Ausbildungsschwerpunktes, des gewählten Seminars, der gewählten Seminare, der Verbindlichen Übung, der Verbindlichen Übungen oder, falls weder ein Ausbildungsschwerpunkt noch ein Seminar noch eine Verbindliche Übung als Ergänzung oder Vertiefung der Pflichtgegenstände des Clusters „Entrepreneurship – Wirtschaft und Management“ gewählt wurde, mit der Bezeichnung „Allgemeiner Betriebswirtschaft“) gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst

1. den Pflichtgegenstand „Betriebswirtschaft“ und

2. den gewählten Ausbildungsschwerpunkt oder, falls schulautonom kein Ausbildungsschwerpunkt gewählt wurde, das Seminar bzw. die Seminare oder die Verbindliche Übung bzw. die Verbindlichen Übungen, das bzw. die als Ergänzung oder Vertiefung der Pflichtgegenstände des Clusters „Entrepreneurship – Wirtschaft und Management“ gewählt wurde bzw. wurden. Umfasst der Erweiterungsbereich weder einen Ausbildungsschwerpunkt noch das Seminar bzw. die Seminare oder die Verbindliche Übung bzw. die Verbindlichen Übungen, das bzw. die als Ergänzung oder Vertiefung der Pflichtgegenstände des Clusters „Entrepreneurship – Wirtschaft und Management“ gewählt wurde bzw. wurden, umfasst das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach: Betriebswirtschaftliches Kolloquium vertiefend aus ...“ den Pflichtgegenstand „Betriebswirtschaft“. [...]

Nach den Bestimmungen des § 21 der Prüfungsordnung BMHS hat die Fachlehrerinnen- und Fachlehrerkonferenz eine angemessene Anzahl an Themenbereichen festzulegen und diese bis spätestens Ende November der letzten Schulstufe kund zu tun.

Für das Schwerpunktfach: Betriebswirtschaftliches Kolloquium vertiefend aus ... (mit Bezeichnung des Ausbildungsschwerpunktes, des gewählten Seminars, der gewählten Seminare, der Verbindlichen Übung, der Verbindlichen Übungen oder, falls weder ein Ausbildungsschwerpunkt noch ein Seminar noch eine Verbindliche Übung als Ergänzung oder Vertiefung der Pflichtgegenstände des Clusters „Entrepreneurship – Wirtschaft und Management“ gewählt wurde, mit der Bezeichnung „Allgemeiner Betriebswirtschaft“) sind 20 Themenbereiche als eine im Hinblick auf den betreffenden Unterrichtsgegenstand oder die betreffenden Unterrichtsgegenstände, die lehrplanmäßig vorgesehenen Wochenstunden und die Lernjahre angemessene Anzahl anzusehen.

Die nachfolgend angeführten 20 Themenbereiche sind eine von Expertinnen und Experten ausgearbeitete Empfehlung. Diese Themenbereiche weisen nur Inhalte des Pflichtgegenstandes „Betriebswirtschaft“ auf und sind gemäß § 70 Abs. 2 Z2 Prüfungsordnung BMHS, in Form zusätzlicher Unterpunkte um die entsprechenden (dazu passenden) Inhalte der jeweiligen Ausbildungsschwerpunkte, Seminare, Verbindlichen/Unverbindlichen Übung, in Form zusätzlicher Unterpunkte, zu ergänzen.

Aus den erstellten 20 Themenbereichen mit den betriebswirtschaftlichen Inhalten einschließlich der Inhalte aus dem Ausbildungsschwerpunkt usw. sind mindestens zwölf Themenbereiche auszuwählen. Diese sind den zukünftigen Kandidatinnen und Kandidaten nachweislich (durch Anschlag in der Schule) bekannt zu geben und geben damit eine Orientierung über den inhaltlichen Umfang des Prüfungsgebietes.

Themenbereiche - „Schwerpunktfach: Betriebswirtschaftliches Kolloquium vertiefend aus ... (mit Bezeichnung des Ausbildungsschwerpunktes, des gewählten Seminars, der gewählten Seminare, der Verbindlichen Übung, der Verbindlichen Übungen oder, falls weder ein Ausbildungsschwerpunkt noch ein Seminar noch eine Verbindliche Übung als Ergänzung oder Vertiefung der Pflichtgegenstände des Clusters „Entrepreneurship – Wirtschaft und Management“ gewählt wurde, mit der Bezeichnung „Allgemeiner Betriebswirtschaft“)

1. Management

- *Managementlehre, Normatives Management*
- *Instrumente des strategischen und operativen Managements*
- *Führungstheorien, Führungskonzepte*
- *Zusammenhang zwischen Ablauf- und Aufbauorganisation, Elemente, Organisationsgrundsätze und Prinzipien der Aufbauorganisation, Leitungssysteme, Prozessmanagement*
- *Bereiche und Instrumente der Kontrolle*
- ...
-

- **Inhalte gemäß § 70 Abs. 2 Z2 Prüfungsordnung BMHS**
-

Instrumente: Umfeldanalyse, Konkurrenzanalyse, Branchenanalyse, PEST-Analyse, Szenariotechnik, Portfolioanalyse, Stärken-/Schwächenanalyse, SWOT-Analyse, Ideenfindungsmethoden, Entscheidungstechniken, Projektmanagementtools, etc.

Zusätzliche Instrumente aus Fächern/Inhalten gemäß § 70 Abs. 2 Z2 Prüfungsordnung BMHS

LEHRPLANBEZUG überwiegend:

- 5. Semester | Kompetenzmodul 5 – Bereich „Management“
- 5. Semester | Kompetenzmodul 5 – Bereich „Planung“
- 5. Semester | Kompetenzmodul 5 – Bereich „Organisation“
- 5. Semester | Kompetenzmodul 5 – Bereich „Führung“
- 5. Semester | Kompetenzmodul 5 – Bereich „Kontrolle“

2. Wirtschaft und Gesellschaft

- *Unternehmerisches Umfeld (Wirtschaftsordnung, gesamtwirtschaftliche Ziele, Wirtschaftsteilnehmerinnen und Wirtschaftsteilnehmer), Unternehmen (Unternehmensziele, Stakeholder, Funktionsbereiche), Wechselwirkungen zwischen Unternehmen und Umfeld*
- *Marktorientierung, Ethik und Nachhaltigkeit in Leistungserstellung, Materialwirtschaft, Logistik, Marketing sowie im Investitions- und Finanzmanagement (u.a. ethische Geldanlage)*
- *Ethik in der Unternehmensführung*
- *Bedeutung des Außenhandels für die Wirtschaft, Globalisierung*
- *Ethik und Nachhaltigkeit bei unternehmerischen und privaten Entscheidungen*
- *Stakeholder-Management, Corporate Governance-Konzepte*
- *Bedeutung und Funktion von NPOs, Arten von NPOs*
- *Bedeutung der öff. Verwaltung, E-Government, elektronischer Amtsweg, öffentliche Ausschreibungen*
- ...

- **Inhalte gemäß § 70 Abs. 2 Z2 Prüfungsordnung BMHS**
-

Instrumente: Ökomanagementsysteme, CSR-Berichte, Nachhaltigkeitsberichte, Ökobilanz, Gemeinwohlbilanz, etc.

Zusätzliche Instrumente aus Fächern/Inhalten gemäß § 70 Abs. 2 Z2 Prüfungsordnung BMHS

LEHRPLANBEZUG überwiegend:

- Kompetenzmodul 1 – 9 – Bereich „Wirtschaft und Gesellschaft“
- 8. Semester | Kompetenzmodul 8 – Bereich „Non-Profit-Organisationen und Öffentliche Verwaltung“

3. Unternehmenssteuerung und Controlling

- *Controlling, Controllinginstrumente, Krisenmanagement, Unternehmenskooperationen und -zusammenschlüsse, Unternehmensauflösung*
- *Finanzierungskennzahlen, einfacher Finanzplan, Arten der Finanzierung*
- *Instrumente des strategischen und operativen Managements*
- *Bereiche und Instrumente der Kontrolle*
- *Integrierte Unternehmensplanung*
- ...

- **Inhalte gemäß § 70 Abs. 2 Z2 Prüfungsordnung BMHS**
-

Instrumente: Balanced Score Card, Kennzahlen(-analyse), Benchmarking, Risikomatrix/-portfolio, etc.

Zusätzliche Instrumente aus Fächern/Inhalten gemäß § 70 Abs. 2 Z2 Prüfungsordnung BMHS

LEHRPLANBEZUG überwiegend:

- 9. Semester | Kompetenzmodul 9 – Bereich „Unternehmenssteuerung“
- 6. Semester | Kompetenzmodul 6 – Bereich „Finanzmanagement“
- 5. Semester | Kompetenzmodul 5 – Bereich „Planung“
- 5. Semester | Kompetenzmodul 5 – Bereich „Kontrolle“
- 8. Semester | Kompetenzmodul 8 – Bereich „Finanz- und Investitionsmanagement“

4. Kostenmanagement und Kalkulation

- Kalkulation (Beschaffung, Absatz, Differenzkalkulation)
- Kosten der Materialwirtschaft
- Bereiche und Instrumente der Kontrolle
- Controllinginstrumente (hier: Kostenrechnung)
- Integrierte Unternehmensplanung
- Marketing: Kontrahierungspolitik
- ...
- **Inhalte gemäß § 70 Abs. 2 Z2 Prüfungsordnung BMHS**
-

Instrumente: Deckungsbeitrag, Break-Even-Point, einfache Kalkulationen, etc.

Zusätzliche Instrumente aus Fächern/Inhalten gemäß § 70 Abs. 2 Z2 Prüfungsordnung BMHS

LEHRPLANBEZUG überwiegend:

- Erster Jahrgang | 1./2. Semester – Bereich „Kaufvertrag“
- 4. Semester | Kompetenzmodul 4 – Bereich „Materialwirtschaft“
- 5. Semester | Kompetenzmodul 5 – Bereich „Kontrolle“
- 6. Semester | Kompetenzmodul 6 – Bereich „Businessplan“
- 9. Semester | Kompetenzmodul 9 – Bereich „Unternehmenssteuerung“
- 8. Semester | Kompetenzmodul 8 – Bereich „Finanz- und Investitionsmanagement“
- 3. Semester | Kompetenzmodul 3 – Bereich „Marketing“

5. Finanzierung und Investition

- Anlässe der Finanzierung, Arten der Finanzierung
- einfacher Finanzplan
- Finanzierungskennzahlen
- Kreditprüfung
- Arten der Investitionen
- Qualitative und quantitative Entscheidungsmethoden
- Statische und dynamische Investitionsrechenverfahren
- ...
- **Inhalte gemäß § 70 Abs. 2 Z2 Prüfungsordnung BMHS**
-

Instrumente: statische und dynamische Investitionsrechenverfahren, Scoringmethode, etc.

Zusätzliche Instrumente aus Fächern/Inhalten gemäß § 70 Abs. 2 Z2 Prüfungsordnung BMHS

LEHRPLANBEZUG überwiegend:

- 6. Semester | Kompetenzmodul 6 – Bereich „Finanzmanagement“
- 6. Semester | Kompetenzmodul 6 – Bereich „Investitionsmanagement“
- 8. Semester | Kompetenzmodul 8 – Bereich „Finanz- und Investitionsmanagement“

6. Rechtliche Grundlagen der Betriebsgründung

- Rechtsformen
- Firma/Firmenbuch
- Prokura und Handlungsvollmacht
- Dienstvertrag aus Arbeitgebersicht

- Neugründung
- Unternehmensübernahme
- ...

Inhalte gemäß § 70 Abs. 2 Z2 Prüfungsordnung BMHS

Instrumente: SWOT-Analyse, E-Government, etc.

Zusätzliche Instrumente aus Fächern/Inhalten gemäß § 70 Abs. 2 Z2 Prüfungsordnung BMHS

LEHRPLANBEZUG überwiegend:

3. Semester | Kompetenzmodul 3 – Bereich „Rechtliche Grundlagen des Unternehmens“
 9. Semester | Kompetenzmodul 9 – Bereich „Unternehmensgründung“

7. Businessplan

- Geschäftsidee, rechtlicher Rahmen
- Bausteine eines Businessplans,
- Standortfaktoren
- Finanzplanung
- Investitionsplanung
- Vertiefter Businessplan unter Berücksichtigung besonderer Situationen im Unternehmen (Markteintrittsstrategien, Absatzwege im Außenhandel), Risiken im Außenhandel, Strategische Planungsinstrumente (Marktselektion)
- Komplexer Businessplan (Unternehmensübernahme, -zusammenschlüsse)
- ...

Inhalte gemäß § 70 Abs. 2 Z2 Prüfungsordnung BMHS

Instrumente: Businessplan, SWOT-Analyse, etc.

Zusätzliche Instrumente aus Fächern/Inhalten gemäß § 70 Abs. 2 Z2 Prüfungsordnung BMHS

LEHRPLANBEZUG überwiegend:

- Erster Jahrgang | 1./2. Semester – Bereich „Businessplan“
 4. Semester | Kompetenzmodul 4 – Bereich „Businessplan“
 6. Semester | Kompetenzmodul 6 – Bereich „Businessplan“
 8. Semester | Kompetenzmodul 8 – Bereich „Businessplan“
 9. Semester | Kompetenzmodul 9 – Bereich „Businessplan“

8. Marketing

- Marktorientierung
- Ethik und Nachhaltigkeit in Leistungserstellung und Marketing
- Ziele des Marketings
- Arten und Instrumente der Marktforschung
- Marktsegmentierung, Zielmarktfestlegung und Marktpositionierung
- Produkt-, Kontrahierungs-, Distributions- und Kommunikationsmanagement
- ...

Inhalte gemäß § 70 Abs. 2 Z2 Prüfungsordnung BMHS

Instrumente: Portfolio (BCG), Produktlebenszyklus, Managementtechniken (SWOT, Branchenanalyse, Konkurrenzanalyse), Marktforschungsmethoden, etc.

Zusätzliche Instrumente aus Fächern/Inhalten gemäß § 70 Abs. 2 Z2 Prüfungsordnung BMHS

LEHRPLANBEZUG überwiegend:

3. Semester | Kompetenzmodul 3 – Bereich „Wirtschaft und Gesellschaft“
3. Semester | Kompetenzmodul 3 – Bereich „Marketing“

9. Einkauf & Beschaffung

- Bedingungen für das Zustandekommen eines Kaufvertrags
- Inhalte des Kaufvertrags (rechtliche und sonstige kaufmännische Bestandteile)
- Anbahnung eines Kaufvertrags
- Grundzüge der Materialwirtschaft (insbesondere Beschaffungsplanung, Beschaffungsmarketing, Lieferantenauswahl (inkl. Kalkulation),
- ordnungsgemäße Erfüllung des Kaufvertrags (Lieferung, Annahme, Zahlung), einschließlich Korrespondenz
- vertragswidrige Erfüllung des Kaufvertrags (Lieferverzug, mangelhafte Lieferung, mangelhafte Rechnungen, Annahmeverzug, Zahlungsverzug) einschließlich Korrespondenz
- Dokumente sowie Liefer- und Zahlungsbedingungen in der internationalen Geschäftstätigkeit
- Beschaffungsprozesse
- Strategien der Beschaffung und Lagerorganisation
- Supply-Chain Management
- Logistikbetriebe
- Transportmittel
- Dokumente im Frachtverkehr
- ...

Inhalte gemäß § 70 Abs. 2 Z2 Prüfungsordnung BMHS

Instrumente: ABC-Analyse, Lieferantenauswahl mittels Scoringmethode, etc.

Zusätzliche Instrumente aus Fächern/Inhalten gemäß § 70 Abs. 2 Z2 Prüfungsordnung BMHS

LEHRPLANBEZUG überwiegend:

Erster Jahrgang | 1./2. Semester – Bereich „Kaufvertrag“
3. Semester | Kompetenzmodul 3 – Bereich „Kaufvertrag“
4. Semester | Kompetenzmodul 4 – Bereich „Materialwirtschaft“
4. Semester | Kompetenzmodul 4 – Bereich „Logistik & Supply Chain Management“
4. Semester | Kompetenzmodul 4 – Bereich „Logistikbetriebe“

10. Materialwirtschaft & Logistik

- Ethik und Nachhaltigkeit in der Materialwirtschaft und Logistik
- Ziele der Materialwirtschaft
- Beschaffungsprozesse
- Strategien der Beschaffung und Lagerorganisation
- Kosten der Materialwirtschaft, Lageranalyse
- Kennzahlen der Materialwirtschaft
- Logistik, Supply-Chain Management, Logistikbetriebe
- Transportmittel
- Dokumente im Frachtverkehr, Dokumente in der internationalen Geschäftstätigkeit
- ...

Inhalte gemäß § 70 Abs. 2 Z2 Prüfungsordnung BMHS

Instrumente: ABC-Analyse, Lagerkennzahlen, etc.

Zusätzliche Instrumente aus Fächern/Inhalten gemäß § 70 Abs. 2 Z2 Prüfungsordnung BMHS

LEHRPLANBEZUG überwiegend:

4. Semester | Kompetenzmodul 4 – Bereich „Wirtschaft und Gesellschaft“
4. Semester | Kompetenzmodul 4 – Bereich „Materialwirtschaft“

4. Semester | Kompetenzmodul 4 – Bereich „Logistik & Supply Chain Management“
 4. Semester | Kompetenzmodul 4 – Bereich „Logistikbetriebe“
 3. Semester | Kompetenzmodul 3 – Bereich „Kaufvertrag“

11. Verkauf & Absatzorganisation

- optimale Kaufvertragsgestaltung aus der Sicht des Verkäufers (Liefer- und Zahlungsbedingungen, Vermeidung des Zahlungsverzuges),
- Bedingungen für das Zustandekommen eines Kaufvertrags
- Inhalte des Kaufvertrags (rechtliche und sonstige kaufmännische Bestandteile)
- Anbahnung eines Kaufvertrags inkl. Grundzüge des Absatzmarketings (Produkt, Preis, Distribution, Kommunikation)
- ordnungsgemäße Erfüllung des Kaufvertrags (Lieferung, Annahme, Zahlung), einschließlich Korrespondenz
- vertragswidrige Erfüllung des Kaufvertrags (Lieferverzug, mangelhafte Lieferung, mangelhafte Rechnungen, Annahmeverzug, Zahlungsverzug), einschließlich Korrespondenz
- Dokumente sowie Liefer- und Zahlungsbedingungen in der internationalen Geschäftstätigkeit
- Distributionsmanagement, Supply-Chain Management
- Logistikbetriebe, Transportmittel, Dokumente im Frachtverkehr
- Handel: Funktionen und Betriebsformen, Besonderheiten von Materialwirtschaft, Leistungserstellung und Marketing
- ...
- **Inhalte gemäß § 70 Abs. 2 Z2 Prüfungsordnung BMHS**
-

Instrumente: Akkreditiv, etc.

Zusätzliche Instrumente aus Fächern/Inhalten gemäß § 70 Abs. 2 Z2 Prüfungsordnung BMHS

LEHRPLANBEZUG überwiegend:

- Erster Jahrgang | 1./2. Semester – Bereich „Kaufvertrag einschließlich Schriftverkehr“
 3. Semester | Kompetenzmodul 3 – Bereich „Kaufvertrag“
 3. Semester | Kompetenzmodul 3 – Bereich „Marketing“
 4. Semester | Kompetenzmodul 4 – Bereich „Logistik & Supply Chain Management“
 4. Semester | Kompetenzmodul 4 – Bereich „Logistikbetriebe“
 4. Semester | Kompetenzmodul 4 – Bereich „Handel“

12. Kaufvertrag – rechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen

- Vertragstypen
- Bedingungen für das Zustandekommen eines Kaufvertrags
- Inhalte des Kaufvertrags (rechtliche und sonstige kaufmännische Bestandteile)
- Anbahnung eines Kaufvertrags inkl. Grundzüge des Absatzmarketings (Produkt, Preis, Distribution, Kommunikation)
- Grundzüge der Materialwirtschaft (insbesondere Beschaffungsplanung, Beschaffungsmarketing, Lieferantenauswahl (inkl. Kalkulation) Logistikbetriebe)
- ordnungsgemäße Erfüllung des Kaufvertrags (Lieferung, Annahme, Zahlung) inkl. Korrespondenz
- vertragswidrige Erfüllung des Kaufvertrags (Lieferverzug, mangelhafte Lieferung, mangelhafte Rechnungen, Annahmeverzug, Zahlungsverzug)
- Dokumente sowie Liefer- und Zahlungsbedingungen in der internationalen Geschäftstätigkeit
- ...
- **Inhalte gemäß § 70 Abs. 2 Z2 Prüfungsordnung BMHS**
-

Instrumente: Mahnplan, etc.

Zusätzliche Instrumente aus Fächern/Inhalten gemäß § 70 Abs. 2 Z2 Prüfungsordnung BMHS

LEHRPLANBEZUG überwiegend:

- Erster Jahrgang | 1./2. Semester – Bereich „Vertragswesen“

13. Personalmanagement

- Prokura und Handlungsvollmacht
- Dienstvertrag aus Arbeitgebersicht
- Personalplanung
- Personalanwerbung und –auswahl
- Arbeitsrecht
- Motivation
- Personalbeurteilung
- Personalentwicklung
- Humanisierung der Arbeit
- Entlohnung
- ...

• **Inhalte gemäß § 70 Abs. 2 Z2 Prüfungsordnung BMHS**

Instrumente: Mitarbeitergespräch, Zielvereinbarungsgespräch, Personalbeurteilungsbogen, etc.

Zusätzliche Instrumente aus Fächern/Inhalten gemäß § 70 Abs. 2 Z2 Prüfungsordnung BMHS

LEHRPLANBEZUG überwiegend:

- 3. Semester | Kompetenzmodul 3 – Bereich „Rechtliche Grundlagen des Unternehmens“
- 5. Semester | Kompetenzmodul 5 – Bereich „Personalmanagement“

14. Banken und Kapitalmarkt:

- Funktionen und wirtschaftliche Bedeutung von Banken
- Beschaffung, Leistungserstellung und Marketing von Banken
- Kreditvertrag
- Produktportfolio von Banken
- Trends im Bankwesen
- Funktionen der österreichischen Nationalbank und der Europäischen Zentralbank
- Ratingagenturen
- Wertpapiere
- Derivate und sonstige Instrumente der Vermögensveranlagung
- Rendite
- Kapitalmarkt
- Arten der Börse
- ...

• **Inhalte gemäß § 70 Abs. 2 Z2 Prüfungsordnung BMHS**

Instrumente: Chartinterpretation, Rentabilitätsberechnungen und –interpretationen, etc.

Zusätzliche Instrumente aus Fächern/Inhalten gemäß § 70 Abs. 2 Z2 Prüfungsordnung BMHS

LEHRPLANBEZUG überwiegend:

- 7. Semester | Kompetenzmodul 7 – Bereich „Bank- und Versicherungsbetriebe“
- 7. Semester | Kompetenzmodul 7 – Bereich „Wertpapiere, Derivate und Börse“

15. Risk Management und Versicherung

- Risiko und Risikomanagement
- Instrumente des Risikomanagements
- Funktionen und wirtschaftliche Bedeutung von Versicherungen

- Beschaffung, Leistungserstellung und Marketing Versicherungsbetrieben
- Versicherungsvertrag
- Produktportfolio von Versicherungen
- Abwicklung von Schadensfälle
- Trends im Versicherungswesen
- ...

• **Inhalte** gemäß § 70 Abs. 2 Z2 Prüfungsordnung BMHS

Instrumente: Risikoprofile, Entscheidungstechniken, etc.

Zusätzliche Instrumente aus Fächern/Inhalten gemäß § 70 Abs. 2 Z2 Prüfungsordnung BMHS

LEHRPLANBEZUG überwiegend:

7. Semester | Kompetenzmodul 7 – Bereich „Bank- und Versicherungsbetriebe“

7. Semester | Kompetenzmodul 7 – Bereich „Risikomanagement“

16. Krisenmanagement

- Krisenmanagement
- Unternehmensauflösung
- Unternehmenskooperationen und –zusammenschlüsse
- ...

• **Inhalte** gemäß § 70 Abs. 2 Z2 Prüfungsordnung BMHS

Instrumente: Forderungsbewertung, Mahnplan, Krisenmanagementtools, etc.

Zusätzliche Instrumente aus Fächern/Inhalten gemäß § 70 Abs. 2 Z2 Prüfungsordnung BMHS

LEHRPLANBEZUG überwiegend:

9. Semester | Kompetenzmodul 9 – Bereich „Unternehmenssteuerung“

17. Rechtliche Grundlagen – Vertragswesen

- Vertragstypen
- Bedingungen für das Zustandekommen eines Kaufvertrags
- Inhalte des Kaufvertrags (rechtliche und sonstige kaufmännische Bestandteile)
- ordnungsgemäße Erfüllung des Kaufvertrags (Lieferung, Annahme, Zahlung), einschließlich Korrespondenz, vertragswidrige Erfüllung des Kaufvertrags (Lieferverzug, mangelhafte Lieferung, mangelhafte Rechnungen, Annahmeverzug, Zahlungsverzug)
- Kredit- und Versicherungsvertrag
- Rechtsformen, Firma/Firmenbuch, Prokura und Handlungsvollmacht
- Dienstvertrag
- Unternehmensgründung, Unternehmensübernahme
- ...

• **Inhalte** gemäß § 70 Abs. 2 Z2 Prüfungsordnung BMHS

Zusätzliche Instrumente aus Fächern/Inhalten gemäß § 70 Abs. 2 Z2 Prüfungsordnung BMHS

LEHRPLANBEZUG überwiegend:

Erster Jahrgang | 1./2. Semester – Bereich „Vertragswesen“

Erster Jahrgang | 1./2. Semester – Bereich „Kaufvertrag einschließlich Schriftverkehr“

3. Semester | Kompetenzmodul 3 – Bereich „Rechtliche Grundlagen des Unternehmens“

9. Semester | Kompetenzmodul 9 – Bereich „Unternehmensgründung“

18. Ökomanagement und Qualitätsmanagement

- Globalisierung
- Nachhaltigkeit bei unternehmerischen und privaten Entscheidungen
- Corporate Social Responsibility
- Instrumente des Ökomanagements
- Instrumente des Qualitätsmanagements
- ...

• **Inhalte** gemäß § 70 Abs. 2 Z2 Prüfungsordnung BMHS

Instrumente: Ökobilanz, Ishikawa-Diagramm, PDCA-Zyklus, etc.

Zusätzliche Instrumente aus Fächern/Inhalten gemäß § 70 Abs. 2 Z2 Prüfungsordnung BMHS

LEHRPLANBEZUG überwiegend:

7. Semester | Kompetenzmodul 7 – Bereich „Wirtschaft und Gesellschaft“

8. Semester | Kompetenzmodul 8 – Bereich „Wirtschaft und Gesellschaft“

8. Semester | Kompetenzmodul 8 – Bereich „Ökomanagement und Qualitätsmanagement“

19. Internationale Geschäftstätigkeit

- Dokumente sowie Liefer- und Zahlungsbedingungen in der internationalen Geschäftstätigkeit
- Logistikbetriebe
- Transportmittel
- Dokumente im Frachtverkehr
- Bedeutung des Außenhandels für die Wirtschaft
- Exportquote, Handelsbilanz, Leistungsbilanz, Zahlungsbilanz
- Risiken im Außenhandel
- Absatzwege im Außenhandel
- Aufbauorganisation, Marketing und Beschaffung im Außenhandel
- Hemmende und fördernde Faktoren der internationalen Geschäftstätigkeit (Exportförderung, Verzollung)
- Cross-Cultural Management
- Transportdokumente
- ökologische Aspekte der Transportwirtschaft, Globalisierung
- ...

• **Inhalte** gemäß § 70 Abs. 2 Z2 Prüfungsordnung BMHS

Instrumente: Akkreditiv, D/P, D/A, etc.

Zusätzliche Instrumente aus Fächern/Inhalten gemäß § 70 Abs. 2 Z2 Prüfungsordnung BMHS

LEHRPLANBEZUG überwiegend:

3. Semester | Kompetenzmodul 3 – Bereich „Kaufvertrag“

4. Semester | Kompetenzmodul 4 – Bereich „Logistikbetriebe“

7. Semester | Kompetenzmodul 7 – Bereich „Wirtschaft und Gesellschaft“

7. Semester | Kompetenzmodul 7 – Bereich „Internationale Geschäftstätigkeit“

8. Semester | Kompetenzmodul 8 – Bereich „Businessplan“

20. Besonderheiten der Wirtschaftssektoren und Branchen

- **Fertigungsbetriebe**
- Leistungsbereiche der Fertigungsbetriebe
- Qualitätsmanagement in den Fertigungsbetrieben
- **Dienstleistung:** Beschaffung, Leistungserstellung und Marketing im Rahmen von Dienstleistungsbetrieben, CRM
- **Handel:** Funktionen und Betriebsformen, Besonderheiten von Materialwirtschaft, Leistungserstellung und

Marketing

- **Tourismus und Freizeitwirtschaft:** Arten von Betrieben der Freizeitwirtschaft und Tourismusbetrieben, Kennzahlen, Bedeutung für die Wirtschaft, Entwicklungstendenzen, ökologische Aspekte
- ...
- **Inhalte gemäß § 70 Abs. 2 Z2 Prüfungsordnung BMHS**
-

Instrumente: Marketing-Mix, Qualitätsmanagement, Scoring-Methode, etc.

Zusätzliche Instrumente aus Fächern/Inhalten gemäß § 70 Abs. 2 Z2 Prüfungsordnung BMHS

LEHRPLANBEZUG überwiegend:

- 6. Semester | Kompetenzmodul 6 – Bereich „Fertigungsbetriebe“
- 7. Semester | Kompetenzmodul 7 – Bereich „Dienstleistungsbetriebe“
- 4. Semester | Kompetenzmodul 4 – Bereich „Handel“
- 8. Semester | Kompetenzmodul 8 – Bereich „Tourismus und Freizeitwirtschaft“

Praxisbeispiel: Eine Schule mit den Ausbildungsschwerpunkten Controlling und Jahresabschluss (A1), Entrepreneurship und Management (A2), Netzwerktechnik (A3) und Digital Business (A4) haben beim Themenbereich „Führung“ einen gemeinsamen betriebswirtschaftlichen Teil und verschiedene Inhalte aus den Ausbildungsschwerpunkten vereinbart.

Themenbereich: Führung

- St. Galler Managementmodell
- Managementkonzeptionen (z. B. MbO),
- Managementprozess: planen, entscheiden, organisieren, kontrollieren,
- Führungsstile,
- Motivationstheorien.

Inhalte gemäß § 70 Abs. 2 Z2 Prüfungsordnung (Ausbildungsschwerpunkt):

- A1: Berichtswesen, Akzeptanz von Informationssystemen, Stellung des Controllings in der Betriebsorganisation.
- A2: Managementregelkreis, Kreativitäts-, Entscheidungstechniken, Time-, Stress-, Konfliktmanagement, Unternehmenskultur, interne Unternehmensorganisation und –kommunikation.
- A3: Aufbau einer Knowledge-Base.
- A4: Interne Unternehmensorganisation und –kommunikation, Knowledge-Management, Dokumentation.

Beispiele für Instrumente:

Zielvereinbarung, Zeitmanagement (Eisenhower Prinzip), Ideenfindungsmethoden (Brainstorming, Mindmapping), Entscheidungstechniken (Ishikawa/Ursachen-Wirkungs-Diagramm, Scoringmethode, Technik des vernetzten Denkens), Balkendiagramm, Kennzahlen(analyse), Soll-/Ist-Vergleich.

Die Aufgabenstellung verbindet Inhalte der Betriebswirtschaft mit Inhalten gemäß § 70 Abs. 2 Z2 Prüfungsordnung des Ausbildungsschwerpunktes bzw. des/der Seminars/Seminare, der Verbindlichen/Unverbindlichen Übung zu einer **integralen Aufgabenstellung (keine Trennung in Betriebswirtschafts- und Ausbildungsschwerpunkt-**, Seminarinhalte sowie Inhalte aus den Verbindlichen/Unverbindlichen Übungen)!

3. Wahlfächer

§ 70 Prüfungsordnung BMHS:

(1) Die mündliche Prüfung umfasst: [...]

3. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet

- a) „Religion“ oder
- b) „Kultur“ oder
- [...]

- d) „Geschichte und Internationale Wirtschafts- und Kulturräume“ oder
- e) „Geografie und Internationale Wirtschafts- und Kulturräume“
- f) „Naturwissenschaften“ oder
- g) „Recht“ oder
- h) „Volkswirtschaft“ oder
- i) „Berufsbezogene Kommunikation in der Lebenden Fremdsprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache)“ oder
- j) „Mehrsprachigkeit (mit Bezeichnung der beiden lebenden Fremdsprachen)“ oder
- k) „Wirtschaftsinformatik“ oder
- l) „Seminar (mit Bezeichnung des Seminars)“ oder
- m) „Freigegegenstand (mit Bezeichnung des Freigegegenstandes)“ [...].

ad b) Kultur

§ 70 Prüfungsordnung BMHS:

(1) Die mündliche Prüfung umfasst: [...]

(3) Das Prüfungsgebiet „Kultur“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. b umfasst den Teilbereich „Reflexion über gesellschaftliche Realität“ des Pflichtgegenstandes „Deutsch“. [...]

Zehn empfohlene Themenbereiche:

Themenbereiche - Kultur
Jugend und Kultur
Fiktionalität und gesellschaftliche Realität
Gesellschaft und Kultur
Medien und Kultur
Literarische Gattungen
Stoffe und Motive im kulturellen Kontext
Kulturgeschichtliche Orientierung
Zeitgenössisches Kulturschaffen
Kulturbetrieb
Autorinnen und Autoren im Spannungsfeld von Gesellschaft und Kultur

Dem Kulturportfolio kommt in der Prüfung ein zentraler Stellenwert zu, weil es Teil jeder Prüfung sein muss. Es sollte der Kandidatin bzw. dem Kandidaten während der Vorbereitung zur Verfügung stehen und liegt während der Prüfung auf. Das Kulturportfolio als Produkt ist im Rahmen der Prüfung nicht zu beurteilen!

Da das Kulturportfolio sowie bestimmte Lehrplaninhalte aus den Teilbereichen „Literatur, Kunst und Gesellschaft“ Gegenstand der mündlichen Prüfung sind, erfordert die Prüfung ein Zusammenspiel von individuellem Kulturportfolio und den Themenbereichen. Auch aus diesem Gesichtspunkt wird die oben angeführte Liste an Themenbereichen empfohlen.

Nähere Informationen, wie die Bezugnahme auf das Kulturportfolio gewährleistet werden kann, finden Sie in einem eigenen kleinen Leitfaden auf www.hak.cc/node/3643.

ad d) Geschichte und Internationale Wirtschafts- und Kulturräume

§ 70 Prüfungsordnung BMHS:

(1) Die mündliche Prüfung umfasst: [...]

(4) Das Prüfungsgebiet „Geschichte und Internationale Wirtschafts- und Kulturräume“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. d umfasst die Pflichtgegenstände „Politische Bildung und Geschichte (Wirtschafts- und Sozialgeschichte)“ und „Internationale Wirtschafts- und Kulturräume“. [...]

Acht empfohlene Themenbereiche:

Themenbereiche - Geschichte und Internationale Wirtschafts- und Kulturräume
Macht und Herrschaft
Konflikte- und Konfliktbewältigung
Gesellschaften und ihre Wirtschaft
Demokratie und Menschenrechte
Kultur- und Identität (Das Eigene und das Fremde)
Globalisierung und Migration
Gender und Diversity
Weltbilder und Umbrüche

Organisatorische Grundlagen:

Die Bestellung als Prüfer/in bzw. Prüfer/innen obliegt laut § 35 Abs. 2 Z 5 SchUG der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter.

Inhaltliche Vorgaben:

Das Prüfungsgespräch in „Geschichte und Internationale Wirtschafts- und Kulturräume“ soll unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte durchgeführt werden:

- Die Aufgabenstellung (bestehend aus Teilaufgaben) ist aktuell, analysefähig und problemorientiert.
- Die Aufgabenstellung ist mittels Operatoren formuliert.
- Die Aufgabenstellung verbindet historische und IWK-Teile zu einer **integralen Aufgabenstellung (keine Trennung in Geschichte und IWK-Prüfung!)**.
- Die Aufgabenstellung macht die schülereigene Lebenswelt bewusst (Betroffenheit, Lebenswelt, Alltagsrelevanz).
- Methodenorientierung und fachspezifische Werkzeuge (z. B. vergleichender Umgang mit Materialien wie historische Quellen, Karten, Statistiken, Grafiken, Bilder) kommen zur Anwendung.

ad e) Geografie und Internationale Wirtschafts- und Kulturräume

Acht empfohlene Themenbereiche:

Themenbereiche – Geografie und Internationale Wirtschafts- und Kulturräume
Klima, Klimawandel, Nachhaltigkeit, Naturkatastrophen endogene, exogene Kräfte
Demographie, Migration, Verstädterung
Globalisierung
Zentrum, Peripherie, Weltmodelle
Österreich
EU
Aktuelle Konflikte
Wirtschaftsmächte

Organisatorische Grundlagen:

Die Bestellung als Prüfer/in bzw. Prüfer/innen obliegt laut § 35 Abs. 2 Z 5 SchUG der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter.

Inhaltliche Vorgaben:

Das Prüfungsgespräch in „Geografie und IWK“ soll unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte durchgeführt werden:

- Die Aufgabenstellung (bestehend aus Teilaufgaben) ist aktuell, analysefähig und problemorientiert.
- Die Aufgabenstellung ist mittels Operatoren formuliert.
- Die Aufgabenstellung verbindet geografische und IWK-Teile zu einer **integralen Aufgabenstellung (keine Trennung in Geografie und IWK-Prüfung!)**.
- Die Aufgabenstellung macht die schülereigene Lebenswelt bewusst (Betroffenheit, Lebenswelt-, Alltagsrelevanz).
- Methodenorientierung und fachspezifische Werkzeuge (z. B. geografische Arbeitstechniken, vergleichender Umgang mit Materialien wie Karten, Statistiken, Grafiken, Bilder) kommen zur Anwendung.

ad f) Naturwissenschaften

§ 70. (1) Die mündliche Prüfung umfasst: [...]

(6) Das Prüfungsgebiet „Naturwissenschaften“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. f umfasst die Pflichtgegenstände „Naturwissenschaften“ und „Technologie, Ökologie und Warenlehre“. [...]

Von den zwölf empfohlenen Themenbereichen sind mindestens acht auszuwählen.

Themenbereiche - Naturwissenschaften	
Humanbiologie und -ökologie	Mögliche Inhalte – Schwerpunktsetzungen der Schulen
Botanik und angewandte Botanik	
Zoologie und angewandte Zoologie	
Mikrobiologie und Genetik	
Kreislauf und Gleichgewicht	
Ökosystem	
Reaktionen	
Kohlenwasserstoffe und ihre Derivate	
Energie und Strahlung	
Steuerung	
Technologien und ihre Folgen	
Produktions- und Ökonomie, Produktlebenszyklus	

Organisatorische Grundlagen:

Die Bestellung als Prüfer/in bzw. Prüfer/innen obliegt laut § 35 Abs. 2 Z 5 SchUG der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter.

Inhaltliche Vorgaben:

Das Prüfungsgespräch in „Naturwissenschaften“ soll unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte durchgeführt werden:

- Die Aufgabenstellung (bestehend aus Teilaufgaben) ist aktuell, analysefähig, problemorientiert und geht von einer konkreten und lebensnahen Situation aus. Reproduktionsaufgaben sind auf ein Minimum zu beschränken.
- Die Aufgabenstellung verbindet Bereiche aus Naturwissenschaften, Technologie, Ökologie und Warenlehre zu einer integralen Aufgabenstellung (keine Trennung in Naturwissenschaften, Technologie, Ökologie und Warenlehre!).
- Die Aufgabenstellung macht die schülereigene Lebenswelt bewusst (Betroffenheit, Lebenswelt-, Alltagsrelevanz).

ad g) Recht

Acht empfohlene Themenbereiche:

Recht
Personen-, Familien- und Erbrecht
Sachenrecht und Schuldrecht (Verträge, Schadenersatz, Konsumentenschutz)
Strafrecht
Wirtschaftsrecht (Gewerberecht, Immaterialgüterrechte, Datenschutz, Produkthaftung)
Arbeits- und Sozialrecht
Verfassungsrecht sowie Grund- und Freiheitsrechte
Verwaltungsrecht (Organe, ausgewählte Kapitel aus dem Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren)
Recht der europäischen Union, auch im Kontext zur nationalen Rechtsordnung

Inhaltliche Vorgaben:

Das Prüfungsgespräch in „Recht“ soll unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte durchgeführt werden:

- Die Aufgabenstellung (bestehend aus Teilaufgaben) geht von einer konkreten und lebensnahen Situation aus. Reproduktionsaufgaben sind auf ein Minimum zu beschränken.
- Die Aufgabenstellung ist mittels Operatoren formuliert.
- Die Aufgabenstellung macht die schülereigene Lebenswelt bewusst (Betroffenheit, Lebenswelt-, Alltagsrelevanz).
- Methodenorientierung und fachspezifische Werkzeuge (z.B. juristische Arbeitstechniken, Umgang mit gesetzlichen Bestimmungen) kommen zur Anwendung.

ad h) Volkswirtschaft

Acht empfohlene Themenbereiche:

Themenbereiche - Volkswirtschaft
Grundlegende Fragestellungen der Volkswirtschaft
Wirtschaftstheorien und Wirtschaftssysteme
Markt und Preisbildung
Wohlstand und Lebensqualität
Arbeit und Soziales
Geld und Finanzwirtschaft
Konjunktur und Budget
Europäische und internationale Wirtschaft

Inhaltliche Vorgaben:

Das Prüfungsgespräch in „Volkswirtschaft“ soll unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte durchgeführt werden:

- Die Aufgabenstellung (bestehend aus Teilaufgaben) geht von einer konkreten und lebensnahen Situation aus. Reproduktionsaufgaben sind auf ein Minimum zu beschränken.
- Die Aufgabenstellung ist mittels Operatoren formuliert.
- Die Aufgabenstellung macht die schülereigene Lebenswelt bewusst (Betroffenheit, Lebenswelt-, Alltagsrelevanz).

ad i) Berufsbezogene Kommunikation in der Lebenden Fremdsprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache)

Zu den Erläuterungen siehe unter Punkt b), Seite 38

ad j) Mehrsprachigkeit (mit Bezeichnung der beiden lebenden Fremdsprachen)

§ 70 Prüfungsordnung BMHS:

(1) Die mündliche Prüfung umfasst: [...]

(8) Das Prüfungsgebiet „Mehrsprachigkeit (mit Bezeichnung der beiden lebenden Fremdsprachen)“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. j umfasst die Pflichtgegenstände „Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“ und „Lebende Fremdsprache“. [...]

In den lebenden Fremdsprachen haben die Aufgabenstellungen je eine monologische und eine dialogische Teilaufgabe zu enthalten. Als Fremdsprachen sind „Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“ (GER B 2) und die „Lebende Fremdsprache“ (= 2. LFS, GER B 1), die die Schülerin bzw. der Schüler am Schulstandort gewählt hatte, zu nehmen.

Nähere Infos zu Prüfungsaufgaben: Wegweiser von CEBS zur Mehrsprachigkeit (www.cebs.at); 6 - 9 Themenbereiche

ad k) Wirtschaftsinformatik

Acht empfohlene Themenbereiche:

Themenbereiche - Wirtschaftsinformatik	
<i>Hardware und Software inklusive Datensicherung</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Funktion und Kaufentscheidung - Komponenten, Speichermedien, Schnittstellen, Peripherie, Betriebssystem</i> • <i>Betriebssystem - Konfiguration, Datensicherungskonzepte, Backup-Systeme</i> • <i>Fehler in Computersystemen erkennen und beschreiben auf Basis einer betriebswirtschaftlichen Problemstellung</i>
<i>Netzwerk, Internet und Security, rechtliche Aspekte</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Datensicherheit - Kryptographie, digitale Signatur, Firewall, Virenschutz</i> • <i>Netzwerkadministration und Konfiguration - Netzwerkkomponenten, Netzwerkorganisation, Datenübertragung, Internetdienste</i> • <i>Datenschutz und Recht - Urheberrecht, Datenschutz, E-Business Anwendungen</i> <i>auf Basis einer betriebswirtschaftlichen Problemstellung</i>
<i>Berechnungen, Funktionen mit einem Tabellenkalkulationsprogramm</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Berechnungen und Funktionen</i> <i>auf Basis einer betriebswirtschaftlichen Problemstellung</i>
<i>Tabellenentwurf, Visualisierung und Automatisierung mit einem Tabellenkalkulationsprogramm</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Tabellenentwurf, Dateneingabe und Formatierung</i> • <i>Diagramme und Makros</i> • <i>Datenaustausch</i> <i>auf Basis einer betriebswirtschaftlichen Problemstellung</i>
<i>Auswertung mit einem Tabellenkalkulationsprogramm</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Pivot Tabellen und –Charts, Daten gruppieren, filtern und (Teil-) Ergebnisse berechnen</i> <i>auf Basis einer betriebswirtschaftlichen Problemstellung</i>
<i>Datenbankmodellierung, Erstellung einer Datenbank, Datenbankmanagement</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Datenbankmodellierung</i> • <i>Tabellen</i> • <i>Datenbankmanagement</i> <i>auf Basis einer betriebswirtschaftlichen Problemstellung</i>
<i>Datenmanagement mit einem Datenbanksystem</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Änderungsabfragen</i> • <i>Import und Export</i> <i>auf Basis einer betriebswirtschaftlichen Problemstellung</i>
<i>Auswertung mit einem Datenbanksystem</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Abfragen</i> • <i>Formulare und Berichte</i> <i>auf Basis einer betriebswirtschaftlichen Problemstellung</i>

Inhaltliche Vorgaben:

Das Prüfungsgespräch in „Wirtschaftsinformatik“ soll unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte durchgeführt werden:

- Es ist auf den aktuellen Stand der Soft- und Hardwareentwicklung Bezug zu nehmen.
- Die Aufgabenstellung (bestehend aus Teilaufgaben) ist aktuell, analysefähig, problemorientiert und auf Basis einer betriebswirtschaftlichen Problemstellung zu formulieren.
- Die Diskursfähigkeit steht im Vordergrund der Prüfung.
In den Aufgabenstellungen sind unterschiedliche Anforderungsniveaus zu berücksichtigen.

ad l) Seminar (mit Bezeichnung des Seminars)

§ 70 Prüfungsordnung BMHS:

(1) Die mündliche Prüfung umfasst: [...]

(9) Das Prüfungsgebiet „Seminar (mit Bezeichnung des Seminars)“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. l umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ein mindestens vier Wochenstunden, beim Fremdsprachenseminar jedoch ein mindestens sechs Wochenstunden unterrichtetes Seminar [...]

ad m) Freigegegenstand (mit Bezeichnung des Freigegegenstandes)

§ 70 Prüfungsordnung BMHS:

(1) Die mündliche Prüfung umfasst: [...]

(10) Das Prüfungsgebiet „Freigegegenstand (mit Bezeichnung des Freigegegenstandes)“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. m umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten einen mindestens vier Wochenstunden, im Freigegegenstand „Lebende Fremdsprache“ jedoch einen mindestens sechs Wochenstunden unterrichteten Freigegegenstand. [...]

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 95 Prüfungsordnung BMHS:

(1) Diese Verordnung, die §§ 10, 25 Abs. 1 Z 1 und 2, § 28 Abs. 1, § 31 Abs. 1, § 35 Abs. 1, § 39 Abs. 1, § 42 Abs. 1, § 45 Abs. 1, § 48 Abs. 1 Z 1 und 2, § 51 Abs. 1, § 57 Abs. 1 sowie § 66 Abs. 1 Z 1 und 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 265/2012, tritt mit 1. September 2012 in Kraft und findet abweichend von diesem Zeitpunkt auf abschließende Prüfungen mit Haupttermin ab 2016 Anwendung.

(2) Die nachstehend genannten Bestimmungen in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 160/2015 treten wie folgt in Kraft:

1. Der Titel samt Kurztitel der Verordnung, das Inhaltsverzeichnis, § 1 samt Überschrift, § 2 Abs. 1, 4 und 5, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1, die Überschrift des 1. Unterabschnittes des 3. Abschnittes, § 7 samt Überschrift, die Überschrift des § 8, § 8 Abs. 1, 2 und 3, die Überschrift des § 9, § 9 Abs. 1, § 10 samt Überschrift, § 11 samt Überschrift, § 12 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und 3, die Überschriften der §§ 15, 16 und 17, § 18 Abs. 3, § 19a samt Überschrift, § 20 Abs. 1, § 22 Abs. 1 sowie die Unterabschnitte 2 bis 22 des 4. Abschnittes treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft und finden abweichend von diesem Zeitpunkt auf abschließende Prüfungen mit Haupttermin ab 2016 Anwendung;

4. Unterabschnitt 15 des 4. Abschnittes tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft und ist abweichend von diesem Zeitpunkt auf abschließende Prüfungen an den fünfjährigen Langformen der Handelsakademie mit Haupttermin 2019 anzuwenden; (BGBl. II Nr. 30/2017, Z 23)

4a. Unterabschnitt 15 des 4. Abschnittes tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft und ist abweichend von diesem Zeitpunkt auf abschließende Prüfungen an den Aufbaulehrgängen der Handelsakademie mit Haupttermin ab 2017 anzuwenden; [...]

(3) Der Titel, das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 1 Z 6, § 2 Abs. 1 Z 1 und 2, Abs. 4 Z 1 lit. a, Abs. 4 letzter Satz und Abs. 5, § 3 Abs. 1, § 8 Abs. 3, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 23 Abs. 1, § 70 Abs. 1 Z 2, Abs. 2 und Abs. 4, die Überschriften der Unterabschnitte 17, 18, 20 und 21, § 92, §§ 93 und 93a jeweils samt Überschrift sowie Anlage 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 30/2017 treten mit 1. September 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 Abs. 1 Z 3 außer Kraft.

Dieser Leitfaden steht auf www.hak.cc unter Prüfungen/Abschluss zum Download bereit.

Impressum

Herausgegeben vom
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Pädagogische Fachabteilung für kaufmännische Schulen [I/12]
1010 Wien, Minoritenplatz 5

www.hak.cc
www.bmbwf.gv.at
www.srdp.at

Druck: Eigendruck
Wien, September 2018